bekannten Gläubiger, welche hinsichtlich dieser zum Familien-Fideikommiß-Vermögen bestimmten Realitäten persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, durch gegenwärtige Ediktalladung aufgefordert, binnen einem präklusiven Termin von sechs Monaten diese ihre Forderungen bei dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern unter dem Rechtsnachtheile anzugeben, daß nach Umfluß dieses sechsmonatlichen Termines die obgedachten Objekte als zum Fideikommiß gehörend immatrikulirt werden würden, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an diese Bestandtheile des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur das noch übrige Allodialvermögen des betreffenden Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte besagter Fideikommißobjekte unter der Beschränkung zu halten berechtiget sein sollen, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Paßau, den 17. Juni 1862.

Kgl. bayr. Appellationsgericht von Niederbayern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

Seiffert, k. Direktor.

(3c) Raimer, Sekr.

Ad Num. 240.

An die königl. Bezirks-, Stadt- und Landgerichte, sowie an die statsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten in Niederbayern.

Die höchste Justizministerialentschließung vom 21. bis 25. Oktober dß. Js. untenbezeichneten Betreffs wird durch nachstehenden Abdruck den Gerichten sowie den staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten zur Kenntniß gebracht.

Paßau, den 25. Oktober 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt am Appelationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck Ad Num. 142.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachträglich zu §. 75 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai l. Js. werden die Gerichte sowie die staatsanwaltlichen Beamten und Bediensteten angewiesen, bei der Versendung von Ueberführungsgegenständen in Uebertretungssachen den Inhalt der betreffenden Poststücke auf der Adresse — neben der Bezeichnung „R. S." — noch durch die weitere Bemerkung „Ueberführungsgegenstände" genau zu bezeichnen.

Vorstehende Entschließung ist in dem Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 21. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Die Portofreiheit in Amtssachen, hier die Bezeichnung der Sendungen von Ueberführungsgegenständen in Uebertretungssachen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. Steyrer.

Ad Num. 275.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Waldkirchen betreffend.

Gemäß höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 24. praes. 28. Oktober d. Js. ist anstatt des zum Sekretär am k. Bezirksgerichte Paßau ernannten Bezirksgerichts-Accessisten Franz Joseph von Jaasy der Accessist am kgl. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Johann Baptist Roith zu Amberg, vom 1. November 1862 an als Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgerichte Waldkirchen aufgestellt worden.

Paßau, den 28. Oktober 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 23. Oktober 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	101⅜	—
" à 4 % halbjährig	101½	—
" à 4½ %	103	—
" à 4½ % halbjährig	104¼	—
" à 5 %	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	—	836
Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	107⅝	—
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	106⅝

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. Oktober 1862.	Waizen	—	91	91	91	—	18	47	18	19	16	50	—	19	—	—
		Korn	5	4	9	8	1	14	12	14	3	14	—	—	37	—	—
		Gerste	6	220	226	221	5	11	26	11	16	10	55	—	—	—	—
		Haber	—	42	42	38	4	6	58	6	36	6	9	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 28. Oktober 1862.	Waizen	—	294	294	294	—	18	37	18	12	17	43	—	27	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	14	30	14	12	13	11	—	6	—	—
		Gerste	—	376	376	376	—	11	19	10	42	10	16	—	17	—	—
		Haber	—	159	159	159	—	5	58	5	30	5	13	—	24	—	—
Dingolfing	Vom 28. Oktober 1862.	Waizen	—	42	42	42	—	19	1	18	53	18	45	—	—	—	28
		Korn	—	8	8	8	—	15	12	15	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	11	2	10	44	10	25	—	6	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	6	6	2	6	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. Oktober 1862.	Waizen	—	149	149	149	—	19	—	18	45	18	30	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	13	30	13	24	13	18	—	12	—	—
		Gerste	—	619	619	619	—	12	—	11	27	10	54	—	18	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	6	30	6	18	6	6	—	—	—	9
Kelheim	Vom 23. Oktober 1862.	Waizen	—	16	16	16	—	20	30	19	18	19	—	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	36

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 27. Oktober 1862.	Waizen	—	114	114	114	—	18	45	18	23	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	130	130	130	—	10	51	10	26	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. Oktober 1862.	Waizen	21	1246	1267	1103	164	19	34	19	1	18	36	—	23	—	—
		Korn	5	70	75	75	—	14	55	14	30	14	21	—	—	—	30
		Gerste	298	1555	1853	1478	375	12	13	11	29	10	42	—	8	—	—
		Haber	16	526	542	516	26	6	54	6	51	6	—	—	—	—	23
Mainburg	Vom 29. Oktober 1862.	Waizen	—	135	135	127	8	19	18	18	—	17	12	—	55	—	—
		Korn	—	10	10	5	5	15	—	14	48	14	30	—	—	—	—
		Gerste	—	361	361	353	8	12	—	11	16	10	48	—	32	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	36	7	7	6	45	—	20	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Oktober 1862.	Waizen	—	159	159	109	50	20	—	18	14	16	57	—	56	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	15	—	14	27	14	6	—	33	—	—
		Gerste	2	369	371	259	112	10	54	10	19	9	54	—	21	—	—
		Haber	—	64	64	56	8	6	18	5	40	5	12	1	23	—	—
Osterhofen	Vom 27. Oktober 1862.	Waizen	11	169	180	134	46	19	9	18	51	18	28	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	10	58	10	46	10	25	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 28. Oktober 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	46	48	48	—	14	11	14	4	13	56	—	—	—	14
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	142	144	144	—	5	17	5	12	4	56	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. Oktober 1862.	Waizen	—	36	36	35	1	18	48	18	22	17	34	—	40	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	158	158	158	—	11	18	11	11	10	40	—	34	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	30	6	12	5	30	—	23	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Oktober 1862.	Waizen	2	1136	1138	1115	23	19	16	18	55	18	35	—	9	—	—
		Korn	2	98	100	100	—	12	54	12	33	12	8	—	9	—	—
		Gerste	71	1553	1624	1602	22	11	45	11	11	10	34	—	19	—	—
		Haber	—	239	239	239	—	6	5	5	42	5	23	—	11	—	—
Vilshofen	Vom 29. Oktober 1862.	Waizen	26	353	379	225	154	19	2	18	35	18	10	—	28	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	14	30	14	7	13	54	—	2	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	5	27	5	20	5	6	—	—	—	9

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 97. Landshut, Sonnabend den 8. November **1862.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1218.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Kursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 10. ds. wurden am 6. September lfd. Jrs. auf der Getreideschranne zu Lauingen 2 falsche Zweifrankenstücke verausgabt, von denen das eine zu Gerichtshanden kam.

Dasselbe trägt auf dem Avers das Bildniß des Kaisers Napoleon III. mit der Umschrift „Napoleon III. Empereur," auf dem Revers einen Lorbeerkranz, um denselben die Worte „Empire français" und in demselben die Werthbezeichnung „2 francs" mit der Jahreszahl 1856.

Das Aussehen der Münze ist schmutzig-grau, das Gepräge auf beiden Seiten ziemlich abgeschliffen, die abgeschliffenen Stellen zeigen eine bläulicht graue Färbung, die Rundung der Münze ist unvollkommen, der Rand ist schwach ausgeprägt, das Gepräge überhaupt stumpf, der Klang dumpf und auf den ersten Blick ist erkenntlich, daß die Münze unächt und aus Zinn gegossen ist.

Sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern werden angewiesen, auf die Verfertigung und die Verbreitung solcher falscher Münzen geeignete Spähe zu halten und etwaige Ergebnisse ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 28. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 2417.

Collekte für die Abgebrannten in Würding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im bezeichneten Betreffe wird hiemit bekannt gemacht, daß die Collekte für die Abgebrannten in Würding ein Ergebniß von

fl.	kr.	hl.	
5077	56	3	im Regierungsbezirk von Oberbayern,
2536	47	1	im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg,
2167	58	2	im Regierungsbezirk von Niederbayern, sohin im Ganzen von
9782	42	2	geliefert habe, welche Summe dem betreffenden k. Bezirksamte zur Aushändigung an den Unterstützungs-Ausschuß gegen Bescheinigung zugesendet wurde.

Landshut, den 30. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2186.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die entlaufenen Kinder Wilhelm und Maria Hiller von Burghausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die beiden Kinder des Maurers und Hausbesitzers Anton Hiller in Burghausen, Wilhelm und Maria, haben sich vor ungefähr 9 Wochen aus ihrer Heimat entfernt, ohne daß ihr dermaliger Aufenthalt seither ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der beiden Genannten mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Nachforschungen nach deren Aufenthalt einzuleiten und über allenfallsige Ergebnisse derselben dem k. Bezirksamte Altötting Nachricht zu geben.

Landshut, am 31. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Der Knabe ist 10½ Jahre alt, 3' 5" groß, mittlerer Statur, hat blonde Haare und Augenbrauen, graue Augen, rundes Gesicht und kränkliches Aussehen.

Das Mädchen ist 15½ Jahre alt, 4' 7" groß, hat lichtblonde Haare, gewölbte Stirne, braune Augen, proportionirte Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und Gesicht.

Dieselbe war zuletzt beim Bauern Peter Krieger in Unterneukirchen im Dienst.

Ad Num. 2532.

Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Haupt-Agentur der Berlin'schen Feuerversicherungs-Anstalt aufgestellten Agenten der genannten Gesellschaft, als:

1. der Kaufmann Hildegardus Schmid in Landshut für den Stadt- und Bezirksamts-Bezirk Landshut an Stelle des zurückgetretenen C. Kindler,
2. der Tuchmachermeister Franz Xaver Niedermaier in Eichendorf für das Bezirksamt Landau, und
3. der Marktschreiber Xaver Brandner in Reisbach für das Bezirksamt Dingolfing neben J. F. Auer in Frontenhausen, J. Stadler in Langquaid und Jg. Widl in Mengkofen, dann neben Jos. Schindelbeck in Dingolfing

haben unterm Heutigen die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Landshut, den 31. Oktober 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 2313.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Viktualienhandel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird die im rubr. Betr. am 25. v. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 1. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8734.

Staats-Ministerium des Handels.

Auf den Bericht vom 5. l. Mts. wird der kgl. Regierung erwiedert, daß der Schlußsatz des Abs. 2 des §. 83 der Gewerbsinstruktion vom 21. April l. Js. auf die beiden Vordersätze zu beziehen ist, und dessen Alineirung nur aus einem Kanzleiversehen unterblieb.

München, den 25. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Den Viktualienhandel betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath
gez. Messerschmidt.
(gez.) Küßler.

Ad Num. 2786.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden von Niederbayern.

Zustellung österreichischer Reise-Pässe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. k. österreichische Regierung hat sich mit der von der kgl. bayerischen Regierung im bezeichneten Betreffe angeregten Geschäftsvereinfachung dahin einverstanden erklärt, daß die seit dem Jahre 1857 den Landesstellen eingeräumte Zustellung der Reisepässe der beiderseitigen Unterthanen, gegen welche kein Bedenken besteht, künftighin den respektiven Unterbehörden zu überlassen seien. Auch sind hiewegen bereits die entsprechenden Weisungen an sämmtliche k. k. Länder-Chefs ergangen.

Die sämmtlichen Paßpolizeibehörden von Niederbayern werden hievon unter Bezugnahme auf das höchste Ministerial-Ausschreiben vom 15. Juli 1857 Nro. 15,621 (Kreisamtsblatt S. 1048) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, von nun an genau dasselbe Verfahren zu beobachten.

Landshut, den 2. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2791.

Anschaffung des Werkes „Ueberschau des Wirkungskreises der bayerischen Bezirksämter von P." aus Regiemitteln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mittels Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 27. Oktober l. Js. Nro. 778 wurde gestattet, daß das im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg erschienene Werk:

„Ueberschau des Wirkungskreises der bayerischen Bezirksämter von P."

von den k. Bezirksämtern, Magistraten, Landgemeinde- und Kirchenverwaltungen aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Grenzen angeschafft werde, was andurch bekannt gegeben wird.

Landshut, den 2. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2806.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schönau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben ihres bisherigen Besitzers ist die Pfarrei Schönau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Arnstorf und im Bezirksamte Eggenfelden, zählt in einem Umkreise von 4½ Stunden 1490 Seelen, 5 Filialen und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer, einem Cooperator und einem Coadjutor pastorirt, welche in dem eine halbe Stunde vom Orte Schönau entfernten Pfarrhofe wohnen.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:	fl.	kr.
an ständigem Geldgehalt	600	—
an Erträgniß aus Realitäten	186	40
für besonders bezahlte Verrichtungen . .	380	19
an Nebenbezügen für den statusmäßigen Hilfspriester	558	18
in Summa	1725	17
die Lasten betragen	730	28½
wornach sich ein reines Einkommen von ergibt.	994	48½

Die Baupflicht an den Pfarrgebäuden liegt dem Staate ob.

Zwischen der Pfarrpfründe Schönau und dem k. Fiskus ist ein Rechtsstreit wegen eines jährlichen Abzuges von 27 fl. 30 kr. an dem ständigen Geldgehalte des Pfarrers anhängig, worüber jedoch gegenwärtig Vergleichsverhandlungen im Gange sind.

Bewerber um die vorbezeichnete Pfarrei haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 3. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2685.

Die Erledigung des Benefiziums Jenkofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des Priesters Dr. Karl Gregor Müglich ist das herzoglich Wittelsbach'sche Inkuratbenefizium Jenkofen in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Landshut, und gehört zur Pfarrei Hoheneggllkofen und zum k. Bezirksamte Landshut.

Das Einkommen dieser Pfründe beträgt:

1. Aus Realitäten . .	111	fl.	35	kr.	2	hl.
2. Aus Rechten . .	524	„	31	„	—	„
sohin in Summa	636	fl.	6	kr.	2	hl.
Die Lasten dagegen . .	40	„	56	„	4	„
so daß sich ein Reinertrag von	595	fl.	9	kr.	6	hl.

ergibt.

Die Immobilien bestehen in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

2,58 Tagw. Garten,
5,20 „ Aeckern,
0,39 „ Wiesen und
20,76 „ Waldung,

und ist zum Betriebe der Oekonomie Ein Dienstbote, bei einem Viehstand 2 Stück Rindvieh, ausreichend.

Die Baupflicht hat der Pfründebesitzer.

Bewerber um das mehrgenannte Benefizium haben ihre deßfallsigen mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 3. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2792.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Oktober d. Js. stattgehalten 366. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 257 gezogen worden.

Sie enthält:

a) Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 633 mit $1/2$ des Kapitals,

Nr. 653—808 inclus. mit dem ganzen Kapitalsbetrage, dann

b) allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 1 mit $\frac{1}{15}$ } des Kapitals,
„ 80 „ $1/2$ }

„ 68 mit dem ganzen Kapitalsbetrage, in der Gesammtsumme von 1'241,390 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Okt. 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 3. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2846.

An sämmtliche Schulbehörden und Lehrer in Niederbayern.

Die Förderung der Obstbaumzucht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Schulbehörden und Lehrer in Niederbayern werden auf das Schriftchen:

„Faßliche Anleitung in der Obstbaumzucht von J. Breuning, Knabenlehrer in Mainbernheim (Unterfranken). Preis 7 Kreuzer,“

wegen dessen vorzüglicher Brauchbarkeit sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere zum Gebrauche in der Volksschule aufmerksam gemacht, und es wird dasselbe zur Anschaffung empfohlen.

Landshut, den 4. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2864.

Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der General-Agentur der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft be-

antragte Aufstellung des Jos. Thalmaier zu Eggenfelden statt des abgetretenen Kaufmanns Braunschober als Agenten der genannten Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamtes Eggenfelden hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 4. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 23. praes. 26. Oktober d. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Vilslern, k. Bezirksamts Vilsbiburg, von dem Erzbischofe von München-Freysing dem Priester Johann Pitzer, Pfarrer in Weyarn, k. Bezirksamts Miesbach, verliehen werde.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 30. Oktober 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Pfeffenhausen, k. Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Joseph Förg, Curat in der Gefangenanstalt zu Amberg, zu übertragen beschlossen.

III. Augsburger Cours

vom 30. Oktober 1862.

Königlich Bayerische.		Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %		—	—
" à 4 %		$101\frac{3}{8}$	—
" à 4 %	halbjährig	$101\frac{7}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %		103	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	halbjährig	$104\frac{1}{4}$	—
" à 5 %		—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$101\frac{7}{8}$	—
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	—	836
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		—	$107\frac{1}{2}$
" "	mit 30 % Einzahlung	—	$106\frac{1}{4}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauf. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 3. November 1862.	Waizen	—	39	39	39	—	19	9	18	55	18	25	—	—	—	36
		Korn	1	6	7	7	—	14	30	14	6	13	52	—	—	—	3
		Gerste	5	134	139	139	—	11	22	11	—	10	31	—	16	—	—
		Haber	4	23	27	25	2	6	57	6	7	5	57	—	29	—	—
Deggendorf	Vom 4. November 1862.	Waizen	—	176	176	176	—	18	45	18	27	17	54	—	—	—	15
		Korn	—	15	15	15	—	15	—	14	40	14	10	—	—	—	28
		Gerste	—	259	259	259	—	11	13	10	58	10	32	—	—	—	16
		Haber	—	70	70	70	—	6	13	6	3	5	55	—	—	—	13
Dingolfing	Vom 4. November 1862.	Waizen	—	63	63	63	—	18	19	18	8	17	57	—	45	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	128	128	128	—	10	37	10	15	10	2	—	29	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	6	6	6	2	5	58	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 4. November 1862.	Waizen	—	184	184	184	—	19	—	18	42	18	24	—	3	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	13	6	13	3	13	—	—	21	—	—
		Gerste	—	483	483	483	—	11	30	11	3	10	36	—	24	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	6	12	6	—	5	48	—	18	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 3. November 1862.	Waizen	—	89	89	89	—	18	48	18	27	17	55	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	236	236	236	—	11	—	10	48	10	26	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 31. Oktober 1862.	Waizen	164	946	1110	883	227	19	39	19	6	18	28	—	—	—	5
		Korn	—	100	100	100	—	14	45	14	10	13	57	—	20	—	—
		Gerste	375	1322	1697	1442	255	11	52	11	21	10	36	—	8	—	—
		Haber	26	381	407	402	5	6	53	6	44	6	17	—	7	—	—
Mainburg	Vom 5. November 1862.	Waizen	8	122	130	125	5	19	11	18	18	17	48	—	—	—	18
		Korn	5	6	11	7	4	15	2	14	24	13	—	—	24	—	—
		Gerste	8	241	249	235	14	11	34	11	1	10	44	—	15	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	15	6	26	5	56	—	41	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 4. November 1862.	Waizen	50	18	68	58	10	19	6	18	—	17	—	—	14	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	14	12	14	4	14	—	—	23	—	—
		Gerste	112	166	278	241	37	10	30	10	3	9	—	—	16	—	—
		Haber	8	31	39	39	—	7	54	6	39	5	30	—	—	—	59
Osterhofen	Vom 2. November 1862.	Waizen	46	56	102	92	10	18	41	18	26	18	13	—	25	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	87	87	87	—	10	42	10	27	10	15	—	19	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 4. November 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	47	47	47	—	14	34	14	22	13	58	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	56	56	56	—	5	28	5	21	5	11	—	—	—	9
Pfeffenhausen	Vom 3. November 1862.	Waizen	2	6	8	8	—	19	—	18	49	18	15	—	—	—	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	105	105	105	—	12	—	11	34	11	27	—	—	—	23
		Haber	—	17	17	17	—	6	39	6	16	6	9	—	—	—	4
Pilsting	Vom 4. November 1862.	Waizen	—	41	41	41	—	18	30	17	30	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	11	6	10	18	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. Oktober 1862.	Waizen	23	672	695	678	17	19	16	18	59	18	22	—	—	—	4
		Korn	—	37	37	37	—	13	4	12	59	12	50	—	—	—	26
		Gerste	22	1482	1504	1492	12	11	30	11	13	10	42	—	—	—	2
		Haber	—	184	184	177	7	6	6	5	44	5	17	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 5. November 1862.	Waizen	154	219	373	355	18	19	16	18	40	17	52	—	—	—	5
		Korn	—	8	8	7	1	14	24	14	20	14	18	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	11	2	5	24	5	15	5	12	—	5	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 98. Landshut, Mittwoch den 12. November **1862.**

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3001.

An sämmtliche Distriktschul-Inspektionen in Niederbayern.

Die Vornahme außerordentlicher Schul-Visitationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche kgl. Distriktsschul-Inspektionen in Niederbayern werden hiedurch aufgefordert, während gegenwärtiger Winterschulzeit bei den untergebenen Schulen außerordentliche Visitationen in geeigneter Auswahl und Anzahl vorzunehmen, hiebei auf den Vollzug der bei den letzten ordentlichen Visitationen resp. Jahresprüfungen etwa ertheilten Weisungen und Anordnungen, sowie der von der unterfertigten Stelle mittelst des betreffenden Visitationsbescheides gemachten Erinnerungen und Aufträge besonders Augenmerk zu richten, und die deßfalls in besonderen Protokollen gepflogenen Verhandlungen, worin des vorerwähnten Vollzuges ausdrücklich zu erwähnen ist, mittelst gutachtlichen Berichts anher vorzulegen; wobei bemerkt wird, daß, falls bei einer Schule zu einer besondern Verfügung nach Inhalt der autographirten Regierungs-Entschließung vom 21. November 1853 ad Nr. 5517 Veranlassung gegeben erscheint, sogleich nach der daselbst vorgenommenen außerordentlichen Visitation gesonderter Bericht unter Anlage der gepflogenen Verhandlung zu erstatten ist.

Landshut, den 5. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Brunner, Sekretär.

Ad Num. 2999.

An sämmtliche Studien-Rektorate in Niederbayern.

Die an den Studienanstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das durch Regierungs-Ausschreibung vom 23. Jänner 1860 bezeichneten Be-

treffs bekannt gegebene Verzeichniß (Kreisamtsblatt 1860 S. 159) wird hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß inhaltlich höchsten Ministerial-Reskripts vom 3. ds. Nr. 9082 auf Grund der erholten Gutachten „die griechische Grammatik von Englmann und Kurz," und zwar:

„Iter Theil, Formenlehre des attischen Dialekts von Lorenz Englmann, Bamberg 1861, Buchner'sche Buchhandlung,

„IIter Theil, Syntax der griechischen Sprache, von Emil Kurz, Bamberg 1862, Buchner'sche Buchhandlung,"

in das Verzeichniß der an den Studienanstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher aufgenommen worden sei.

Hienach ist das allegirte Verzeichniß zu berichtigen.

Landshut, den 7. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2879.

Den XXVIII. Rechnungsabschluß des Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird der XXVIII. Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern mit dem Beifügen veröffentlicht, daß nach statutenmäßigem Beschlusse der am 20. Jänner 1862 stattgehabten Generalversammlung der bezeichnete Verein mit dem 31. August 1862 sich aufgelöst hat.

Landshut, den 6. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Achtundzwanzigster und letzter Rechnungs-Abschluß

des

Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern,

Vom 1. März mit Ende August 1862.

Stand der Versicherung Ende Februar 1862	144	Stück	mit	10,795 fl.	—	kr.
Abgingen nach Journal 7, Seite 29 und 30	9	„	„	1,560 „	—	„
Stand Ende August 1862	135	„	„	9,235 „	—	„

Reservefonds:

Stand Ende Februar 1862	664 fl.	41 kr.
Hiezu Surplus der Beiträge vom 27. September	— „	54 „
„ Bruchtheilkreuzer	— „	8 „
Stand Ende August 1862	665 „	43 „

Auszuschreibende Beiträge:

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen nach Abzug des Erlöses vide oben 312 fl. 40 kr.

welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung . 1970 fl. — kr. Beiträge 180 fl. — kr. per 100 fl. . 9 fl. $8\frac{44}{197}$ kr.

Rinderversicherung . 7262 " — " " 132 " 40 " " " " . 1 " $49\frac{823}{1433}$ "

Daher berechnen sich

für Pferde 1970 fl. à 9 fl. 9 kr. . . 180 fl. 16 kr.

für Rinder 7265 fl. " 1 " 50 kr. . . 133 " 12 "

Summa 313 " 28 "

Auszuschlagen wären 312 " 40 "

Surplus — " 48 "

Zusammenstellung

der bereits gezahlten und noch rückständigen Entschädigungen vom 1. März mit Ende August 1862.

Fortlauf. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baare Entschädigung.		Erlös.		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Pferde.								
1	Herr Adam Richter in Münchberg . .	30	—	90	—	—	—	120	—
2	" Georg Leonhardt Streng in Ostheim .	62	30	20	—	—	—	82	30
3	" Heinrich Sachs in Gefrees . . .	87	30	100	—	—	—	187	30
	Summa	180	—	210	—	—	—	390	—
	II. Rinder.								
1	Herr Franz Kaufmann in Schonungen. .	43	10	9	20	18	41	33	49
2	Die k. Verwaltung der Irrenanstalt Karthaus Prüll	74	30	8	—	—	—	82	30
3	Herr Georg Hegner in Münchberg . .	15	—	30	—	—	—	45	—
	Summa Summarum	132	40	47	20	18	41	161	19

Münchberg, am 9. September 1862.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Fickenscher.

Nach statuarischem Beschluß der am 20. Januar 1862 stattgehabten Generalversammlung des Vereins zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern hat dieser genannte Verein mit dem 31. August 1862 seine Endschaft erreicht.

Der Ausschuß des bayerischen Versicherungsvereins.

R. Barsch. N. Krauß. Gg. Hegner. W. Müller. Schlegel. Adam Richter. Fickenscher.

Ad Num. 3148.
Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia angezeigte Aufstellung des

1. Georg Krafft, Glasermeisters und Vorstehers der Marktsverwaltung Au;
2. Theodor Pichlmayer, Handelsmann in Pfaffenberg

als Agenten der bezeichneten Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 8. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 1933.
An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.
Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In jüngster Zeit sind in der Stadt und im Amtsbezirke Deggendorf an verschiedenen Orten falsche Halbguldenstücke ausgegeben worden.

Dieselben tragen das Brustbild des Königs Wilhelm von Württemberg und die Jahreszahl 1844; sie sind von Zinn und nach Formen gegossen, die von ächten Stücken gemacht wurden, haben ein zwar neues, aber mattes Aussehen und sind ganz leicht.

Ferner sind in der Nähe von Deggendorf zwei falsche Guldenstücke bayerischen Gepräges mit dem Brustbilde des Königs Ludwig und den Jahreszahlen 1839 und 1844 von gleicher Beschaffenheit, wie die oben beschriebenen Halbguldenstücke in Verkehr, und außerdem ist ein falscher bayerischer Kronenthaler aus einer harten Metallmischung von Zinn und Kupfer mit dem Brustbilde des Königs Maximilian des I. und der Jahreszahl 1816 zu Amtshanden gekommen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Fertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 8. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,
die XXIV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 2274 und 2275) ist heute die vierundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

700,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 70 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in

vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1863 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats vom 1. Februar 1863 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

III.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme mit Abquittirung befugt ist;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;

5) die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1863 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

IV.

Eine Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien ist nicht gestattet.

München, den 28. Oktober 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der vierundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

74	7932	13954	18396	22683	30565	38754	43311	47257*	51599
174	12070	13976	18482	22783	30665	38778	43411	47357*	51656*
274	12170	15082	18496	22883	30765	38854	43511	47457*	51699
374	12270	15182	18582	22983	30865	38878	43611	47557*	51756*
474	12370	15282	18596	25065	30965	38954	43711	47657*	51799
574	12470	15382	18682	25165	31043	38978	43811	47757*	51856*
674	12570	15482	18696	25265	31143	41030	43911	47857*	51899
774	12670	15582	18782	25365	31243	41130	44075	47957*	51956*
874	12770	15682	18796	25465	31343	41230	44086*	49001	51999
974	12870	15782	18882	25565	31443	41330	44175	49101	53046
1039	12970	15882	18896	25665	31543	41430	44186*	49201	53146
1062	13034	15982	18982	25765	31643	41530	44275	49301	53246
1139	13054	16001*	18996	25865	31743	41630	44286*	49401	53346
1162	13076	16101*	19027	25965	31843	41730	44375	49501	53446
1239	13134	16201*	19127	28081	31943	41830	44386*	49601	53546
1262	13154	16301*	19227	28082*	32065	41930	44475	49701	53646
1339	13176	16401*	19327	28181	32165	42015*	44486*	49801	53746
1362	13234	16501*	19427	28182*	32265	42086	44575	49901	53846
1439	13254	16601*	19527	28281	32365	42115*	44586*	50002	53946
1462	13276	16701*	19627	28282*	32465	42186	44675	50102	54080
1539	13334	16801*	19727	28381	32565	42215*	44686*	50202	54180
1562	13354	16901*	19827	28382*	32665	42286	44775	50302	54280
1639	13376	17072	19927	28431	32765	42315*	44786*	50402	54380
1662	13454	17172	21023	28482*	32865	42386	44875	50502	54480
1739	13454	17272	21123	28581	32965	42415*	44886*	50602	54580
1762	13476	17372	21223	28582*	38054	42486	44975	50702	54680
1839	13534	17472	21323	28681	38078	42515*	44986*	50802	54780
1862	13554	17572	21423	28682*	38154	42586	45041	50902	54880
1939	13576	17672	21523	28781	38178	42615*	45141	51056*	54980
1962	13634	17772	21623	28782*	38254	42686	45241	51099	55042
7032	13654	17872	21723	28881	38278	42715*	45341	51156*	55142
7132	13676	17972	21823	28882*	38354	42786	45441	51199	55242
7232	13734	18082	21923	28981	38378	42815*	45541	51256*	55342
7332	13754	18096	22083	28982*	38454	42886	45641	51299	55442
7432	13776	18182	22183	30065	38478	42915*	45741	51356*	55542
7532	13834	18196	22283	30165	38554	42986	45841	51399	55642
7632	13854	18282	22383	30265	38578	43011	45941	51456*	55742
7732	13876	18296	22483	30365	38654	43111	47057*	51499	55842
7832	13934	18382	22583	30465	38678	43211	47157*	51556*	55942

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

57056	67146	74241	81190	84424	91556	93817	104269	105475	112902
57156	67246	74341	81245	84524	91656	93888	104275	105495	113028
57256	67346	74441	81290	84624	91756	93917	104338	105575	113128
57356	67446	74541	81345	84724	91856	93988	104369	105595	113228
57456	67546	74641	81390	84824	91956	102032	104375	105675	113328
57556	67646	74741	81445	84924	92085	102099	104438	105695	113428
57656	67746	74841	81490	87013	92185	102132	104469	105775	113528
57756	67846	74941	81545	87113	92285	102199	104475	105795	113628
57856	67946	75059	81590	87213	92385	102232	104538	105875	113728
57956	71037	75159	81645	87313	92485	102299	104569	105895	113828
62035	71051	75259	81690	87413	92585	102332	104575	105975	113928
62135	71137	75359	81745	87513	92685	102399	104638	105995	115089
62235	71151	75459	81790	87613	92785	102432	104669	109041	115189
62335	71237	75559	81845	87713	92885	102499	104675	109141	115289
62435	71251	75659	81890	87813	92985	102532	104738	109241	115389
62535	71337	75759	81945	87913	93017	102599	104769	109341	115489
62635	71351	75859	81990	90061	93088	102632	104775	109441	115589
62735	71437	75959	82016	90161	93117	102699	104838	109541	115689
62835	71451	78018	82116	90261	93188	102732	104869	109641	115789
62935	71537	78118	82216	90361	93217	102799	104875	109741	115889
65034	71551	78218	82316	90461	93288	102832	104938	109841	115989
65134	71637	78318	82416	90511	93317	102899	104969	109941	116023
65234	71651	78418	82516	90661	93388	102932	104975	112002	116123
65334	71737	78518	82616	90761	93417	102999	105075	112102	116223
65434	71751	78618	82716	90861	93488	104038	105095	112202	116323
65534	71837	78718	82816	90961	93517	104069	105175	112302	116423
65634	71851	78818	82916	91056	93588	104075	105195	112402	116523
65734	71937	78918	84024	91156	93617	104138	105275	112502	116623
65834	71951	81045	84124	91256	93688	104169	105295	112602	116723
65934	74041	81090	84224	91356	93717	104175	105375	112702	116823
67046	74141	81145	84324	91456	93788	104238	105395	112802	116923

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1863 an außer Verzinsung.

München, den 28. Oktober 1862.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

Mißbrauch der Presse durch die Schrift „Mord und Freiheit" betr.

Das königl. Bezirksgericht Bayreuth hat in geheimer Sitzung am ein und dreißigsten Oktober laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Hofmann, I. Rath, Vorsitzender, Kopp, Rath, Bayerlein, Assessor, Reitmayer, Staatsanwalt, Solleder, Protokollführer, auf Antrag des k. Staatsanwaltes: in Erwägung, daß durch den Inhalt der in New-York gedruckten, den in Nordamerika lebenden Schriftsteller Karl Heinzen als Verfasser und Verleger bezeichnenden, zu Gerichtshanden gekommenen Schrift „Mord und Freiheit" der Art. 57 Abs. 2 mit Art. 108 und 118 des Str.-Ges.-Buchs von 1861 verletzt erscheint, jedoch der obengenannte Verfasser und Verleger dieser Schrift ebenso wie der durch Uebersendung und Verbreitung derselben in Bayern strafbar erscheinende Johann Weber von Buchau in Nordamerika leben, und dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entrückt sind, in Gemäßheit der Art. 35 des Str.-Ges.-B., Art. 58 des Einf.-Ges. und Art. 49 Ziff. 5 mit Art. 55 des Str.-Pr.-Ges. vom 10. Novbr. 1848 gegen die angezeigten Personen auf Einstellung des Strafverfahrens, zugleich aber auf Unterdrückung des genannten Preßerzeugnisses, soweit dieses ohne Verletzung Dritter möglich ist, und auf Vernichtung des zu Gerichtshanden gekommenen Exemplars erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 5. November 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor

Frhr. v. Waldenfels.

Schrödel.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 99. Landshut, Sonnabend den 15. November **1862.**

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2994.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibungen bezeichneten Betreffs vom 29. März und 6. Oktober l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 478 und 1646) wird den obengenannten Behörden nachstehender Abdruck der im gleichen Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. dieß zur Kenntnißnahme eröffnet, und zugleich den Grenzbehörden des Regierungsbezirkes die Weisung ertheilt, ungesäumt nach Maaßgabe der erfolgten höchsten Direktiven benehmlich mit den einschlägigen Zollbehörden das weitere Sachgemäße zu verfügen, und gebotenen Falles wegen weiterer Ausdehnung der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sofort die etwa veranlaßten Anträge zu stellen.

Landshut, den 7. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck Ad Num. 912.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach neuerlichen Berichten der k. Gesandtschaft in Wien dauern die Verheerungen durch die Rinderpest nicht nur in Gallizien und Ungarn fort, sondern die Seuche ist nunmehr auch in Mähren, dann, wenn auch vorerst nur vereinzelt in Niederösterreich und endlich in der Stadt Landskron, Chrudimer-Kreises in Böhmen, wieder ausgebrochen.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es nicht länger zulässig, die durch Ministerialentschließung vom 24. März

l. Js. gewährte Erleichterung fortbestehen zu lassen, wornach die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten unter dem amtlichen Nachweis gestattet war, daß solche Thiere und thierische Rohprodukte aus Bezirken stammen, in denen die Rinderpest nicht aufgetreten ist, und daß auch auf dem Transporte inficirte Orte nicht berührt wurden.

Vielmehr wird hiemit bis auf Weiters die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten, deren Ursprungszeugnisse auf Gallizien, Ungarn, Mähren, Niederösterreich oder den böhmischen Grudimer-Kreis hinweisen, unbedingt verboten, und den k. Regierungen aufgetragen, dieses Verbot sofort auch gegen andere Bezirke in Anwendung zu bringen, wenn verlässige Nachricht darüber einkommen sollte, daß in demselben die Rinderpest ausgebrochen ist.

Dabei wird den k. Regierungen bemerkt, daß die k. preußische Regierung zu Oppeln gleiche Verfügungen gegen die gallizische und mährische Grenze erlassen und daß die k. sächsische Regierung die Einbringung von Rindvieh und frischen Rinder-Häuten entlang der sächsisch-böhmischen Grenze verboten, die Einfuhr ungarischer und polnischer Schweine nach Sachsen aber nur unter besonderen Cautelen für den Transport und die weitere Verwendung gestattet hat.

Mit Rücksicht auf letztere, in Sachsen getroffene Maßregel dürfen bis auf Weiters von dorther mit der Eisenbahn kommende Transporte ungarischer und polnischer Schweine, deren Lieferanten durch amtliche Zeugnisse der sächsischen Behörden darüber sich ausweisen, daß sie den dort bestehenden Anforderungen genügt haben, in Bayern zugelassen werden.

Hienach ist das Weitere ungesäumt zu verfügen.

München, den 2. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Rinderpest betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 2397.

An die sämmtlichen k. Rentämter von Niederbayern.

Die rechnerische Behandlung in Strafsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. vor. Mts. zur Nachachtung veröffentlicht.

Landshut, den 8. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Crezierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,609.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 24. l. Mts. bezeichneten Betreffes wird im Einvernehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz zur Entschließung erwiedert:

Der Artikel XV der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar l. Js. (Reg.-Bl. S. 26), die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend, handelt nur von Vorschüssen an Reisekosten, in so weit solche von Zeugen wegen Dürftigkeit hie und da beansprucht werden, während die anderen in den Artikeln I—XII dieser allerhöchsten Verordnung bezeichneten Entschädigungen nach Art. XIV schon auf den Grund der Zahlungsanweisung des Richters von dem Rentamte zu leisten sind.

Wenn daher in Abs. 2 des §. 6 der Instruktion vom 4. Juni l. Js. über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen angeordnet wurde, daß die Vorladezettel, ohne deren Uebergabe nach Art. XV Abs. 2 der Verordnung vom 5. Januar l. Js. keine Zahlung erfolgen darf, als nicht numerirte Belege zu behandeln seien, so können hierunter nur diejenigen

Vorladezettel verstanden werden, welche behufs der Empfangnahme von Reisekostenvorschüssen übergeben werden müssen.

Diese beschränkende Auslegung erscheint um so selbstverständlicher, als es nicht in der Absicht der angeführten Instruktion liegen konnte, den Untersuchungsrichtern oder Gerichten die Ausfertigung von Vorladezetteln in größerer Ausdehnung vorzuschreiten, als solche denselben nach den bezüglichen maaßgebenden Normativen obliegt.

In so weit es sich also nicht um einen Vorschuß an Reisekosten handelt, haben die richterlichen Zahlungsanweisungen die Stelle der Vorladezettel zu vertreten.

München, den 31. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: (gez.) Pummerer.

Ad Num. 2063.

An sämmtliche k. Bezirksämter Niederbayerns, dann an die k. Stadtcommissariate und Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die neue Auflage der Dienstbotenbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 30. Juli 1860 im niederbayerischen Kreis-Amtsblatte Seite 926 wird hiedurch bekannt gegeben, daß inhaltlich h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. v. Mts. Nr. 15,810 mit Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen der neuen Strafgesetzgebung eine theilweise veränderte Form der Dienstbotenbücher angeordnet worden ist, in Folge dessen das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle angewiesen wurde, unverzüglich eine neue Auflage der Dienstbotenbücher zu veranlassen.

Die vorhandenen Vorräthe der alten Auflage dürfen verbraucht werden.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen in der oben bezeichneten Regierungs-Ausschreibung bezüglich der Dienstbotenbücher aufrecht erhalten.

Landshut, den 8. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 3274.

An sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern.

Die Amtsgrenztafeln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung vom 5. November ds. Js. bezeichneten Betreffs Nr. 1385 wird in nachstehendem Abdrucke zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 9. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1385.

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Vorlage vom 18. August l. Js. wird Nachstehendes erwidert:

1. Bezüglich der Ortstafeln:

Es erscheint allerdings zweckmäßig und wünschenswerth, daß die Ortstafeln unter dem Ortsnamen auch die Benennug des betreffenden Bezirksamtes und Landgerichts enthalten.

Bei Erneuerung von Ortstafeln ist daher, jedoch mit Vermeidung jedes Zwanges, dahin wirken zu lassen, daß die Aufschriften in obiger Weise hergestellt werden.

2. Bezüglich der Amtsgrenztafeln:

a) die Grenztafeln der Bezirksämter haben die Benennung des Bezirksamtes und Landgerichts, soweit die Grenzlinien zusammenfallen, zu enthalten.

b) Im Innern der Bezirksämter haben die Landgerichts-Grenztafeln fortzubestehen und die Benennung lediglich des treffenden Landgerichts zu enthalten.

Bei verändertem Grenzzuge oder bei neugebildeten Landgerichten sind dergleichen Grenztafeln neu herzustellen.

3. Für Herstellung und Unterhaltung der Amts-Grenztafeln haben die kgl. Bezirksämter und zwar soferne es sich von ausschließenden Landgerichts-Grenztafeln — Ziff. 2 lit. b — handelt, im Benehmen mit den betreffenden kgl. Landgerichten Sorge zu tragen.

4. Die Liquidationen für die dermalige erste Herstellung der Amtsgrenztafeln sind, getrennt für die Bezirksamts-Grenztafeln — Ziff. 2 lit. a —, und für die Landgerichtsgrenztafeln — Ziff. 2 lit. b — bis 1. Juni 1863 zur besonderen Einweisung in Vorlage zu bringen.

Für die Folge sind die Kosten der Herstellung und Unterhaltung für erstere aus der Regie der kgl. Bezirksämter; für letztere aus den Regiemitteln des landgerichtlichen Dienstes zu bestreiten.

München, den 5. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg. Die Amtsgrenztafeln betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 3332.

Die Ausstellung der Militär-Entlaßscheine an die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1839 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Conscriptionsbehörden, welche mit der Erledigung des Auftrages bezeichneten Betreffs vom 11. September lfd. Jrs. Nr. 30,442 (Kreis-Amtsblatt Nr. 83 S. 1549) noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, obigem Auftrage nunmehr binnen 8 Tagen zuverlässig zu entsprechen.

Landshut, den 10. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr.

Zufolge Allerhöchster Anordnung vom 1. l. Mts. wird hiemit der noch bestehende, und nicht bereits durch frühere Verloosungen zur Heimzahlung bestimmte Rest des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 gekündigt, und es hat in Gemäßheit der Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 Titel II §. 7 Ziffer 2 (Gesetzblatt von 1861 S. 99 — 101) nach dem Wunsche der Gläubiger entweder die baare Rückzahlung oder die Umschreibung auf das neue allgemeine Anlehen vom Jahre 1857 zu 4½ Procent einzutreten, in welcher Hinsicht daher Nachstehendes bekannt gemacht wird.

1.

Das gekündigte Anlehen trägt die Bezeichnung: „Neues 5procentiges Anlehen" wurde im Jahre 1855 emitirt, und besteht in Obligationen au porteur und auf Namen mit dem Zins-Termin:

„1. Juli".

2.

Mit der Umschreibung desselben in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Procent au porteur oder auf Namen (mit halbjährigen Zins-Coupons vom Zins-Termine 1. Februar und 1. August) wird sogleich nach Erlaß dieser Bekanntmachung begonnen.

3.

Bei der Umschreibung wird der 5procentige Zins, — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt derselben, noch bis

31. Januar 1863

baar vergütet, und es beginnt von da an der $4\frac{1}{2}$procentige Zins der neuen Obligation.

4.

Jene Obligationsbesitzer, welche die Umschreibung in $4\frac{1}{2}$procentige Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens wünschen, haben sich längstens

bis 28. Februar 1863

zu melden; bezüglich der bis zum Ablauf vorstehender Frist nicht zur Umwandlung angemeldeten Obligationen findet vom 1. März 1863 an nur mehr die baare Rückzahlung statt.

5.

Mit der nach Wunsch der Gläubiger erfolgenden baaren Heimzahlung des gekündigten Anlehens wird gleichfalls schon gegenwärtig begonnen, und hiebei der 5procentige Zins bei allen vom 1. bis 15. eines Monats erfolgenden Capitals-Zahlungen bis zum 15. — bei allen nach dem 15. erfolgenden Zahlungen — bis zum Ende des Erhebungs-Monats, in keinem Falle jedoch weiter als bis zum 31. Januar 1863 hinaus, vergütet.

6.

Sowohl bei der Umschreibung als baaren Rückzahlung sind mit der Obligation sämmtliche noch nicht fällige Zins-Coupons und die Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben, und ist bei Abgang der ersteren der fehlende Betrag zu vercautioniren.

7.

Die Umschreibung der Obligationen des 5procentigen Anlehens erfolgt:

a) bezüglich der Obligationen au porteur, welche sämmtlich bei der Special-Casse Regensburg inkatastrirt sind, bei den k. Special-Cassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a./M.;
b) bezüglich der Obligationen auf Namen bei jenen Special-Cassen, welche die Obligationen ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Gläubiger die Anweisung zur Umschreibung auch bei einer andern Special-Casse, sowie durch die k. Rentämter vermittelt werden.

8.

Die Baarzahlung findet

a) bezüglich der Obligationen au porteur bei der Schuldentilgungs-Haupt-Casse in München, den Schuldentilgungs-Special-Cassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a./M., sowie vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern statt;
b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen hat die Baarzahlung in der Regel nur bei denjenigen Special-Cassen stattzufinden, welche die Obligationen ausgestellt haben; ausnahmsweise aber kann die Zahlung auf den Wunsch der Betheiligten auch durch die vorgenannten Cassen und die k. Rentämter vermittelt werden.

9.

Die Umschreibung und Heimzahlung vinculirter oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegender Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler

Beseitigung jener Vinculirungen erfolgen, daher von den Gläubigern hiefür rechtzeitig Vorsorge zu tragen ist.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen, dann kirchliche und Unterrichtsstiftungen lauten, ist die Ermächtigung zur Umschreibung oder Geldempfangnahme von Seite der einschlägigen Curatel- und beziehungsweise Obercuratelbehörde vorerst beizubringen.

München, den 5. November 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger Cours
vom 6. November 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	$101\frac{3}{8}$	—
" à 4 % halbjährig	$101\frac{3}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	103	$102\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$104\frac{1}{4}$	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	—	836
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	$107\frac{3}{8}$
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	$107\frac{1}{4}$

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 10. November 1862.	Waizen	—	115	115	104	11	18	33	17	52	17	9	1	3	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	14	37	14	7	14	5	—	—	—	1
		Gerste	—	136	136	127	9	11	11	10	44	10	16	—	16	—	—
		Haber	2	28	30	24	6	6	50	6	16	5	41	—	—	—	9
Deggendorf	Vom 11. November 1862.	Waizen	—	212	212	212	—	18	43	18	21	17	46	—	6	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	14	54	14	39	14	10	—	1	—	—
		Gerste	—	431	431	431	—	10	55	10	48	10	24	—	10	—	—
		Haber	—	92	92	92	—	6	—	5	51	5	30	—	12	—	—
Dingolfing	Vom 11. November 1862.	Waizen	—	18	18	18	—	18	34	18	9	17	53	—	—	—	1
		Korn	—	8	8	8	—	14	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	64	64	64	—	11	1	10	36	10	16	—	—	—	21
		Haber	—	16	16	16	—	6	10	5	51	5	42	—	11	—	—
Geiselhöring	Vom 11. November 1862.	Waizen	—	91	91	91	—	19	—	18	30	18	—	—	12	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	13	12	13	12	13	12	—	—	—	9
		Gerste	—	568	568	568	—	11	36	11	18	11	—	—	—	—	15
		Haber	—	19	19	19	—	6	6	6	3	6	—	—	—	—	3
Kelheim	Vom 6. November 1862.	Waizen	—	7	7	7	—	19	30	19	9	19	6	—	4	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	14	12	—	—	—	48	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	35	35	35	—	6	21	6	9	6	—	—	41	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 10. November 1862.	Waizen	—	109	109	109	—	18	28	18	—	17	16	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	178	178	178	—	11	—	10	27	10	3	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. November 1862.	Waizen	227	847	1074	900	174	19	25	18	55	18	19	—	11	—	—
		Korn	—	85	88	65	23	14	30	13	56	13	8	—	14	—	—
		Gerste	265	1457	1722	1596	126	11	58	11	27	10	47	—	—	—	6
		Haber	5	431	436	430	6	6	49	6	42	6	21	—	2	—	—
Mainburg	Vom 12. November 1862.	Waizen	5	104	109	109	—	19	27	18	44	17	49	—	—	—	26
		Korn	4	—	4	4	—	13	30	13	22	13	—	1	2	—	—
		Gerste	15	198	213	213	—	11	3	10	36	9	54	—	25	—	—
		Haber	—	11	11	4	7	7	—	6	40	6	24	—	—	—	14
Neustadt a. d. D.	Vom 11. November 1862.	Waizen	10	62	72	72	—	17	45	16	40	15	48	1	20	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	14	51	14	25	14	—	—	—	—	21
		Gerste	37	178	215	215	—	10	21	9	52	9	24	—	13	—	—
		Haber	—	55	55	49	6	7	—	6	16	5	24	—	29	—	—
Osterhofen	Vom 10. November 1862.	Waizen	10	96	106	106	—	19	—	18	36	18	4	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	113	113	113	—	10	20	10	6	9	45	—	21	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 11. November 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	51	51	51	—	14	44	14	34	14	6	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	60	60	55	5	5	33	5	25	5	12	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 13. November 1862.	Waizen	—	16	16	16	—	18	33	18	1	17	46	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	160	160	160	—	11	22	11	2	11	—	—	32	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	33	6	8	5	—	—	8	—	—
Pilsting	Vom 11. November 1862.	Waizen	—	35	35	35	—	18	—	17	45	17	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	200	200	200	—	11	12	10	36	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. November 1862.	Waizen	17	1028	1045	982	63	19	10	18	46	18	4	—	13	—	—
		Korn	—	125	125	124	1	13	8	12	55	12	15	—	4	—	—
		Gerste	12	2122	2134	2035	99	11	30	11	4	10	29	—	9	—	—
		Haber	7	277	284	275	9	6	6	5	40	5	10	—	4	—	—
Vilshofen	Vom 12. November 1862.	Waizen	18	294	312	273	39	19	8	18	46	18	18	—	—	—	6
		Korn	1	13	14	12	2	14	23	14	11	14	—	—	9	—	—
		Gerste	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	11	13	9	4	5	27	5	19	5	13	—	—	—	4

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 100. Landshut, Mittwoch den 19. November **1862.**

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 149.

An die kgl. Stadtcommissariate, Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Die Befähigung der Salzfaktoren zu dem Geschwornendienste betr.

Das Präsidium

der

Königlichen Regierung von Niederbayern.

Die unterm 9. d. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 14. November 1862.

Der Königliche Regierungs-Präsident

v. Schilcher.

Koppelstätter.

Abdruck. **Ad Num. 474.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß eingetretener Bedenken, ob die Salzfaktoren als besoldete Staatsdiener zu betrachten und hienach gemäß Artikel 76 Ziffer 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 von der Berufung zu den Verrichtungen eines Geschwornen ausgeschlossen seien, wird in Uebereinstimmung mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Nachstehendes eröffnet.

Mit Ausnahme der kgl. Salzfaktoren Erdmann Wieland zu Laufen und Joh. Jos. Fischer zu Königshütte, welche beide durch Allerhöchste Entschließung angestellt sind, eine fixe Besoldung beziehen und pragmatische Rechte genießen, sind die Salzfaktoren nur auf Ruf und Widerruf gegen eine Provision bestellt, welche bei Uebertragung der Faktorie in gewissen Prozenten vom Salzverkauf festgestellt wird.

Die Salzfaktoren sind daher mit Ausnahme der beiden obenbezeichneten nicht als besoldete Staatsdiener, sondern nur wie die ehemaligen Lottokollekteure als Commissionäre des Staates zu betrachten und findet daher der Ausschließungsgrund des Art. 76 Ziffer 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 von den Verrichtungen eines Geschwornen auf dieselben keine Anwendung.

München, den 9. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) v. Eppien.

Ad Num. 3269.

An die kgl. Bezirksämter in Niederbayern.

Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen von 1859/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. l. Mts. Nr. 1215 ist das Repertorium über die Verhandlungen des jüngsten Landtags 1859/61 vollendet.

Die obenbenannten Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, sind wie bisher ermächtiget, dieses Repertorium, dessen Preis auf 1 fl. 49 kr. für das Exemplar festgesetzt ist, auf Regie-Kosten anzuschaffen.

Die Versendung durch die Post wird portofrei durch das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle erfolgen, und sind die einkommenden Beträge gleichfalls als Dienstsache an das genannte Expeditionsamt einzusenden, welches weitere Abrechnung mit dem Landtags-Archivariate pflegen wird.

Landshut, den 10. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauner, Sekretär.

Ad Num. 3270.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Bedarf an Jagdkarten und Schußgewehrformularien für das Kalenderjahr 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche ihren voraussichtlichen Bedarf an Jagdkarten und Schußgewehrscheinen pro 1863 bis jetzt noch nicht angemeldet haben, werden hiemit angewiesen, die bezügliche Anzeige nunmehr längstens binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 12. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sauner, Sekretär.

Ad Num. 3444.

Aufstellung eines Agenten für die Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungsanstalt als Agent für das Bezirksamt Landau aufgestellte Johann Nep. Kapfhammer zu Pilsting hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 12. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 3235.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißte Anna Maria Hammerl aus Schierling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Söldnerstochter Anna Maria Hamerl von Schierling, welche vor mehreren Jahren geisteskrank war und wahrscheinlich rückfällig geworden ist, wird seit dem 18. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr vermißt.

Unter Mittheilung des Signalements und der Bekleidung werden die obengenannten Polizeibehörden beauftragt, Nachforschungen nach dem Aufenthalte dieser Person anzustellen und ein allenfallsiges Resultat dem kgl. Bezirksamt Mallersdorf mitzutheilen.

Landshut, den 13. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Signalement.

Alter 64 Jahre, Größe 4½ Fuß, Körperbau schwächlich, Augen braun, Gesicht rund.

Besondere Kennzeichen: Ist einseitig.

Kleidung: Schwarz- und weißgestreiften wollenen Rock, blaugefärbten Schurz, schwarzbaumwollenes Halstuch mit rothen Streifen, blaue Strümpfe, Pantoffel, rothe Joppe.

Ad Num. 3647.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Rottenburg wurde unterm 4. d. Mts. daselbst die nachhin signalisirte taubstumme Mannsperson eingebracht, über deren Herkunft bisher nichts sachdienliches zu ermitteln war.

Die fragliche Person ist ungefähr 45 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll groß, schwacher Körperkonstitution, hat braune Augen, braune Haare, proportionirten Mund und Nase, etwas hervortretendes Kinn, defekte Zähne, länglichte Gesichtsform, in den Ohren goldene Ohrring'chen, ist des Lesens und Schreibens unkundig und kann demnach Aufschlüsse über ihre Heimat nicht geben.

Dieselbe ist gut gekleidet, mit einem weißen Batisthemde, schwarzledernen Hose, dunkler Weste mit rothen Blumen, schwarzsammtnem Spenser, wollenen Halsbinde, langen, rindsledernen Stiefeln, schwarzbraunem Filzhute mit der Inschrift „Johann Ettl, Hutmachermeister in Pelngries“ und hat 5 fl. 26 kr. 3 dl. Baarschaft in einem schwarzledernen mit sechs Ring'chen und einem Schlüßelchen gezierten Geldbeutel bei sich.

Die sämmtlichen Kleidungsstücke sind fast noch neu.

An die obengenannten Behörden ergeht hienach die Weisung, nach Namen und Herkunft der fraglichen Person in ihren Bezirken sofort entsprechende Recherche zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Rottenburg unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle bekannt zu geben.

Landshut, den 14. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Anklage gegen Johann Ziegleder von Eimbach wegen Nothzucht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gegen Johann Ziegleder, 28 Jahre alt, ledigen Hutmachergesellen, gebürtig zu Eimbach, kgl. Bezirksamts Landau an der Isar, zuletzt in Aufenthalt zu Wurmannsquick wurde von dem kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern unterm 18. Oktober 1862 wegen nachstehender Reate auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt:

1. Wegen eines in der Zeit von Neujahr bis 13. April 1862 in Wurmannsquick verübten Verbrechens der Nothzucht und zweier Verbrechen des gewaltsamen Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust an Anna Huber,

2. wegen sieben im Laufe des Jahres 1861 an Katharina Klein in Wurmannsquick begangenen Verbrechen des Mißbrauchs zum Beischlaf und vier Verbrechen des Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust,

3. wegen zweier Verbrechen der Nothzucht, verübt im Sommer 1861 und am Charfreitag 1862 an Klara Bernatzeder zu Wurmannsquick,

4. wegen vier während des Jahres 1861 an Klementine Dirschl zu Wurmannsquick begangenen Verbrechen des Mißbrauchs zum Beischlaf und

5. wegen drei im Sommer 1861 an Franziska Maier in Wurmannsquick verübten Verbrechen des Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust.

Genannter Johann Ziegleder, welcher kurz nach Einleitung der Voruntersuchung flüchtig gegangen ist, wird nun in Gemäßheit des gleichzeitig mit dem Anklage- und Verweisungs-Erkenntnisse erlassenen Beschlusses des obenerwähnten Gerichtshofes auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und Ediktalladung hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem k. Bezirksgerichte Straubing, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen der obenangeführten ihm zur Last gelegten Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Straubing, den 12. November 1862.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Niederbayern

kgl. Appellationsgerichtsrath

Caleute.

Ad Num. 687.

Die Erledigung der Pfarrei zu Sct. Maria zu Berolzheim, Dekanats Dittenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Sct. Maria zu Berolzheim, Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum letzten Dezember d. Js. mit folgenden Einkünften ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte.		
	Aus Stiftungskassen: baar . . .	3	48
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	1	—
III.	Ertrag aus Realitäten.		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und sehr geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden . .	50	—
	aus 31 Tgw. 39 Dez. Aeckern .	310	—
	aus 6 Tagw. 12 Dez. Wiesen .	80	—
	aus Gemeindetheilen	5	—
IV.	Ertrag aus Rechten.		
	Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	617	—
	Weiderecht	1	—
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	16	59¾
	Summa	1084	47¾
	Die Lasten hievon ab mit . . .	50	42¾
	Reinertrag	1034	4¾

Ansbach, den 10. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

1817 — 1818

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 101. Landshut, Sonnabend den 22. November **1862.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3435.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einlieferung eines angeblichen Taubstummen, Peter Obenauer aus Lüneburg, an das k. Bezirksamt Beilngries betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. Oktober l. Js. wurde bei dem kgl. Landgerichte Beilngries ein ausweisloser angeblicher Taubstummer wegen Vagirens mit Arrest abgewandelt und sodann an das kgl. Bezirksamt Beilngries abgegeben.

Derselbe ist des Lesens und Schreibens kundig und schrieb bei seiner Vernehmung nieder, daß er Peter Obenauer heiße, in Lüneburg heimathberechtigt sei und seit dem Jahre 1849, in welchem er in Folge eines Sturzes von einem Dache taubstumm geworden, sich in Bayern und Oesterreich bettelnd herumgetrieben habe.

Es ist zwar nach Lüneburg bereits geeignete Mittheilung gemacht worden; es ergeht aber hiedurch auch an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, wegen des fraglichen Individuums, dessen Personalbeschreibung nachstehend folgt, sogleich sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und deren etwaiges Ergebniß, unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige an die unterfertigte Stelle, ungesäumt dem kgl. Bezirksamte Beilngries bekannt zu geben. Fehlanzeigen werden erlassen.

Landshut, am 14. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Größe 5' 10" 3''', Alter 22 Jahre, Haare schwarz, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase proportionirt, an der Spitze etwas gedrückt, Mund proportionirt, Kinn oval mit einem Grübchen, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Sattlhals und unbehilflicher Gang.

Kleidung:

Rock vom grauen Sommerzeug mit braunen und mehrfarbig gestreiften Flecken besetzt, Beinkleider von hellgrauem Tuch, Weste von Sommerzeug mit schwarzem Grund, weißen und blauen Punkten, Halstuch vom rothgefärbten Wollenzeug, Hut rund, von schwarzem Filz, Stiefel: kalblederne Halbstiefel.

Ad Num. 3133.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 21. d. Mts. wurde in den oberen Isarauen der Giesingerflur nächst München eine männliche Leiche aufgefunden, deren Zustand auf einen mehrere Tage vorher stattgefundenen Selbstmord durch Erhängen schließen läßt.

Die Leiche war 5' 6" groß und zeigte auf ein Alter von nahe an 40 Jahren, die Gesichtsbildung war rund, die Zähne gesund.

Die Kleidung bestand aus einem braunen Tuchspenser mit bleiernen Knöpfen, einer blauen alten Tuchhose, alten Stiefeln, leinernem Hemde, einem blauen, baumwollenen Halstuche und einer weißen, wollenen Weste.

Bei der Leiche fanden sich noch eine braune Schirmmütze und ein spanisches Rohr mit einem Griffe von Gemshorn.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, zur Ermittlung des Namens und der Herkunft des Verlebten geeignete Nachforschungen anzustellen und das Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 14. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3750.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Herrieden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Alois Heidenschreiter ist die Stelle des Gerichtsarztes II. Classe zu Herrieden im Regierungsbezirke Mittelfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 15. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2927.

Die Sammlung von Beiträgen zur Errichtung eines Blinden-Instituts-Gebäudes in Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Beischaffung der Mittel für Erbauung eines Blinden-Erziehungs-Instituts in Nürnberg eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Dieses wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 31. v. Mts. Nro. 9332 hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3836.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Gesuch der Gebrüder Johann und Johann Adam Müller aus Thüngen um die Bewilligung zur Exportation ihres Vermögens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 10. l. Mts. an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg im bezeichneten Betr. erlassene hohe Entschließung wird hiemit zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 450.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung werden die mit Bericht vom 9. vor. Mts. vorgelegten Akten anruhend mit folgender Entschließung zurückgegeben:

Die unerlaubte Auswanderung ist in den älteren hierauf bezüglichen Verordnungen stets als eine strafbare Handlung aufgefaßt und neben anderen Strafen mit dem Verluste des Vermögens bedroht worden. (Generalmandat vom 2. Mai 1771 und vom 20. September 1797, dann Verordnung vom 6. Juli 1804). Das Edikt über die Confiskationen vom 29. August 1808 hat zwar mit Rücksicht auf die Bestimmung der Constitution in Titel V §. 5 Vermögens-Confiskation als Folge der unerlaubten Auswanderung aufgehoben und verordnet, daß dem Ausgewanderten der Besitz und Genuß seines Vermögens benommen, dasselbe jedoch den rechtmäßigen Erben, welche sich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder verabfolgt werde; das angeführte Edikt hat übrigens gleichfalls die unerlaubte Auswanderung noch als eine strafbare Uebertretung und die angeordneten vermögensrechtlichen Nachtheile als Strafe aufgefaßt.

Diese Auffassung blieb auch in der Folge maßgebend und es wurde die unerlaubte Auswanderung insbesondere in den Entwürfen eines Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1828 und 1831 noch mit Arrest und Vermögens-Sequestration bedroht; dieser Standpunkt ist aber in den späteren Entwürfen von 1851, 1856 und 1859 verlassen worden und es hat insbesondere auch das dermal geltende Polizeistrafgesetzbuch die unerlaubte Auswanderung nicht mehr als eine strafbare Uebertretung behandelt, indem von der Erwägung ausgegangen wurde, daß für jene Unterthanen, welche unbefugt auswandern, die im §. 67 und folgende des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 enthaltenen Strafbestimmungen für Conscriptionspflichtige, welche sich durch Auswandern ihrer Militärpflicht entziehen, sowie der im §. 6 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde als Folge der Erwerbung eines fremden Indigenats ohne königliche Erlaubniß eintretende Verlust des bayerischen Indigenates als hinreichende Repressivmittel zu erachten seien.

Nachdem sohin die unerlaubte Auswanderung nach der dermaligen Gesetzgebung eine polizeilich strafbare Handlung nicht bildet und somit eine Einschreitung von Seite der hier zuständigen Gerichte nicht erfolgen darf, sind auch die Polizeibehörden nicht mehr competent, gegen unbefugt Ausgewanderte Maßregeln zu verhängen, welche den Charakter einer Strafe an sich tragen,

wie dieß bei der Entziehung des Besitzes und Genusses des Vermögens der Fall ist und es darf dermal die Vermögens-Beschlagnahme wegen unerlaubter Auswanderung von den Polizeibehörden auch als provisorische Maßregel zur Sicherstellung der im Inlande etwa vorhandenen Gläubiger rc. nicht mehr stattfinden, nachdem diese Befugniß den genannten Behörden durch eine gesetzliche Bestimmung nicht eingeräumt ist.

Aus vorstehenden Erwägungen wird der Beschluß des Bezirksamtes Karlstadt vom 12. September l. Js., insoweit durch denselben das in Bayern befindliche Vermögen der Brüder Johann und Johann Adam Müller von Thüngen wegen indicirter unerlaubter Auswanderung provisorisch mit Beschlag belegt wurde, von Oberaufsichtswegen hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 10. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.
Das Gesuch der Gebrüder Joh. und Johann Adam Müller aus Thüngen um die Bewilligung zur Exportation ihres Vermögens betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 3726.

An die k. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Grundrentenüberweisung der k. Filialkirchenstiftung Deindorf, hier das Depositenwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 9. l. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., im bez. Betr. ergangenen Entschließung folgt nachstehend ein Abdruck zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunnik, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 760.**

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Auf den Bericht vom 13. September l. Js. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückgabe der Beilagen im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen eröffnet, was folgt:

In Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ist für die bei der Ablösung von Grundrenten Betheiligten, und in Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 für die bezüglich der Zehentrechte, auf welchen eine kirchliche Baupflicht lastet, Betheiligten die Befugniß festgestellt, die gerichtliche Verwahrung der Ablösungs-Capitalien und Grundrenten-Schuldbriefe in Anspruch zu nehmen.

Diese gerichtliche Hinterlegung setzt jedoch einen Antrag der vorbenannten Betheiligten voraus.

Es ist demnach ganz angemessen, daß die Uebersendung von Schuldbriefen und Capitalien, an welchen Kirchen und Stiftungen betheiligt erscheinen, an die betreffenden k. Verwaltungsämter erfolgt, welche vom Curatelstandpunkte aus dieselben einstweilen in das Depositorium aufzunehmen, übrigens ohne Verzug die Erklärungen und Anträge der Interessenten zu veranlassen haben.

Im Falle des Einverständnisses aller Betheiligten steht der Umgangnahme von der gerichtlichen Deponirung und Belassung im Administrativdepositorio nichts entgegen.

München, den 9. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Zwehl. gez. von Neumayr.

An die kgl. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.
Die Grundrentenüberweisung der kath. Filialkirchen-Stiftung Deindorf, hier das Depositenwesen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 2053.

An sämmtliche k. Rentämter, Notare und Wechselnotare in Niederbayern.

Die Anwendung des Art. 106 Ziffer 4 des Notariats-Gesetzes auf Wechselproteste betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 30. vorigen Monats im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,481.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 23. August l. Js. im genannten Betreffe wird im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, daß es nach den Bestimmungen des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 außer Zweifel sei, daß auch die Wechselproteste, welche bei den besonderen Wechselnotaren (Art. 150 Abs. 3 des Notariatsgesetzes) erhoben werden als Notariats-Urkunden erscheinen, und daher für sie auch die nach Art. 106 Ziffer 4 a. a. O. für Rechnung des Staates festgesetzte Taxe von je 18 kr. zu entrichten sei.

Die Erhebung dieser Taxen hat durch die genannten Wechselnotare selbst stattzufinden, welche hierüber ein einfaches Verzeichniß zu führen und monatlich mit dem einschlägigen Rentamte nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni l. Js. über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens abzurechnen haben.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. F., unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 30. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die kgl. Regierung, K. d. F. von Schwaben und Neuburg. Die Anwendung des Art. 106 Ziffer 4 des Notariatsgesetzes auf Wechselproteste betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: (gez.) Pummerer.

Ad Num. 3777.

Die Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia angezeigte Aufstellung des:

1. Franz Pomayer, Chirurg in Rohr, kgl. Bezirksamts Kelheim,
2. Hausbesitzers und Kaminkehrermeisters Joseph Wolfbauer zu Landshut

als Agenten der bezeichneten Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 4035.

Den Brand zu Grabenstatt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 26. August l. Js. wird hiemit bekannt gegeben, daß die im Betreff bezeichnete Collekte laut nachstehender Uebersicht im Regierungs-Bezirke Niederbayern den Betrag von 3102 fl. 41 kr.

l. geliefert habe, und heute an die k. Regierung Oberbayern gesendet worden sei.

Landshut, den 17. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Collekte

für die

gebrannten in Grabenstatt in Niederbayern.

Behörden.	Betrag.		
	fl.	kr.	hl.
Bezirksamt.			
Bogen	64	37	2
Deggendorf	160	9	—
Dingolfing	81	4	—
Eggenfelden	195	53	2
Grafenau	33	24	—
Griesbach	225	25	—
Kelheim	100	36	—
Kötzting	27	47	—
Landau	171	34	—
Landshut	168	32	—
Mallersdorf	159	49	—
Passau	156	38	—
Pfarrkirchen	223	13	—
Regen	46	3	—
Rottenburg	215	39	—
Straubing	218	3	—
Viechtach	42	31	2
Vilsbiburg	250	57	2
Vilshofen	139	50	—
Wegscheid	39	27	—
Wolfstein	30	24	—
Magistrate:			
Landshut	148	5	—
Passau	112	44	2
Straubing	90	15	—
Summa	3102	41	2

Landshut, den 16. November 1862.

Expedirendes Secretariat der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Reitmair.

Ad Num. 2942.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Rechnungsstellung pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter werden hiemit angewiesen, bis 29. dieß für sämmtliche Rechnungen, welche bis dahin noch nicht in Vorlage gekommen sein werden, nach Maßgabe des autographirten Ausschreibens vom 29. September l. Js. Nr. 24,392 in ein Verzeichniß über die ihnen mangelnden Rechnungs-Decreturen in Vorlage zu bringen.

In dem Berichte ist zugleich anzuführen, unter welchem Datum die Verzeichnisse über die Vorschüsse nach dem autographirten Ausschreiben vom 26. September l. Js. Nr. 24,375 in Vorlage gebracht wurden.

Landshut, den 17. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 4752.

Die Erledigung der Lehrstelle des französischen Sprachunterrichtes an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der vorgenannten Unterrichtsanstalt ist die Lehrstelle des französischen Sprach-Unterrichts in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienstesstelle, mit welcher ein Anfanggehalt von jährlich sechshundert Gulden verbunden ist, haben ihre mit den nöthigen Befähigungs-Nachweisen belegten Gesuche bis längstens 10. Dezbr. 1862 bei dem k. Rektorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Würzburg einzureichen.

Würzburg, den 12. November 1862.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer des Innern.

v. Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Ad Num. 882.

An sämmtliche Bezirks-, Stadt- und Landgerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes.

Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen von 1859/61 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird nachstehende höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 9. praes. 14. l. Mts. zur Kenntniß der k. Bezirks-, Stadt- und Landgerichte des Appellationsgerichtsbezirkes gebracht.

Passau, den 15. November 1862.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Secr.

Abdruck Ad Num. 2012.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nach einer Anzeige des k. Landtagsarchivariates ist das Repertorium über die Verhandlungen des jüngsten Landtags 1859/61 vollendet und zur Versendung bereit.

Die k. Justizstellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, sind wie bisher ermächtigt, dieses Repertorium, dessen Preis auf 1 fl. 49 kr. für das Exemplar festgesetzt ist, auf Regiekosten anzuschaffen.

Die Versendung durch die Post wird portofrei erfolgen, und sind die einkommenden Beträge gleichfalls als Dienstsache einzusenden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 9. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

An das kgl. Appellationsgericht von Niederbayern.
Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen von 1859/61 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 628.

Die Erledigung der Pfarrei Weißenkirchberg, Dekanats Leutershausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Weißenkirchberg, Dekanats Leutershausen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum letzten Dezember dieses Jahres mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen:		
a. an baarem Gelde	22	30
b. an Naturalien:		
9 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 22 kr.	83	8¼
6 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Dinkel à 3 fl. 50 kr.	26	46¼
6 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Haber à 3 fl. 28 kr.	23	44
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet).		
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine zahlreiche Familie hinreichenden Raum bietet, mit Oekonomiegebäuden . . .	35	—
aus 0,07 Tagw. Garten am Hause	1	—
„ 1,62 „ Obst- und Grasgarten	20	—
aus 1,37 Tagw. Aecker . . .	4	—
„ 4,85 „ Wiesen	45	—
III. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	236	10
aus dem Forstrechte:		
3 Klftr. Eichenholz à 3 fl. 30 kr.	10	30
3 „ weiches Holz à 3 fl. .	9	—
1 „ Stöcke	1	15
100 Wellen	1	15
3 Fuhren Waldstreu	3	—

		fl.	kr.
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	205	44¾
V.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	21	42
	Summa	749	45¼
	Hievon die Lasten ab mit . . .	14	44
	Reinertrag	735	1¼

An freiwilligen Geschenken in Naturalien ca. 90 fl.

Der Amtsnachfolger hat an vorgeschossenen Fixirungskosten 22 fl. 30 kr. an den Pfarrfond in drei Abfitzfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 11. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 718.

Die Erledigung der protestantischen Pfarrstelle zu Wilzburg, Dekanats Weissenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Wilzburg, Dekanats Weissenburg, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum letzten Dezember ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte, und zwar		
	aus dem Staatsärar	63	—
	aus dem Militärärar	200	—
	aus Stiftungskassen	78	—
II.	Ertrag aus Realitäten.		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine Familie genügenden Raum bietet	25	—
III.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	11	15
	Summa	377	15

Lasten. Nichts.

Ansbach, den 11. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 9. ds. haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den kgl. Bezirksamtmann Heinrich Schnitzler in Grafenau zum Landwehr-Major und Kommandanten des Landwehrbataillons Grafenau allergnädigst zu ernennen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 18. Novbr. 1862 wurde dem Schullehrer Johann Baptist Sturm von Fürstenstein, Bezirksamts Paßau, die Schulstelle in Pinkofen, Bezirksamts Mallersdorf, verliehen.

Gemäß Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 14. November 1862 wurde der Oberlieutenant Anton Antelsberger von Deggendorf zum Hauptmann im königl. Landwehrbataillon Deggendorf befördert, und der Landwehrmann Fr. X. Zimmermann von Deggendorf im genannten Bataillon zum Oberlieutenant ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 13. November 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
„ à 4 %	101⅜	—
„ à 4 % halbjährig	101⅜	—
„ à 4½ %	103	102⅞
„ à 4½ % halbjährig	104⅛	—
„ à 5 %	—	103
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem.	—	838
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	107⅞
„ „ mit 30 % Einzahlung	—	107⅛

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 17. November 1862.	Waizen	11	68	79	75	4	18	20	18	3	17	33	—	—	—	11
		Korn	—	8	8	6	2	14	30	14	20	14	11	—	—	—	13
		Gerste	9	174	183	178	5	10	55	10	22	10	3	—	22	—	—
		Haber	6	44	50	42	8	6	14	5	54	5	23	—	22	—	—
Deggendorf	Vom 18. November 1862.	Waizen	—	226	226	226	—	18	48	18	20	17	58	—	1	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	14	21	13	57	13	40	—	42	—	—
		Gerste	—	362	362	362	—	10	43	10	28	9	54	—	20	—	—
		Haber	—	74	74	74	—	6	9	6	1	5	55	—	—	—	10
Dingolfing	Vom 18. November 1862.	Waizen	—	36	36	36	—	19	—	18	15	17	30	—	—	—	6
		Korn	—	27	27	27	—	14	54	14	33	14	12	—	—	—	—
		Gerste	—	139	139	139	—	11	18	10	46	10	15	—	—	—	10
		Haber	—	23	23	23	—	6	15	6	10	6	6	—	—	—	19
Geiselhöring	Vom 19. November 1862.	Waizen	—	41	41	41	—	19	—	18	36	18	12	—	—	—	6
		Korn	—	3	3	3	—	13	—	12	45	12	30	—	27	—	—
		Gerste	—	943	943	943	—	11	42	11	27	11	12	—	—	—	9
		Haber	—	33	33	33	—	6	30	6	15	6	—	—	—	—	12
Kelheim	Vom 13. November 1862.	Waizen	—	25	25	25	—	18	3	17	46	17	19	1	23	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	—	6	15	6	6	—	—	—	6

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 17. November 1862.	Waizen	—	118	118	118	—	18	39	18	6	17	52	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	254	254	254	—	11	3	10	44	10	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. November 1862.	Waizen	174	897	1071	941	130	19	15	18	35	18	—	—	20	—	—
		Korn	23	120	143	117	26	14	16	13	55	13	3	—	1	—	—
		Gerste	126	2140	2266	2193	73	12	6	11	31	10	53	—	—	—	4
		Haber	6	666	672	670	2	6	52	6	45	6	27	—	—	—	3
Mainburg	Vom 19. November 1862.	Waizen	—	103	103	103	—	19	3	18	15	17	42	—	26	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	14	—	12	40	12	—	—	42	—	—
		Gerste	—	256	256	256	—	11	9	10	41	9	57	—	—	—	5
		Haber	7	13	20	20	—	7	30	6	25	6	—	—	15	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 18. November 1862.	Waizen	—	88	88	83	5	18	—	16	46	15	57	—	—	—	6
		Korn	—	13	13	13	—	14	18	14	4	13	48	—	21	—	—
		Gerste	—	321	321	296	25	10	28	9	38	8	48	—	14	—	—
		Haber	6	34	40	40	—	7	—	6	12	5	30	—	—	—	2
Osterhofen	Vom 17. November 1862.	Waizen	—	147	147	143	4	18	47	18	26	18	3	—	10	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	13	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	10	15	10	7	9	48	—	2	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	30	5	24	5	—	—	—	—	—
Passau	Vom 18. November 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	69	69	69	—	14	42	14	29	14	17	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	135	140	115	25	5	27	5	17	5	6	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. November 1862.	Waizen	—	8	8	8	—	18	10	17	31	16	52	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	150	150	150	—	11	23	11	4	11	1	—	—	—	2
		Haber	—	10	10	10	—	6	39	6	22	6	11	—	—	—	14
Pilsting	Vom 18. November 1862.	Waizen	—	41	41	41	—	18	6	17	45	17	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	171	171	171	—	11	12	10	42	10	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. November 1862.	Waizen	63	4022	1085	1027	58	19	—	18	36	18	4	—	10	—	—
		Korn	1	154	155	154	1	13	16	13	—	12	43	—	—	—	5
		Gerste	99	2283	2382	2329	53	11	25	11	1	10	23	—	3	—	—
		Haber	9	286	295	295	—	6	17	5	50	5	28	—	—	—	10
Vilshofen	Vom 19. November 1862.	Waizen	39	364	403	376	27	19	12	18	42	17	58	—	4	—	—
		Korn	2	10	12	12	—	14	21	14	13	14	9	—	—	—	2
		Gerste	3	1	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	34	38	38	—	5	12	5	11	4	48	—	8	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 102. Landshut, Mittwoch den 26. November **1862.**

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im diesßrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern betreffend.

Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 209 des Polizeistrafgesetzbuches, im Zusammenhalte mit §. 76 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 werden für den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im diesßrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern nachstehende Vorschriften zur geeigneten Beachtung hiemit bekannt gegeben:

1) Die Malzfabriken und Malzniederlagen unterliegen, bei der nahen Betheiligung des k. Aerars in Ansehung des Aufschlagsgefälles, der Controle der Aufschlagsverwaltung und ihrer Organe.

2) Vor der Verbringung des Malzes aus der Fabrik in die Niederlage, so wie vor der Entsendung von Malz aus der Fabrik oder Niederlage nach jedem, in einem anderen Stationsbezirke gelegenen, Orte, ist der am Sitze der Fabrik oder Niederlage zuständige Aufschlagsuntereinnehmer behufs der Controle und Verifikation beizuziehen.

3) In beiden Fällen hat der Abgeber in einer doppelt gefertigten Deklaration die Quantität des zu verabfolgenden Malzes — mit Angabe der Zahl der Säcke, dann des Bestimmungsortes und des Empfängers — zu bezeichnen.

Uebrigens bleiben Verkauf und Abgabe von Malz auf solches im ungebrochenen Zustande beschränkt.

4) Der zur Controle berufene Aufschlagsuntereinnehmer hat, nach richtigem Befunde, die beiden Exemplare der Declaration durch Unterschrift zu verifiziren.

Sollte das zu verbringende Malz zu nicht aufschlagspflichtiger Verwendung bestimmt sein, so ist dieß in der Declaration, unter bestimmter Bezeichnung des Verwendungszweckes, anzugeben.

5) Das eine Exemplar der Declaration hat die zu verbringende Waare zu begleiten, und zugleich dem Transportanten — gegenüber den Organen des öffentlichen Dienstes — als Legitimation in Ansehung der Bestimmung des Malzes und des Ortes der Verbringung zu dienen, das andere Exemplar ist sofort dem Aufschlagsuntereinnehmer zuzustellen, der dasselbe an die, für den declarirten Bestimmungs-Ort zuständige Aufschlagsstation, behufs der weiter geeigneten Controle, unverweilt amtlich zu übersenden hat.

6) Am Sitze jeder Malzniederlage obliegt es den einschlägigen Aufschlags-Controlorganen, von den Geschäftsbüchern, welche der bestellte Commissionär über Malzlagerung und Abgabe, und zwar in letzterer Beziehung stets mit Bezeichnung der einzeln verabfolgten Malzquantität, des Namens des Käufers, seines Wohnortes, und der Zeit der Abgabe, zu führen hat, vierteljährig Einsicht zu nehmen, Material-Einnahme und Ausgabe abzugleichen, und, falls das Ergebniß im Befunde des Effectivbestandes wesentliche Abweichungen zeigen sollte, Erläuterung zu fordern, und von den gemachten Wahrnehmungen, zum Zwecke der Controle, den erforderlichen dienstlichen Gebrauch zu machen.

München den 5. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Bummerer.

Bekanntmachung,

die Revision der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die am 9. November 1850 im Regierungsblatte des genannten Jahres veröffentlichten revidirten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern haben während ihres nunmehr zwölfjährigen Bestandes den bei ihrer Bekanntgabe ausgesprochenen Erwartungen in erfreulicher Weise Genüge geleistet, indem sie unverkennbar dazu beitrugen, die Theilnahme am Vereine und dessen Einfluß auf die Förderung der Landescultur wesentlich zu erhöhen, ganz vorzugsweise aber das durch sie hervorgerufene, innere Zusammenwirken des Vereinscomité's mit den betreffenden Organen der Staatsregierung immer fester und erfolgreicher zu begründen.

Wenn in jüngster Zeit gleichwohl der berechtigte Wunsch nach einer erneuten Revision der Vereins-Satzungen hervorgetreten ist, so gereichte es zugleich zur beruhigenden Wahrnehmung, daß die Vereinscomité's in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl nicht eine Abänderung der als zweckmäßig bewährten Hauptgrundlagen der Vereinsorganisation, sondern lediglich eine zeitgemäße Fortentwicklung der bestehenden Einrichtungen hiebei beabsichtigen, zu deren Verwirklichung der gegenwärtige Zeitpunkt um so passender schien, als auch die veränderte Organisation der Districtsverwaltungbehörden den dringendsten Anlaß zu einzelnen Modificationen gegeben hatte.

Seine Majestät der König, der oberste Schutzherr des landwirthschaftlichen Vereines, haben geruht, den unter Beobachtung der Vorschriften des §. 44. der bisherigen Statuten nunmehr zu Stande gekommenen und von dem Generalcomité des Vereines vorgelegten Entwurfe revidirter Satzungen allergnädigst zu genehmigen und zugleich die allerunterthänigste Bitte um fernere Beibehaltung des Allerhöchsten Protektorates huldvollst zu gewähren.

Indem das unterfertigte k. Staatsministerium diese Satzungen in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringt, gewärtiget es mit vollstem Vertrauen, daß Bayerns Landwirthe in dankbarer Anerkennung der von Seiner Majestät dem Könige für die Hebung der Landescultur und für das Gedeihen des Vereines stets bethätigten, wahrhaft landesväterlichen Fürsorge, bestrebt sein werden, das Wirken des großen vaterländischen Vereines immer lebendiger und fruchtbringender zu gestalten.

Mit gleicher Zuversicht erwartet dasselbe andererseits, daß die betreffenden königlichen Stellen und Behörden sich fortan werden angelegen sein lassen, die in der Bekanntmachung vom 9. November 1850 vorgezeichneten Directiven unverrückt im Auge zu behalten und im einhelligen und thatkräftigen Zusammenwirken mit den Comité's des landwirthschaftlichen Vereines, als den technisch berathenden Organen der Staatsregierung, die Lösung der ihnen desfalls obliegenden wichtigen Aufgabe mit dem seither bewährten regen Eifer allenthalben zu fördern.

München, den 11. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
an dessen Statt
Ministerialrath:
Messerschmidt.

Satzungen

des

landwirthschaftlichen Vereines in Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Organisation des landwirthschaftlichen Vereines.

§. 1.

Zweck des Vereines ist die Förderung der vaterländischen Landwirthschaft in ihrem gesammten Umfange.

§. 2.

Der Verein sucht diesen Zweck vorzugsweise durch folgende Mittel zu erreichen:

a) Ständige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen von Seite der Vereinsorgane bei den betreffenden Staatsbehörden mittelst Erstattung von Gutachten, sowie mittelst Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden;

b) Mittheilungen der Mitglieder und Vereinsorgane unter sich; thunlichst rasche Kundgabe wichtiger Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden Gewerbe;

c) Veranstaltung von Versammlungen zur Besprechung allgemeiner oder specieller landwirthschaftlicher Zwecke, wenn thunlich in Verbindung mit Landwirthschaftsfesten und unter Zuerkennung von Preisen für hervorragende Leistungen;

d) Verbreitung bewährter landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen, nützlicher Sämereien und Gewächse;

e) Vermittlung edler Zuchtthiere zur Verbesserung der vorhandenen Racen und Schläge der landwirthschaftlichen Nutzthiere;

f) Veranlassung naturwissenschaftlicher, insbesondere agriculturchemischer Versuche und Untersuchungen;

g) Herausgabe und Verbreitung landwirthschaftlicher Schriften;

h) Anlegung von landwirthschaftlichen Bibliotheken und anderen belehrenden Sammlungen;

i) Anregung und thunliche Unterstützung von Cultur-Verbesserungen aller Art, (als Ent- und Bewässerungen, Drainage, Zusammenlegung der Grundstücke u. s. w.) insbesondere durch Aufstellung von Cultur-Ingenieuren und Wiesenbaumeistern, nebst tüchtigen Vorarbeitern, dann von Arrondirungs-Geometern;

k) Unterhaltung eines angemessenen Verkehrs mit den landwirthschaftl. Unterrichts-Anstalten, mit verwandten Vereinen, wissenschaftlichen Instituten und Gesellschaften des In- und Auslandes;

l) Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes außerhalb der eigentlichen Landwirthschaftsschulen.

§. 3.

Der landwirthschaftliche Verein besteht aus Bezirks- und Kreis-Vereinen, welche zusammen den Gesammtverein bilden.

§. 4.

Die ordentlichen Vereinsmitglieder eines Verwaltungsbezirkes (Bezirksamtes) bilden den Bezirksverein, die eines Regierungsbezirkes den Kreisverein und die des ganzen Landes den Gesammtverein.

Es ist jedoch gestattet, daß zwei unmittelbar aneinander gränzende Verwaltungsbezirke sich zu einem größeren Bezirksvereine einigen, oder daß die Vereinsmitglieder eines Verwaltungsbezirkes sich in zwei, höchstens drei kleinere Bezirksvereine abtheilen.

§. 5.

Es ist zu wünschen und thunlichst dahin zu wirken, daß die außerhalb des Vereins-Organismus zur Förderung der Landwirthschaft oder einzelner Zweige und Zwecke derselben bestehenden Vereine und Gesellschaften sich an den landwirthschaftlichen Verein anschließen und allenthalben in freundlichen Verkehr mit ihm treten.

II. Abschnitt.

Mitglieder des Vereines.

§. 6.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehren-Mitgliedern.

§. 7.

Als ordentliche Mitglieder können dem Vereine beitreten: Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, ebenso Gemeinden, Stiftungen und Vereine.

Gemeinden, welche als solche Mitglieder des Vereines sind, können sich durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindeglied persönlich bei dem Vereine vertreten lassen.

§. 8.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Leistung eines jeweils vorauszubezahlenden jährlichen Geldbeitrages an den Verein von 2 fl. 42 kr.

Für Schullehrer und Schulgehilfen ist der Jahresbeitrag auf 1 fl. 42 kr. ermäßiget.

§. 9.

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, namentlich

a) active und passive Wahlfähigkeit bei der Bildung der satzungsgemäßen Vereins-Organe, ferner das Recht,
b) an den Vereins-Versammlungen mit entscheidender Stimme theilzunehmen,
c) die zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmten Vereinskundgaben zu beziehen und
d) die dem Vereine angehörenden Sammlungen nach den hierüber bestehenden Anordnungen zu benützen.

§. 10.

Die Aufnahme der ordentlichen Miglieder geschieht auf ihr Anmelden bei dem Bezirks-Comité ihres Wohnortes durch das Kreis-Comité.

Die Aufnahms-Urkunde wird von Letzterem ausgefertigt und von dem General-Comité gegenzeichnet.

§. 11.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede frei; derselbe kann jedoch stets nur für das nächstfolgende Kalenderjahr stattfinden und ist nur dann giltig, wenn er mindestens 3 Monate vorher, sohin vor dem 1. October des laufenden Jahres bei dem Bezirks-Comité schriftlich angezeigt wird.

§. 12.

Als Ehrenmitglieder können Angehörige auswärtiger Staaten ernannt werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch das General-Comité, als den Repräsentanten des Gesammtverines.

III. Abschnitt.

Verwaltungsorgane des Vereines.

§. 13.

Die Leitung und Vertretung aller Angelegenheiten des Vereins ist den aus freier Wahl der Vereinsmit-

glieder hervorgehenden Verwaltungsorganen (Comité's) übertragen.

§. 14.

Organ des Gesammtvereins ist das General-Comité mit dem Sitze in der Haupt- und Residenzstadt München;

Organ des Kreisvereines das Kreis-Comité in der Kreishauptstadt eines jeden Regierungsbezirkes, endlich

Organ des Bezirksvereines das Bezirkscomité, wenn thunlich, am Sitze der Districtsverwaltungsbehörde des Bezirkes.

§. 15.

Das General-Comité besteht aus

24 ordentlichen und

16 außerordentlichen Comité-Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur ständigen persönlichen Theilnahme an allen Sitzungen und Verhandlungen des General-Comité's.

Die außerordentlichen Mitglieder sind nur gehalten, des Jahres zweimal an den Comitéverhandlungen persönlich theilzunehmen und außerdem bei wichtigeren Anlässen ihr Votum im Correspondenzwege schriftlich abzugeben.

Die ordentlichen Comité-Mitglieder werden gewählt, und zwar

12 von sämmtlichen Kreis-Comité's und

12 durch weitere eigene Wahl der ordentlichen Mitglieder des General-Comité's.

Die außerordentlichen Comité-Mitglieder werden aus den Mitgliedern sämmtlicher Kreisvereine in der Art gewählt, daß jedes der 8 Kreis-Comité's zwei außerordentliche Mitglieder zu wählen hat, von denen jedoch nur das eine dem Kreis-Comité selbst angehören darf.

Der Vorstand der landwirthschaftlichen Centralschule, dann die Professoren der Landwirthschaft an der Universität München sind, soferne sie dem Vereine angehören, ständig eingeladen, den Verhandlungen des General-Comité's mit entscheidender Stimme anzuwohnen.

Nach je 3 Jahren hat die in Ansehung der Functionszeit ältere Hälfte der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auszuscheiden und wird durch neue Wahl ergänzt. Bei gleicher Functionszeit entscheidet das Loos.

Die Austretenden bleiben bis zur Durchführung der Ergänzungswahl in ihrer Function und sind sofort wieder wählbar.

§. 16.

Jedes Kreis-Comité besteht aus

12 ordentlichen und

12 außerordentlichen Comité-Mitgliedern.

Die eine Hälfte der ordentlichen, dann die außerordentlichen Mitglieder werden von sämmtlichen Bezirks-Comité's des Kreises gewählt, die andere Hälfte der ordentlichen Mitglieder wird durch weitere eigene Wahl der ordentlichen Mitglieder des Kreis-Comité's ergänzt.

Jedes Bezirks-Comité wählt aus den Vereinsmitgliedern des Kreises ein ordentliches und ein außerordentliches Mitglied für das Kreis-Comité.

Ueber den wirklichen Eintritt in das Kreis-Comité entscheidet die Mehrheit der erhaltenen Stimmen.

In Ermanglung einer solchen Mehrheit hat das Kreis-Comité die noch fehlende Anzahl seiner Mitglieder aus der Reihe der übrigen Gewählten zu ergänzen.

Die Vorstände der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, dann die Lehrer der Landwirthschaft im Kreise sind, soferne sie dem Vereine angehören, ständig eingeladen, den Comitéverhandlungen mit entscheidender Stimme anzuwohnen.

Die übrigen Bestimmungen des §. 15 haben hier analoge Anwendung zu finden.

§. 17.

Jedes Bezirks-Comité besteht aus 6 bis 24 Comité-Mitgliedern. Dieselben werden bei der betreffenden Jahresversammlung des Bezirksvereines von sämmtlichen hiebei anwesenden ordentlichen Mitgliedern des Bezirksvereines gewählt. Den am Erscheinen bei der Jahresversammlung verhinderten Mitgliedern des Be-

zirksvereines bleibt unbenommen, sich durch Einsendung eines Wahlzettels hiebei zu betheiligen.

Die übrigen Bestimmungen des §. 15 finden, soweit thunlich, auch hier analoge Anwendung.

§. 18.

Für jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied eines Vereins-Comité's wird in gleicher Weise ein Ersatzmann gewählt.

Der Eintritt der Ersatzmänner findet nur im Falle des gänzlichen Ausscheidens eines Comité-Mitgliedes und nur für die noch nicht zurückgelegte Functionszeit desselben statt. Die Auswahl und Berufung des Ersatzmannes ist dem betreffenden Comité anheimgegeben.

§. 19.

Bleibt ein ordentliches Mitglied des General-Comité's 3 Monate und ein ordentliches Mitglied der Kreis- und Bezirks-Comité's 6 Monate, ungeachtet erfolgter schriftlicher Mahnung, ohne genügende Entschuldigung von den Comité's-Sitzungen weg, so wird dasselbe als aus dem Comité ausgetreten betrachtet.

IV. Abschnitt.

Wirkungkreis und Geschäftsführung der Verwaltungsorgane.

§. 20.

Die Hebung der Landwirthschaft bildet die gemeinsame Hauptaufgabe sämmtlicher Vereins-Comité's, wobei denselben innerhalb ihres Bezirkes, sowie innerhalb der Gränzen der Vereins-Satzungen die freieste Bewegung eingeräumt ist.

§. 21.

Dem General-Comité, als dem Organ des Gesammtvereines kommen insbesondere folgende Obliegenheiten zu:

a) dasselbe erstattet an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die von demselben verlangten Gutachten und richtet dahin die im Interesse der Landwirthschaft und des Vereines für nöthig erachteten Wünsche, Anträge und Beschwerden; es unterhält

b) einen fortwährenden lebendigen Verkehr mit den sämmtlichen Kreis-Comité's und hat sich namentlich in wichtigeren Angelegenheiten ihres Beirathes und ihrer Mitwirkung zu versichern;

c) es ordnet bei besonderer Veranlassung Mitglieder aus seiner Mitte ab, theils zum Behufe eines unmittelbaren mündlichen Benehmens mit anderen Vereinsorganen, theils zur Einsichtsnahme von wichtigeren Einrichtungen und Unternehmungen, sowie zur Theilnahme an Jahresprüfungen der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten;

d) es beantwortet die ihm von den Kreis-Comité's oder durch dieselben zukommenden Anfragen und besorgt Namens des Gesammtvereines die Correspondenz mit anderen Vereinen und Gesellschaften; dasselbe erstattet

e) alljährlich auf Grund der von den Kreis-Comité's eingesendeten Jahresberichte einen Generalbericht über den Stand der Landescultur und des landwirthschaftlichen Vereines.

Ihm liegt ferner ob

f) die Anordnung des zugleich das Kreisfest von Oberbayern in sich schließenden Central-Landwirthschaftsfestes im Benehmen mit dem oberbayerischen Kreis-Comité, dann der gleichzeitigen Centralversammlung des Vereines;

g) dasselbe besorgt die Herausgabe und Verbreitung der Vereins-Zeitschrift und der übrigen Kundgaben des Gesammtvereines;

es verwaltet

h) das für den Gesammtverein erworbene Vermögen; und bethätigt

i) die ihm in Ansehung des landwirthschaftlichen Unterrichtes, des Veterinär- und Gestütswesens, der gemeindlichen Rindviehzucht u. s. w. verordnungsmäßig eingeräumte Mitwirkung.

§. 22.

Das General-Comité wählt den ersten und zweiten (stellvertretenden) Vorstand, sodann zwei Schriftführer (Secretäre) aus seiner Mitte, dann einen Redacteur.

Der eine der beiden Secretäre und der Redacteur erhalten angemessene Remunerationen.

§. 23.

Die Bestimmungen des §. 21 finden auf die Kreis-Comité's als die Verwaltungsorgane der Kreisvereine analoge, nach ihrer Stellung gegenüber den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, einerseits, dann dem General-Comité und den Bezirks-Comité's andererseits zu bemessende Anwendung.

Das Kreis-Comité erstattet den Jahresbericht an das General-Comité; es vermittelt den Verkehr zwischen diesem und den Bezirks-Comité's; es beruft und leitet die Kreisversammlung und leitet das allenfalls stattfindende Kreisfest.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kreis-Comité's besteht außerdem darin, den Culturgesetzen einen lebendigen, fruchtbringenden Vollzug zu sichern und zu diesem Behufe nicht nur die Vornahme von Culturverbesserungen allenthalben anzuregen, sondern auch für die Aufstellung tüchtiger Cultur-Ingenieure, Wiesenbaumeister und Zusammenlegungs-Geometer, dann der erforderlichen Vor- und Hilfsarbeiter nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Sorge zu tragen.

Als besonders empfehlenswerth stellt sich ferner die Herausgabe kleinerer, die Verhältnisse und Bedürfnisse des Kreises zunächst in's Auge fassender landwirthschaftlicher Blätter dar.

§. 24.

In Ansehung der Vorstände und Schriftführer (Secretäre), dann des etwa nöthigen Redacteurs findet der §. 22 gleichmäßige Anwendung, mit der weiteren Bestimmung, daß der kgl. Regierungspräsident zu jeder Zeit, sohin auch im Laufe der dreijährigen Wahlperiode, als Vorstand des Kreis-Comité's gewählt werden kann.

§. 25.

Die Mitglieder des General-Comité's, dann der Kreis-Comité's versehen, mit Ausnahme des einen Secretärs und des Redacteurs, ihre Geschäfte unentgeltlich.

Nur im Falle einer mit Baarauslagen verbundenen Abordnung ist die Gewährung angemessener Entschädigung auf Verlangen der Betheiligten und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zulässig.

Die Anstellung von Vereinsbediensteten in ständiger Eigenschaft ist nicht gestattet.

§. 26.

Den Bezirks-Comité's liegt die Förderung und Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes in ähnlicher Weise ob, wie den Kreis-Comité's in Ansehung des Regierungs-Bezirkes.

Dieselben haben sich hienach bei Erstattung von Gutachten, sowie bei Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden einerseits an das betreffende Kreis-Comité und andererseits an die einschlägige Districts-Verwaltungsbehörde zu wenden.

Sie erstatten an das Kreis-Comité den Jahresbericht und befassen sich außerdem mit der Erledigung der ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises von dem Kreis-Comité oder der Districts-Verwaltungsbehörde zugehenden Ansinnen (Requisitionen).

Als eine besonders wichtige Aufgabe erscheint für dieselben die Anregung und Förderung von Culturverbesserungen, sowie die Abstellung wirthschaftlicher Mißstände; ebenso die Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes durch Vermittlung guter Belehrungsschriften, Veranlassung und Unterstützung landwirthschaftlicher Ortsvereine zu dem erwähnten Zwecke.

§. 27.

Die Mitglieder des Bezirks-Comité's wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten (stellvertretenden) Vorstand, dann einen Schriftführer (Secretär) auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Gewählten versehen ihre Geschäfte unentgeltlich.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 25 analoge Anwendung.

§. 28.

Die sämmtlichen Wahlen werden von den betreffenden Vereins-Comité's angeordnet und geleitet.

Sie erfolgen schriftlich durch Abgabe verschlossener, mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Wählers zu versehender Wahlzettel, zu welchem Zwecke den Ver-

einsmitgliedern angemessene, mit der erforderlichen Zahl der zu Wählenden und ihrer Ersatzmänner bezeichnete Formulare zuzustellen sind.

Bei allen Vereinswahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Der Gewählte muß die zur Bekleidung eines bürgerlichen Ehrenamtes gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 29.

Die Vereins-Comité's führen in ihrem Siegel einen silbernen Pflug im blauen Felde mit der betreffenden Umschrift, als:

„General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern“

„Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines . . .“ (Name des Regierungsbezirkes)

und

„Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereines . . .“ (Name des Bezirkes).

§. 30.

Den Vereins-Comité's ist anheimgegeben, die Art und Weise der Behandlung der ihrem Wirkungskreise angehörenden Gegenstände durch eine besondere Geschäftsordnung zu regeln.

Alle principiellen und wichtigeren Gegenstände werden collegial berathen, wobei als Regel gilt, daß das General-Comité alle 8 Tage, jedes Kreis-Comité alle 14 Tage und jedes Bezirks-Comité alle drei Monate einmal in förmlicher Sitzung sich versammeln soll.

Den Vereins-Comité's ist unbenommen, besondere Sachverständige, auch wenn dieselben dem Vereine nicht angehören, zur Theilnahme an den Sitzungen je nach Erforderniß einzuladen.

§. 31.

Die Einberufung der außerordentlichen Comité-Mitglieder (§§. 15 und 16) hat sowohl bei dem General-Comité als bei den Kreis-Comité's alljährlich zweimal stattzufinden und zwar das einemal bei Gelegenheit der Jahres-Versammlung.

Von einer zweiten Einberufung kann ausnahmsweise dann Umgang genommen werden, wenn wegen Mangels eines belangreichen Berathungsstoffes nach dem Urtheile des Comité's ein genügender Anlaß zur Berufung nicht gegeben ist.

In Beziehung auf die Gewährung von Reisekosten-Entschädigung durch das abordnende Vereins-Comité finden die Bestimmungen des §. 25 gleichmäßige Anwendung.

§. 32.

Zur Förderung des wünschenswerthen mündlichen Verkehrs zwischen den Organen der k. Staats-Regierung und jenen des Vereines werden Letztere die betreffenden Referenten und resp. Beamten des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise der k. Regierung, Kammer des Innern, dann der Districts-Verwaltungs-Behörde zu ihren jeweiligen Berathungen und Versammlungen einladen.

V. Abschnitt.

Vereins-Versammlungen.

§. 33.

Jedes Vereins-Comité hält zum Zwecke der Besprechung sowohl der allgemeinen landwirthschaftlichen Angelegenheiten und Interessen, als insbesondere jener des betreffenden Vereinsbezirkes alljährlich eine Versammlung in öffentlicher Sitzung.

Zur Theilnahme an dieser Versammlung sind sämmtliche Vereinsmitglieder berufen, und zwar jene des betreffenden Vereinsbezirkes mit entscheidender Stimme.

Ueber die Ergebnisse der von der Mehrzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossenen Anträge ist bei der nächsten Jahresversammlung Vortrag zu erstatten.

Da wo die Verhältnisse und verfügbaren Mittel die Abhaltung von Kreis- oder Bezirks-Festen gestatten, sind dieselben jedesmal mit der obenerwähnten Jahres-Versammlung in Verbindung zu setzen. Hiebei ist zu wünschen, daß nach Thunlichkeit dahin getrachtet werde, die Abhaltung solcher Vereinsfeste an jenen Orten, woselbst eine Preisevertheilung des Landgestütes stattfindet, auf einen und denselben Tag zu verlegen.

§. 34.

Als besonders empfehlenswerth stellen sich die bereits hie und da eingeführten landwirthschaftlichen Wanderversammlungen dar, welche abwechslungsweise an verschiedenen Orten des betreffenden Kreises oder Bezirkes abgehalten und mit Excursionen und Ortsbesichtigungen in der Umgebung verbunden zu werden pflegen.

VI. Abschnitt.

Einkünfte und Vermögen des Vereines.

§. 35.

Die Einkünfte des General-Comité's bestehen:

1) in dem auf 42 kr. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Vereinsmitgliedes;
2) in dem ihm zugewiesenen Antheile an der budgetmäßigen Vereinsdotation und allenfallsigen sonstigen Zuschüssen der k. Staatsregierung, und
3) in den übrigen zufälligen Einnahmen.

§. 36.

Die Einkünfte des Kreis-Comité's bestehen:

1) in dem auf 1 fl. 30 kr. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Mitgliedes des Kreisvereines,
2) in dem ihm zugewiesenen Antheile an der budgetmäßigen Vereinsdotation und allenfallsigen sonstigen Zuschüssen aus Central- und Kreisfonds und des General-Comité's,
3) in den übrigen zufälligen Einnahmen.

§. 37.

Die Einkünfte des Bezirks-Comité's bestehen:

1) in dem auf 30 kr. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Mitgliedes des Bezirksvereines;
2) in etwaigen Beiträgen aus Central-, Kreis- und Districts-Fonds, sowie des General- und Kreis-Comité's,
3) in den übrigen zufälligen Einnahmen.

§. 38.

Der Antheil an dem ermäßigten Jahresbeitrage der als Vereinsmitglieder aufgenommenen Schullehrer und Schulgehilfen zu 1 fl. 42 kr. wird für das General-Comité auf 22 kr., für das Kreis-Comité auf 1 fl. 10 kr. und für das Bezirks-Comité auf 10 kr. festgesetzt.

§. 39.

Die jährlichen Einkünfte und das etwa vorhandene Vermögen jedes einzelnen Vereines werden von dem betreffenden Comité verwaltet.

Die Verwaltung des dem Gesammtvereine, als solchem, gehörigen Vermögens steht auch fernerhin dem General-Comité zu.

§. 40.

Jedes Vereins-Comité hat vor dem Beginne des Kalenderjahres einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben festzustellen, der die Grundlage seiner Verwaltung bildet.

In gleicher Weise liegt jedem Vereins-Comité ob, am Schlusse eines jeden Kalenderjahres über die Verwendung der Einkünfte und die Verwaltung des Vermögens des Vereinsbezirkes förmliche, mit den erforderlichen Nachweisen (Belegen), dann dem alljährlich zu revidirenden Inventare versehene Rechnung zu stellen.

§. 41.

Die Resultate dieser Rechnung sind von jedem Comité bei der Jahresversammlung bekannt zu geben.

Sämmtliche ordentliche Mitglieder des Vereins-Bezirkes sind befugt, von der Jahresrechnung, ihren Belegen und Inventarien Einsicht zu nehmen und schriftliche Erinnerungen hierüber abzugeben, zu welchem Behufe die fragliche Rechnung mit allen Belegen von dem Beginne der Jahresversammlung 14 Tage lang im Vereinslocale öffentlich aufzulegen ist.

§. 42.

Die Bezirks-Comité's haben ihre Jahresrechnung dem Kreis-Comité zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen.

Das General-Comité und die Kreis-Comité's haben zur Revision ihrer eigenen Jahresrechnungen einen besonderen Ausschuß von mindestens 3 Mitgliedern zu wählen und über die Ergebnisse in pleno Beschluß zu fassen.

Werden gegen die Jahresrechnungen eines Vereins-Comité's schriftliche Erinnerungen im Sinne des §. 41

eingereicht, so sind dieselben von dem betreffenden Comité in pleno sorgfältig zu prüfen und bei der nächsten Jahresversammlung zu beantworten.

Schlußbestimmungen.

§. 43.

Eine Abänderung der Vereinssatzungen kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der absoluten Mehrheit sowohl sämmtlicher Kreis- als sämmtlicher Bezirks-Comité's von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines beschlossen werden und bleibt durch die Allerhöchste Genehmhaltung Seiner Majestät des Königs bedingt.

§. 44.

Im Falle sich ein Bezirks-Verein mit einem andern vereinigt, oder in kleinere Bezirksvereine abtheilt (§. 4 Abs. 2), bleibt es den betheiligten Vereinen anheimgegeben, sich über die Vereinigung und resp. Trennung des vorhandenen Vereinsvermögens vorerst zu verständigen.

Im Falle der gänzlichen und bleibenden Auflösung eines Bezirksvereines fällt das über Abzug und resp. Deckung der etwaigen Lasten und Schulden verbleibende Activvermögen desselben dem Kreis-Comité zu.

Gleiches gilt im Falle der Auflösung eines Kreisvereines gegenüber dem Gesammtvereine.

Im Falle der gänzlichen Auflösung des landwirthschaftlichen Gesammtvereines haben die ordentlichen Mitglieder desselben das Recht, in allgemeiner Versammlung über das verbleibende reine Vermögen zum Besten einer allgemeinen landwirthschaftlichen Anstalt des Landes zu verfügen.

Ad Num. 2621.

An die sämmtlichen k. Gerichte, Bezirks-, Rent- und Forstämter von Niederbayern.

Die Gesetze vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung und das Notariat, hier die Verzichtsurkunden der Beamten hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Vergütung von Meliorationen der Gärten, dann die Form der Verträge über Verpachtung von Staatsrealitäten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in rubr. Betreffe sub Nr. 14,620 unterm 8. l. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen wird nachfolgend im Abdrucke zur Wissenschaft und gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Großlerer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,620.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß von Anfragen, welche im genannten Betreffe gestellt worden sind, werden hiemit behufs einer gleichmäßigen Behandlung folgende Anordnungen getroffen:

1) Für die Verzichtsreverse, welche nach der Normativentschließung vom 18. April 1844 Nr. 4912 (Geret V.-S. Bd. XXIII S. 27) von den im Genuß von Aerarialgärten und Grundstücken befindlichen Beamten hinsichtlich etwaiger Ansprüche für Meliorationen, und zwar bisher gerichtlich, auszustellen waren, soll in Zukunft eine notarielle Beurkundung nicht verlangt werden.

Diese Reverse sind vielmehr von den kgl. Landrichtern, Bezirksamtmännern, Rentbeamten, Forstmeistern, und den in gleichem oder höheren Range stehenden Beamten durch Privaturkunden, von den Beamten und Bediensteten der übrigen Kathegorien hingegen durch protokollarische Aufnahme beim einschlägigen Rentamte constatiren zu lassen, und ist, da diese Verzichtleistung vornehmlich zur Sicherstellung des k. Aerars erfolgt, auch in Zukunft von Stempelanwendung und Taxerhebung Umgang zu nehmen.

2. Bezüglich der den Beamten und Bediensteten zum unentgeltlichen Genusse oder gegen Bezahlung eines Miethzinses überlassenen Dienstwohnungen bedarf es keiner besonderen Vertragserrichtung, jedoch ist bei der Ueberweisung dieser Wohnungen die Hinweisung der treffenden Beamten auf die über ihre Benützung bestehenden Vorschriften constatiren zu lassen.

3. Bei Vermiethung anderer ärarialischer Wohnungen und Räumlichkeiten an Beamte oder Private, dann bei Verpachtung anderweitiger Objekte, von Nutzungen ärarialischer Fischwasser, der Sammlung von Steinen, Abfuhr von Kies und Sand aus öffentlichen Flüssen, wie sonstiger ähnlicher Berechtigungen ist die Errichtung notarieller Urkunden in der Regel gleichfalls nicht veranlaßt, sondern es ist der Inhalt der genehmigten Bedingungen beim einschlägigen Rentamte durch einen protokollarischen Abschluß tax- und stempelfrei feststellen zu lassen, von welchem Protokolle sodann beglaubigte Abschrift dem Miether und Pächter statt einer eigentlichen Vertragsurkunde ausgefertigt werden kann.

Dabei ist aber den k. Regierungsfinanzkammern vorbehalten, für besondere Fälle die Errichtung öffentlicher Urkunden zu bedingen, und hat in diesem wie in dem weiteren Falle, daß eine solche Ausfertigung von dem Mitbetheiligten verlangt wird, der Letztere selbstverständlich sämmtliche auf die Verhandlung erlaufenden Kosten einschlüssig der Notariatsgebühren dann der Tax- und Stempelbeträge für die gegenseitigen Urkunden zu tragen, worauf bei dem treffenden Vertragsabschlusse schon im Voraus aufmerksam zu machen ist.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 8. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die kgl. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.

Die Gesetze vom 10. Novbr. 1861 über die Gerichtsverfassung und das Notariat, hier die Verzichts-Urkunden der Beamten hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Vergütung von Meliorationen der Gärten, dann die Form der Verträge über Verpachtung von Staatsrealitäten rc. betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: (gez.) Pummerer.

Ad Num. 4030.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt höchster Ministerialentschließung vom 14. dieß, Nr. 9619 ist das von dem Landwirthe Adam Müller zu Gerhartsbrunn verfaßte, im Verlage der Buchhandlung C. G. Kunze in Mainz in III. Auflage in einem Theile erschienene Werk: „Lehrbuch der Landwirthschaft" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel, unter Lit. F Ziffer 22, deßgleichen in das Verzeichniß Nr. III unter Lit. F Ziffer 25 aufgenommen werde.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden beauftragt, die mit Ausschreibung vom 23. Mai 1861 (außerordentliche Beilage zu Nummer 45 des Kreis-Amtsblattes pro 1861) bekannt gegebenen betreffenden Verzeichnisse hienach zu ergänzen.

Landshut, den 19. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2188.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißten Knaben Joseph Schöpf und Joseph Philipp von Kemnath betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Anfang des Monats September haben sich die beiden Knaben Joseph Schöpf und Joseph Philipp von Kemnath heimlich von dort entfernt und konnte bis jetzt ihr Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden.

Die oben genannten Behörden erhalten daher den Auftrag, auf die genannten beiden Knaben, deren Personalbeschreibung mitfolgt, die sorgfältigste Spähe zu verfügen, und dieselben im Betretungsfalle aufgreifen und an das k. Bezirksamt Kemnath abliefern zu lassen, gleichzeitig aber der unterfertigten kgl. Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung des Joseph Wöhrl, auch Schöpf.

Alter 9 Jahre, Größe circa 4', Haare schwarz, Augen dunkelbraun, Nase stumpf, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: Am linken Fuß sind zwei Zehen beinahe vollends zusammengewachsen, an einer dritten Zehe ist das vordere Glied zu wenig.

Am Leibe trug er bei seiner Entfernung: am Halse ein wollenes hellblaues Tüchel, an den Enden mit weißen Streifen versehen, eine Weste von Baumwolle, mit grauem Boden und kleinen schwarzen Streifen im s. g. Schuß, welche Hose er an zwei weißen baumwollenen gewirkten Hosenträgern trug, ohne Mütze, ohne Fußbekleidung und ohne Goller oder Rock; das Hemd von weißer Baumwolle war noch gut.

Personalbeschreibung des Knaben Joseph Philipp von Kemnath.

Alter 12 Jahre, Größe circa 4 Fuß, Haare blond, Augen grau, Nase stumpf, Kinn rund, Gesicht rund, voll, Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: ist dickköpfig und untersetzt.

Derselbe trug bei seiner Entfernung: eine schwarze Schirmmütze, schon abgenutzt und der Schild gebogen und gebrochen, ein gestreiftes Halstuch, halbseiden, Grundfarbe schwarz und blaue Streifen, eine halbwollene graue Weste, eine schwarze noch gute Tuchhose, an beiden Beinen unten nach innen aufgeschlagen, die Hose trug er an einem Gürtel von Tuchend; ein Paar Schnürschuh, ohne Strümpfe oder Socken, ein ganz schwarzes, noch gutes Goller mit beinernen Knöpfen; das Hemd, welches er am Leibe trug, ist oben gut, unten zerrissen.

Ad Num. 3318.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 8. v. Mts. wurde die ledige Wasenmeisterstochter Theres Ehrenstorfer von Obereinwald, k. k. österreichischen Bezirksamtes Vöcklabruck, wegen Vergehens des Betruges zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements Behufs des vorschriftsgemäßen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 51 Jahre, Größe 5' 8'', Statur untersetzt, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsform voll. Besondere Kennzeichen: stark schleppenden Gang.

Ad Num. 4095.

Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung vom 13. lfd. Mts. wird nachstehend bekannt gegeben.

Landshut, den 18. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bei den seit Erlaß des Normativs vom 20. August 1837 eingetretenen, wesentlichen Aenderungen hat sich das unterzeichnete kgl. Staats-Ministerium veranlaßt gesehen, jenes Normativ einer Revision zu unterwerfen und statt dessen nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Zulassung zu dem Amte eines Stadt- oder Marktschreibers ist gemäß §. 48 des revidirten Gemeindeedikts durch die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung bedingt.

2) Alljährlich hat bei jeder der Kreisregierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheines eine solche Prüfung stattzufinden.

3) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind 4 Wochen vor deren Beginn bei derjenigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, anzubringen, bei welcher die Prüfung bestanden werden will, und mit amtlichem Zeugnisse über untadelhaftes sittliches Betragen und über Heimatsangehörigkeit zu belegen.

4) Die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, fertigt die Zulassungsdekrete aus und sorgt für deren rechtzeitige Zustellung.

5) Die Prüfung wird durch ein Kollegial-Mitglied der Kreisregierung, Kammer des Innern, geleitet, welches bei der Prüfung selbst die Aufsicht führt und die Ausarbeitungen gutachtlich zensirt. Der Ausspruch selbst hat in kollegialer Berathung stattzufinden und sich ohne Notenabstufung auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken. Ausgezeichnete Leistungen sind jedoch in dem Zeugnisse besonders zu bemerken.

6) Die Prüfung ist schriftlich und umfaßt
5 Fragen aus dem Gebiete der Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens-Verwaltung,
5 Fragen aus dem Gebiete der örtlichen Polizei-Verwaltung,
1 praktischen Fall.

Die Prüfungsaufgaben sind nach der Berufsstellung und Geschäfts-Aufgabe der Stadt- und Markt-Schreiber und derart zu bemessen, daß sich aus deren Beantwortung die praktische Befähigung für den Beruf vollständig ermitteln läßt. Insbesondere ist Rücksicht zu nehmen auf genaue Kenntniß der magistratischen Geschäftsführung, des Unterordnungs-Verhältnisses dem Magistrate und den vorgesetzten Behörden gegenüber, des Kassa- und Rechnungswesens, der Behandlung von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessionsgesuchen, des Taxwesens, der polizeilichen Staatsanwaltschaft, der ortspolizeilichen Zuständigkeiten namentlich zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, des Schulwesens, Armenwesens u. dergl.

7) Nicht befähigt erkannte Kandidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung und zwar bei jener Kreisregierung zugelassen werden, bei welcher die erste Prüfung stattgefunden hatte.

8) Rechtskandidaten, welche die praktische Prüfung für den Staatsdienst mit Erfolg bestanden haben, bedürfen einer weiteren Prüfung für das Amt eines Stadt- oder Marktschreibers nicht.

9) Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden die Prüfungsergebnisse sich wechselseitig mittheilen.

München, den 13. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Eppien.

Ad Num. 2968.

An die sämmtlichen k. Rentämter von Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 16 der Münzconvention vom 7. August 1858, hier die Einziehung der abgeschliffenen Scheidemünzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mehrere k. Rentämter haben der autographirten Ausschreibung vom 1. Dezember v. Js. in Betreff der Einziehung der abgeschliffenen Scheidemünzen bis jetzt nicht entsprochen und sind mit dem Ausweise über die an das k. Hauptmünzamt gemachten Ablieferungen noch im Rückstande.

Dieselben werden daher an die Beibringung dieses Ausweises binnen 8 Tagen hiemit erinnert.

Landshut, den 18. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßlerer, Sekretär.

Ad Num. 4096.

Die Taxgebühren für die instruirenden Gemeindeverwaltungen in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung vom 12. November ds. Js. Nr. 1543 wird nachstehend zur geeigneten Nachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 18. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1543.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Hinsichtlich der Taxen, welche für die Gemeinde-Verwaltungen in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen von den k. Bezirksämtern eingehoben werden, wird im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gestattet, daß dieselben in der Taxkasse der kgl. Bezirksämter, jedoch abgesondert und mit Evidenthaltung des Standes in einem eigenen, die nöthigen Anhaltspunkte für die Controlirung bietenden Journale, bis zur nachweislichen periodischen Hinausgabe an die Gemeinde-Verwaltungen verwahrt werden.

Die Perioden der Ausfolgelassung sind mit Rücksicht auf den Betrag der Ansammlung, dann der gegebenen Gelegenheit mit Vermeidung der Vermehrung der Gänge für die Verwaltungs-Mitglieder zu bestimmen.

München, den 12. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Taxgebühren für die instruirenden Gemeindeverwaltungen in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen betr.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath: v. Epplen.

Ad Num. 4050.

Den Brand in Malla betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 29. August lfd. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 79 S. 1510) wird hiemit bekannt gegeben, daß laut der nachstehenden Zusammenstellung die Collekte bezeichneten Betreffs ein Ergebniß von 3529 fl. 57 kr. 2 dl. geliefert habe.

Landshut, am 18. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Zusammenstellung der Collekten im Regierungsbezirke von Niederbayern für die Brandverunglückten in Naila 1862.

Nr. curr.	Bezirk.	fl.	kr.	hl.
1	Bogen	70	49	2
2	Deggendorf	182	22	—
3	Dingolfing	74	26	—
4	Eggenfelden	363	11	—
5	Grafenau	44	45	—
6	Griesbach	219	30	1
7	Kelheim	193	40	—
8	Kötzting	26	9	3
9	Landau	159	50	—
10	Landshut	179	32	—
11	Mallersdorf	165	10	—
12	Paßau	195	4	—
13	Pfarrkirchen	218	—	—
14	Regen	68	38	—
15	Rottenburg	200	14	—
16	Straubing	194	54	2
17	Viechtach	48	51	3
18	Vilsbiburg	239	45	—
19	Vilshofen	210	50	—
20	Wegscheid	63	29	1
21	Wolfstein	30	37	—
22	Magistrat: Landshut	186	34	—
23	„ Paßau	93	8	—
24	„ Straubing	105	26	2
	Zusammen	3529	57	2

Landshut, den 18. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 3019.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Die Statistik der Amtsgehilfen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen kgl. Rentämter, welche der authographirten Ausschreibung vom 13. Juni 1841 Nr. 8893, die Statistik der Rentamtsgehilfen betr., bis jetzt nicht nachgekommen sind, werden hiemit zur unverzüglichen Erfüllung dieses Auftrages erinnert.

Landshut, den 19. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 4235.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

Die Rechnungen über Bauausgaben pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit Vorlage von Rechnungen über Bauausgaben pro 1861/62 noch im Rückstande sich befinden, werden beauftragt, dieselben nunmehr längstens innerhalb 14 Tagen zur Prüfung einzusenden, oder binnen gleicher Frist die allenfalls entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen.

Landshut, den 19. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 4137.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Cölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Franz Stadler, Fragners zu Simbach b./L. und des Adam Simon, approb. Baders zu Moosthening, als Unteragenten der gedachten Versicherungs-Gesellschaft für die Distrikte der Bezirksämter Eggen-

felden und Dingolfing hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 21. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4331.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Erledigung der Bezirksarzts-Stelle 1ter Klasse zu Eltmann betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Schneider ist die Bezirks-Arztesstelle II. Klasse zu Eltmann, im Regierungs-Bezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 22. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3132.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißte Katharina Maier von Greiling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bauerstochter Katharina Maier von Greiling, k. Bezirksamtes Tölz, hat sich am Sonntag den 19. vor. Monats vom Hause entfernt, ohne seitdem zurückzukehren. Nachdem ihr dermaliger Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, erhalten sämmtliche obengenannte Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Katharina Maier hievon mit dem Auftrage Kenntniß, nach deren Aufenthaltsort und Schicksal geeignete Nachforschungen einzuleiten und über deren Ergebniß dem k. Bezirksamte Tölz Mittheilung zu machen.

Landshut, den 16. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 26 Jahre, Statur untersetzt, Größe 5' 5'', Haare blond, Augen grau, Nase spitzig, Gesichtsfarbe gesund. Ohne besondere Kennzeichen.

Bei ihrer Entfernung vom Hause trug sie einen braunpersenen Rock, einen weiß und blau gestreiften Spenser und ein schwarzes Kopftuch.

Ad Num. 491.

Bekanntmachung.

Die höchste Ministerialentschließung vom 11. Nov. 1862, die Einschaffungen in die Gefangenanstalten betreffend, wird in nachstehendem Abdrucke den k. Bezirksgerichten im Kreise Niederbayern und den dortigen Staatsanwälten zum Zwecke der Nachachtung bekannt gegeben.

Passau, den 17. November 1862.

Der Oberstaatsanwalt
am königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck Ad Num. 1567.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Bei den Einschaffungen in die Gefangenanstalten ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1. Befindet sich ein Angeschuldigter, welcher zu einer nach Art. 18 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe verurtheilt ist, in Untersuchungshaft, so ist derselbe auf

Betreiben des Staatsanwalts ungesäumt mittelst Schubes in die betreffende Gefangenanstalt abzuliefern.

2. Befindet sich ein solcher Angeschuldigter auf freiem Fuße, so hat demselben das Bezirksgericht, welchem die Vollstreckung des Strafurtheils obliegt, auf Betreiben des Staatsanwalts einen Erlaß des Inhalts zustellen zu lassen, daß er sich binnen einer festzusetzenden Frist in der Gefangenanstalt zu . . . . zur Erstehung der ihm durch Urtheil des k. . . . Gerichtes vom . . ten . . wegen . . . . zuerkannten Gefängnißstrafe auf die Dauer von . . . . unter Vorzeigung dieses Erlasses bei Vermeidung der Zwangseinlieferung zu stellen habe.

Diesem Erlasse hat das k. Bezirksgericht zum Zwecke des Nachweises der Identität des Verurtheilten mit der sich freiwillig zum Strafantritt meldenden Person eine möglichst genaue Personalbeschreibung des Verurtheilten beizufügen, oder durch das die Zustellung des Erlasses bewirkende Gericht beifügen zu lassen.

Der Nachweis über die Zustellung des Erlasses ist zu den Untersuchungsakten zu bringen.

3. Gleichzeitig mit jeder Einschaffung in eine Gefangenanstalt sei es mittelst Zwangseinlieferung oder mittelst Anordnung des freiwilligen Strafantrittes, hat das k. Bezirksgericht dem Vorstande der betreffenden Gefangenanstalt von der angeordneten Einschaffung unter Mittheilung der Urtheilsabschrift und der Charakteristik Kenntniß zu geben, insbesondere aber bei angeordnetem freiwilligen Strafantritt die Frist bekannt zu geben, welche dem Verurtheilten zur Sistirung in der Gefangenanstalt gesetzt wurde.

4. Sobald ein Angeschuldigter, sei es freiwillig oder nach erfolgter Zwangseinlieferung eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt antritt, hat der Vorstand der Anstalt hievon dem betreffenden Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten. Ebenso ist dem Bezirksgerichte alsdann, wenn die zum freiwilligen Strafantritte gesetzte Frist abgelaufen ist und der Verurtheilte sich nicht gestellt hat, Anzeige zu machen.

In letzterem Falle verordnet das Bezirksgericht auf Betreiben des Staatsanwalts die Zwangseinlieferung.

5. Ergibt sich Verdacht, daß eine Person, welche sich freiwillig zum Strafantritte stellte, mit dem Verurtheilten nicht identisch ist, so hat der Vorstand der Gefangenanstalt unter Bekanntgabe der Verdachtsgründe dem Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten.

München, den 11. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr. gez. Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Die Einschaffungen in die Gefangenanstalten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) Steyrer.

Ad Num. 501.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den kgl. Stadt- und Landgerichten in Niederbayern.

Die Mittheilung der Strafurtheile wegen Holzdiebstahls und Jagdfrevels an die k. Forstämter betreffend.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 14. präs. 19. November d. Js. wird durch nachstehenden Abdruck bekannt gegeben.

Passau, den 20. November 1862.

Der k. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck. Ad Num. 868.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachträglich zu den Bestimmungen im §. 64 der Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai l. Js. werden die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten angewiesen, von jedem wegen Diebstahls an aufgearbeitetem Holze oder Jagdfrevels ergangenen Strafurtheile dem Forstamte Kenntniß zu geben, in dessen Bezirk die fragliche Uebertretung verübt wurde.

Die Vorschriften in Ziff. 2 lit. b und c der ge-

neralisirten Entschliessung der k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 19. Juni 1861 (Zeitschrift für Gesetz und Rechtspflege Bd. VIII. S. 85) sind aufgehoben.

München, den 14. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Die Mittheilung der Strafurtheile wegen Holzdiebstahls und Jagdfrevels an die k. Forstämter betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 761.

Die Erledigung der Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen betreff. ad.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen, wird zur Bewerbung bis zum 15. Jan. künftigen Jahres mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen:		
a. an baarem Gelde	22	—
b. an Naturalien:		
1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 3 Sz. Korn à 8 fl. 49 kr.	13	8
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet).		
14 Ansbacher Klafter weiches Scheitholz und 70 weiche Wellen . .	58	21½
2. Aus Stiftungskassen baar . .	10	25
II. Ertrag aus Realitäten.	fl.	kr.
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine nicht sehr zahlreiche Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	20	—
aus 16 Dez. Garten	1	—
„ 1 Tgw. 19 Dez. Aeckern .	8	—
„ 3 „ 62 „ Wiesen .	24	—
III. Ertrag aus Rechten.		
An Zinsen aus Ablösungskapitalien	198	44½
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	73	2
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	4	10
Summa	422	51
Hievon die Lasten ab mit . . .	7	51
Reinertrag	415	—

An freiwilligen Geschenken circa 2 fl.

Ansbach, den 14. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 829.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Langenzenn mit der Filiale Roßendorf, Dekanats Zirndorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene II. Pfarrstelle in Langenzenn mit dem damit verbundenen Filial Roßendorf wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar künftigen Jahres mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

A. II. Pfarrstelle in Langenzenn.

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
Aus Staatskassen:		
a. an baarem Gelde	102	30

	fl.	kr.
b. an Naturalien		
9 Schffl. 4 Mtz. Korn à 8 fl. 34 kr.	82	48¾
2 Schffl. 4 Mtz. 3½ Sz. Haber à 4 fl. 1 kr.	10	51¾
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
6 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	27	—
30 Stück Wellen à 2 fl. per Hdrt.	—	36
Aus Stiftungskassen:		
a. an baarem Gelde	25	—
b. 4 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	18	—
200 Wellen à 2 fl. per Hundert	4	—
(Dieser Holzbezug wird nach einem auf 10 Jahre gültigen Uebereinkommen nach fixen Preisen zu 11 fl. 30 kr. pr. Klftr. Scheitholz und 5 fl. per Hdt. Wellen in Geld vergütet.)		
c. 4 Klftr. weiches Scheitholz	18	—
40 Stück Wellen	—	48
aus dem Keidenzeller Stiftungswalde	—	—
Aus Gemeindekassen	1	30
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im ehemaligen Klostergebäude, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet nebst Gärtchen	50	—
III. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	236	36¾
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	8	—
Summa	585	40¾
Die Lasten hievon ab mit	7	37
Reinertrag A.	578	3¾

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

B. Filial Reffendorf.

	fl.	kr.
I. Aus Staatskassen baar	57	15
An Naturalien:		
1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. ½ Sz. Korn à 8 fl. 34 kr.	12	10¾
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)		
II. Aus Realitäten, und zwar Ertrag aus ¼ Morgen Acker	1	30
Summa B.	70	55¾

Lasten. Nichts.

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

	fl.	kr.
Hiezu Summa A.	578	3¾
Gesammt-Reinertrag	648	59½

Ansbach, den 14 November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmitt.

Ad Num. 653.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Aufenau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Aufenau, im Dekanate Waitzenbach, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. aus Staatskassen:		
4 Schffl. 3³/₁₆ Metz. Korn	40	33
2. aus Stiftungskassen baar	157	30
3. aus Gemeindekassen baar	55	—
8 Schffl. 1²⁰/₃₂ Metzen Korn	74	1
II. Zinsen von Aktivkapitalien	1	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung im guten Stande	20	—
b. 3 Tgw. 272½ Quadratruthen Wiesen und 96½ □Ruthen Garten	67	18
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	22	52¾
Summa	418	14¾
Lasten	12	20
Reiner Pfarr-Ertrag	405	54¾

Bayreuth, den 15. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 727.

Wiederbesetzung der protestantischen II. Pfarrstelle in Kasendorf, Dekanats Thurnau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Kasendorf, Dekanats Thurnau, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
$2^{3}/_{8}$ Klafter weiches Scheitholz .	8	42
für $20^{4}/_{8}$ Schock Reißig . . .	41	$8\frac{1}{2}$
2) aus Stiftungskassen baar . . .	33	45
3) von anderen Pfarreien . . .	15	—
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien .	—	$18\frac{3}{4}$
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung im guten Stande mit Oekonomiegebäuden	20	—
3 Tgw. 3 Dez. Acker und 3 Dez. Garten	23	—
IV. Ertrag aus Rechten, Zinsen . .	102	$33\frac{3}{4}$
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	78	9
VI. Observanzmäßige Gaben	22	—
Summa .	347	37
Lasten .	4	$53\frac{3}{4}$
Pfarr-Ertrag	345	$43\frac{1}{4}$

Bayreuth, den 18. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 18. Novbr. 1862 ist der Schullehrer Georg Kraus von Offenstetten, kgl. Bezirksamts Kelheim, zum II. Knaben-Schullehrer und Chorregenten in der Stadt Kelheim ernannt worden.

Gemäß Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 21. November 1862 wurde der Unterlieutenant Michael Schrank von Frontenhausen zum Quartiermeister beim k. Landwehrbataillon Vilsbiburg befördert.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 103. Landshut, Sonnabend den 29. November **1862.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3871.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 7. d. Mts. wurde zu Hengersberg eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Signalement und Kleidung wie folgt beschrieben wird:

Alter 18—20 Jahre, Größe circa 5′ 4″, Augen braun, Haare schwarz und kurz geschnitten, Nase und Mund proportionirt, braune Weste, weiß zwilchenen Kittel, Hose von grauem Halbzeug, schwarz rindlederne Stiefel.

Indem die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben der Auftrag, nach Namen und Herkunft obiger Person entsprechende Nachforschung zu pflegen, und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 21. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 4224.

An die k. Bezirksämter Deggendorf, Griesbach, Kelheim, Landau, Mallersdorf, Paßau, Pfarrkirchen, Vilshofen und den Stadt-Magistrat Straubing.

Die Fourage-Akkorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden, in deren Amtsbezirken Beschälstationen sich befinden, erhalten hiemit

den Auftrag, wegen Lieferung des für die einschlägigen Stationen erforderlichen Bedarfes an Heu, Haber, Gerste und Roggenstroh bester Qualität ungesäumt mittelst öffentlicher Versteigerung an die Wenigstnehmenden protokollarische Akkorde abzuschließen, und falls hiebei von einzelnen Akkordanten Anforderungen gestellt würden, welche die höchsten Lokal- oder Marktpreise übersteigen und nicht etwa der betreffende Fouragebedarf unter der Hand um billigere Preise beigeschafft werden könnte, — zur Beseitigung übermäßiger Ansprüche die Verhandlungen sofort zu reassumiren.

Die Ergebnisse sind unmittelbar an die k. Landgestüts-Verwaltung in München unter Angabe der bestehenden Lokal-Mittelpreise zur Ratifikation, und zwar längstens bis 15. künftigen Monats einzusenden.

Landshut, den 23. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 4158.

An das kgl. Bezirksgericht Pfarrkirchen, die kgl. Bezirksämter, Stadt- und Landgerichte in Niederbayern.

Die Bestellung und Versendung des Kreisamtsblattes pro 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um allenfallsigen durch unrichtige Bestellung der Kreisamtsblätter hervorgehenden Differenzen in der Versendung derselben vorzubeugen, werden die oben benannten Behörden hinsichtlich der Bestellung des Kreisamtsblattes für das künftige und die folgenden Jahre auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1859, und das Regierungs-Ausschreiben vom 5. August 1859 (Kr.-A.-Bl. S. 968) aufmerksam gemacht, wobei die im Ziff. II. 2. und IV Abs. 2. der gedachten Entschließung den k. Landgerichten zugewiesenen Verpflichtungen nunmehr — wie es sich von selbst versteht — den k. Bezirksämtern obliegen.

Landshut, den 23. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 2559.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Ausschreibung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Oktober l. Js. wurden in der Stadt Landau kürzlich zwei falsche Halbguldenstücke, das eine mit großherzoglich badischem, das andere mit herzoglich nassau'schem Gepräge vereinnahmt, welche nach der vorgenommenen Untersuchung aus Zinn bestehen und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen sind. Doch sind die Vertiefungen am Rande der beiden falschen Münzen nicht durch den Guß hergestellt, sondern nach dem Guße besonders eingeschlagen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an obengenannte Behörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und bei einem allenfallsigen Ergebnisse nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 23. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 2547.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. Oktober l. Js. wurde während der Kirchweihmesse zu Fürth ein falscher Kronenthaler k. k. österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1796 verausgabt.

Nach der Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht dieser Kronenthaler aus Messing, und ist in der Weise hergestellt, daß ein ächtes Stück zwischen Metallblechen abgeschlagen und die dadurch erzeugte Metallform auf eine runde Metallplatte durch Hämmern übertragen worden ist. Es kommt diese Fälschungsart in neuerer Zeit öfters vor. Die damit erzeugten Stücke unterscheiden sich von ächten durch den Mangel einer Randschrift und ein schwächeres Gepräge; der vorliegende auch noch durch seine durchscheinende Messingfarbe.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, die geeignete Spähe zu verfügen, und etwaige Wahrnehmungen sofort dem Magistrate Fürth mitzutheilen.

Landshut, den 23. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 4668.

An sämmtl. Militär-Conscriptionsbehörden in Niederbayern.

Die körperliche Untersuchung der Conscribirten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird obengenannten Behörden die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts. zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 25. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 888.

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 11. vor. Mts. bezüglich der Zuständigkeit der k. Bezirksärzte für die körperliche Untersuchung der Conscribirten wird nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April l. Js. — den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr. — vorbehaltlich der über den Vollzug dieser Verordnung noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften Folgendes zur Nachachtung erwiedert:

1. Zur Besorgung der ärztlichen Dienste bei den Conscriptionsbehörden sind zunächst berufen

a) bei den Bezirksämtern die k. Bezirksärzte I. Klasse,

b) bei den einer kgl. Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten die bei denselben aufgestellten besonderen Bezirksärzte I. od. II. Klasse.

2. Die bezeichneten ärztlichen Dienste sind ferner zu leisten

a) von k. Bezirksgerichtsärzten, wenn denselben zugleich die Funktion eines Bezirksarztes I. Klasse bei einem kgl. Bezirksamte übertragen ist, für den Sprengel dieses Bezirksamtes,

b) von k. Bezirksgerichtsärzten, oder Bezirksärzten I. und II. Klasse, wenn dieselben zugleich mit der Funktion des öffentlichen Arztes bei den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten betraut sind, für die betreffenden Stadt-Verwaltungsbezirke.

3. In Erkrankungsfällen oder bei sonstiger legaler Verhinderung der zuständigen Aerzte haben zunächst die am nämlichen Orte wohnenden öffentlichen Aerzte

zur Erledigung der Conscriptionsgeschäfte Aushilfe zu leisten.

Außerdem ist der nächst wohnende öffentliche Arzt, in der Regel der im Bezirksamtssprengel wohnende k. Bezirksarzt II. Klasse zu dieser Aushilfe zu berufen.

München, den 22. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Eppler.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

Die körperliche Untersuchung der Conscribirten bei den Conscriptionsbehörden betr.

Ad Num. 4636.

Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Antrag der Hauptagentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft **Colonia** wird der Wirkungskreis des unter dem 20. vor. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 91 S. 1734) für den Umfang des Bezirksamtes Dingolfing bestätigten Agenten Joseph Enghofer in Mengkofen auch auf den Umfang des Bezirksamtes Mallersdorf ausgedehnt.

Landshut, am 25. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 678.

Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle in St. Georgen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in St. Georgen, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Einkommen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
aus Staatskassen 2 Schffl. $1\frac{3}{32}$ Mtz. Korn und $8\frac{3}{4}$ Klaftern weiches Scheitholz	60	$56\frac{1}{4}$
aus Stiftungskassen baar	106	15
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung und 20 Ruthen Garten .	56	—
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	85	$33\frac{3}{4}$
Summa	308	45
Lasten	2	40
Pfarr-Ertrag	306	5

Bayreuth, den 17. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 4332.

Die Abänderung des §. 7 der Instruktion für den Direktor der Gebäranstalt in München.

Nach Entschließungen der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 18. April, 10. Oktober und 30. Oktober 1862 wird der §. 7 der Instruktion für den kgl. Direktor der Gebäranstalt in München in nachfolgender Weise umgeändert:

§. 7.

Die Aufnahme in die Gebäranstalt erhalten

A. Schwangere:

I. Zur unentgeldlichen Verpflegung und geburtshilflichen Behandlung:

a) alle Diejenigen, welche ihre Heimat in Oberbayern haben, ihre Armuth gehörig nachweisen und sich drei bis vier Wochen vor dem Eintritte ihrer Entbindung melden;

b) unter gleichen Voraussetzungen alle Diejenigen, welche ihre Heimat in Niederbayern, Schwaben und Neuburg, der Oberpfalz und Regensburg

haben, jedoch diese alle nur zur Zeit des Hebammen-Unterrichtes d. h. vom 1. August bis 30. November jeden Jahres und auch dann nur in soweit, als die aus Kreisfonds der genannten Regierungsbezirke der Gebär-Anstalt gewährten Zuschüsse zur Bestreitung der Verpflegsgebühren von zur Zeit 42 kr. per Kopf und Tag hinreichen.

Unter den Bewerberinnen entscheidet bei nachgewiesener Armuth die frühere Anmeldung.

c) Ferner eignen sich zur unentgeldlichen Aufnahme und Verpflegung alle Diejenigen, welche in Fällen augenblicklichen Bedürfnisses eine solche unentgeldliche Aufnahme nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 Ges.-Bl. S. 344 die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr., anzusprechen berechtigt sind.

Eine frühere Aufnahme aller sub a, b und c bezeichneten Pfleglinge als oben sub a angegeben, kann und darf nicht stattfinden, und wird der Vorstand der Anstalt für die genaue Beobachtung dieser Bestimmung haftbar erklärt.

Der k. Polizeidirektion jedoch bleibt es überlassen, solchen Mädchen, welche die Aufnahme nicht erhalten können, den Aufenthalt dahier bis zu ihrem möglichen Eintritte in die Gebäranstalt zu bewilligen.

d) Außerdem bleibt es dem jeweiligen Direktor der Anstalt unter eigener Haftung unbenommen, im Interesse der geburtshilflichen Klinik, jedoch nur auf Kosten der k. Universität München so vielen armen Schwangern unentgeldliche Aufnahme in die Anstalt (ohne Beschränkung auf die Zeitdauer) zu gewähren, als die von der k. Universität etwa zur Verfügung gestellten Mittel zur Bezahlung der Verpflegskosten nach dem unten folgenden Tarife gestatten.

Zu diesem Zwecke hat der Direktor der Anstalt sich stets in genauer Kenntniß zu erhalten, in wie ferne die von der k. Universität gewährten Zuschüsse noch die Aufnahme einer Schwangern ermöglichen und deßhalb in allen Fällen, in welcher eine solche Aufnahme stattfindet, der Verwaltung sogleich die nöthige Mittheilung zugehen zu lassen.

Sollte ein solcher Zuschuß von Seite der kgl. Universität in dem einen oder andern Jahre gar nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden, so hat bis zur erfolgten Einbezahlung desselben die Ausübung dieser Direktorial-Befugniß zu unterbleiben.

II. Die Aufnahme-Verpflegung und geburtshilfliche Behandlung erhalten zu jeder Zeit ihrer Schwangerschaft und zwar ohne Benützung zum geburtshilflichen Unterrichte alle diejenigen, welche bei ihrem Eintritte in die Anstalt sich über den Besitz der nöthigen Mittel ausweisen und für die Dauer ihres Aufenthaltes Vorausbezahlung leisten, nämlich:

a) für Wohnung und Verpflegung in gemeinschaftlichen Sälen z. Z. 42 kr., oder

b) für die Wohnung in einem eigenen Zimmer
   1. vom 1. Oktober bis 30. April 1 fl.
   2. vom 1. Mai bis 30. September 48 kr.

täglich und außerdem die Kosten ihrer Verpflegung noch besonders und zwar nach Beschaffenheit der Speisen, welche sie genießen, vergüten.

III. Bezüglich aller übrigen in die Anstalt aufgenommenen Schwangern, welche wegen vorgerückter Schwangerschaft die Reise in ihre Heimat nicht mehr antreten können und nicht den unter I. und II. bezeichneten beizuzählen sind, bleibt der Anstalt das Recht vorbehalten, die Beitreibung der Verpflegskosten nach obigem Tarife im gesetzlichen Wege zu bethätigen.

B. Gebärende:

Diese sollen ohne Rücksicht auf ihre Heimaths- und Vermögensverhältnisse die nöthige Aufnahme in die Anstalt zu jeder Zeit finden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß die hiedurch verursachten Kosten in der Folge entweder von ihnen selbst berichtiget, oder — in so ferne sie nicht in den oben unter A. I. bezeichneten Klassen von Schwangeren angehörten — nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 Gesetz-Blatt Seite 344 durch die Verwaltung der Anstalt beigetrieben werden.

Am 1. November 1862.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

(L. S.) Bürgermeister von Steinsdorf.

Stadelmann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, den Bezirksamtsdiener Leonhard Humps in Regen, auf Grund erworbener Rechte nach §. 22 lit. C der IX. Verf.-Beil. unter allerhuldreichster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und die hiedurch erledigte Bezirksamtsdienersstelle dem pens. Gendarmeriestationskommandanten und Gerichtsdienergehilfen Georg Bauer in Paßau zu verleihen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 24. November 1862 wurde die Wahl des Oekonomen Anton Schmid zu Viechtach zum Bürgermeister daselbst bestätiget.

III. Augsburger Course
vom 20. November 1862.

Königlich Bayerische.			Papier	Geld.
Obligationen	à 3½ %		—	—
"	à 4 %		101⅜	—
"	à 4 %	halbjährig	101⅜	—
"	à 4½ %		103	102⅞
"	à 4½ %	halbjährig	—	103⅞
"	à 5 %		—	103⅜
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen			—	101
Bank-Aktien		Div. II. Sem.	—	840
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien			—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien			—	—
Bayerische Ostbahnen			108	107⅞
" "	mit 30 % Einzahlung		—	107⅞

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäf.	Neue Zufuhr. Schäf.	Gesammt-Summe. Schäf.	Verkauft. Schäf.	Im Rest verblieben. Schäf.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 24. November 1862.	Waizen	4	118	122	116	6	17	35	17	4	16	50	—	49	—	—
		Korn	2	16	18	12	6	14	—	13	42	13	21	—	38	—	—
		Gerste	5	95	100	100	—	10	36	10	17	10	—	—	5	—	—
		Haber	8	45	53	36	17	6	32	6	3	5	50	—	—	—	9
Deggendorf	Vom 25. November 1862.	Waizen	—	271	271	271	—	18	43	18	19	17	54	—	1	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	14	18	14	3	13	39	—	—	—	6
		Gerste	—	455	455	455	—	10	34	10	23	9	57	—	5	—	—
		Haber	—	120	120	120	—	6	10	6	3	5	55	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 25. November 1862.	Waizen	—	38	38	38	—	18	36	17	48	17	—	—	27	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	114	114	114	—	11	12	10	28	9	45	—	13	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	48	5	44	5	40	—	26	—	—
Geiselhöring	Vom 25. November 1862.	Waizen	—	134	134	134	—	18	18	18	—	17	42	—	36	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	13	12	12	57	12	42	—	—	—	12
		Gerste	—	750	750	750	—	11	30	11	—	10	30	—	27	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	6	12	6	6	6	—	—	15	—	—
Kelheim	Vom 20. November 1862.	Waizen	—	10	10	10	—	17	41	17	19	16	30	—	27	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	6	31	6	30	—	—	—	23

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 24. November 1862.	Waizen	—	140	140	140	—	18	9	17	51	17	30	—	-	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	276	276	276	—	10	57	10	38	10	15	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. November 1862.	Waizen	130	1195	1325	1130	195	18	42	18	12	17	35	—	23	—	—
		Korn	26	106	132	80	52	14	11	13	53	13	33	—	2	—	—
		Gerste	73	2311	2384	1969	415	11	50	11	16	10	30	—	15	—	—
		Haber	2	904	906	845	61	6	44	6	39	6	19	—	6	—	—
Mainburg	Vom 26. November 1862.	Waizen	—	168	168	157	11	18	21	17	54	17	17	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	316	316	316	—	10	51	10	34	10	9	—	7	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	55	6	36	6	3	—	—	—	11
Neustadt a. d. D.	Vom 25. November 1862.	Waizen	5	76	81	81	—	18	—	16	29	15	27	—	17	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	13	12	—	—	—	52	—	—
		Gerste	25	389	414	396	18	10	24	9	33	8	38	—	5	—	—
		Haber	—	75	75	69	6	7	—	6	10	5	4	—	2	—	—
Osterhofen	Vom 24. November 1862.	Waizen	4	187	191	171	20	18	39	18	21	18	4	—	5	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	123	123	123	—	10	8	10	3	10	—	—	4	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	5	24	5	18	5	12	—	—	—	14
Passau	Vom 25. November 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	45	45	36	9	14	46	14	31	14	25	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	24	67	92	81	11	5	13	5	4	4	59	—	13	—	—
Pfeffenhausen	Vom 24. November 1862.	Waizen	—	18	18	18	—	18	—	17	33	17	12	—	—	—	2
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	174	174	174	—	11	—	10	53	10	22	—	11	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	28	6	15	5	24	—	7	—	—
Pilsting	Vom 25. November 1862.	Waizen		28	28	28	—	18	18	18	1	17	45	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		213	213	213	—	11	36	10	57	10	18	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. November 1862.	Waizen	58	1220	1278	1181	97	18	35	18	11	17	36	—	25	—	—
		Korn	1	203	204	194	10	12	53	12	37	12	21	—	23	—	—
		Gerste	53	2567	2620	2582	38	11	24	10	58	10	4	—	3	—	—
		Haber	—	340	340	322	18	5	59	5	37	5	16	—	13	—	—
Vilshofen	Vom 26. November 1862.	Waizen	27	374	401	306	95	18	51	18	24	17	39	—	18	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	14	13	13	44	12	—	—	29	—	—
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	23	5	10	4	58	—	1	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 104. Landshut, Mittwoch den 3. Dezember **1862.**

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5086.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe vom 27. v. Mts. ist dieselbe beauftragt auch heuer wieder wie in frühern Jahren eine größere Anzahl 3½ bis 5½ Jahre alte Pferde durch mehrere Commissionen ankaufen zu lassen.

Von den hiezu beorderten Commissionen werden die Ankäufe vorgenommen werden:

am 15. Dezember 1862 in Neustadt a. d. D.,
" 15. " " in Abensberg,
" 17. " " in Kelheim,
" 18. " " in Abbach,
am 22. Dezember 1862 in Straubing,
" 24. und 27. " in Plattling,
" 29. " " in Mainburg;
" 29., 30. und 31. Dezbr. " in Vilshofen,
am 2. Jänner 1863 in Aidenbach,
" 5. " " in Fürstenzell,
" 8. " " in Neuhaus,
" 10. " " in Griesbach,
" 12. " " in Pocking,
" 14. und
" 15. " " in Rotthalmünster,
" 17. " " in Simbach a./Inn,
" 19. " " in Pfarrkirchen,
" 21. " " in Eggenfelden,
" 23. " " in Landau a./J.,
" 24. " " in Dingolfing.

Die Ankaufs-Commissionen sind angewiesen worden, die bezeichneten Ankaufstage gleichfalls den einschlägigen k. Distrikts-Polizeibehörden in Zeiten mit

104

dem Ersuchen anzuzeigen, den Ankauf in den unterhabenden Gemeinden bekannt machen zu lassen, um hiedurch die Züchter und Aufzüchter zu einem recht zahlreichen Besuche dieser Stationen mit ihren jungen Pferden zu veranlassen, welcher ihnen auch die Gelegenheit darbieten wird, ihre Pferde entsprechend zu verwerthen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiemit aufgefordert, Vorstehendes durch die Bezirksamtsblätter bekannt zu machen und auch sonst für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Landshut, den 1. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4874.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Egglham, kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Kaspar Kasperer ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Egglham, Bezirksamts Pfarrkirchen, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Ertrāgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 419 fl. 29¾ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Rosalia Kasperer von Egglham auf deren Lebensdauer, oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlich 20 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslistenauszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Pfarrkirchen, oder der k. Distriktsschulinspektion Pfarrkirchen in Pfarrkirchen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 26. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4669.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder durch die k. Bezirksämter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. d. Mts. Nr. 9831 wird den oben genannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 26. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9831.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des Berichts vom 31. v. Mts. wird der k. Regierung, K. d. J., nach vergängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern eröffnet, daß die Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern bei auswärtigen Amtstagen im Interesse der Betheiligten allerdings sehr wünschenswerth erscheine, jedoch von Seite der k. Bezirksamtsmänner nur auf ihre eigene Gefahr und unbedingte Haftung stattfinden könne, daß übrigens dann hierbei die Zuziehung eines Aktuars wegen der vor-

geschriebenen protokollarischen Form der Auszahlung resp. Quittung vollkommen gerechtfertigt sein würde.

München, den 21. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Die Auszahlung der Brand-Entschädigungsgelder durch die kgl. Bezirksämter betr.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath gez. Rüßler.

Ad Num. 4875.

An sämmtl. Bezirksämter und k. Distrikts-schulinspektionen in Niederbayern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eingekommener Anfragen und Beschwerden findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, hiemit den obengenannten Behörden bekannt zu geben, daß, da dem Gesetze vom 10. Nov. 1861 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen die Absicht einer Verbesserung der Verhältnisse der Schullehrer zu Grunde liegt, und das inhaltlich Regierungs-Ausschreibung vom 29. Juli l. Js. (Kreisamtsblatt 1862 S. 1390) allgemein einzuführende Feiertags-schulgeld die unmittelbare Entschädigung oder Belohnung für den ertheilten Feiertagsschulunterricht ist, das Feiertagsschulgeld nicht zur Aufbringung des allenfallsigen Bedarfes für die Schulgehilfen verwendet werden dürfe, daß daher ein dahin abzielender Gemeindebeschluß sich durchaus nicht zur Genehmigung eigne, und daß die in einigen im Monate September l. Js. an die k. Bezirksämter im rubriz. Betreffe erlassenen Entschließungen erwähnte Erwägung und Bescheidung der Schulbehörde d. i. der kgl. Distrikts-schulinspektion, ob das Schulgeld dem Schullehrer als Gehaltsbestandtheil zuzuweisen sei, lediglich auf jene Schulstellen Bezug habe, bei welchen der in Art. 3 des erwähnten Gesetzes festgesetzte Minimalgehalt der Schullehrer durch Konkurrenz des Schulsprengels erst noch zu ermitteln ist.

Landshut, den 27. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3246.

An die sämmtlichen Rentämter, Notare und Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Die Taxirung in Hypothekensachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 20. l. Mts. in rubrizirtem Betreffe erfolgte höchste Ministerial-Entschließung wird nachstehend zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 27. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 15,478.

Königreich Bayern. Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im bez. Betreffe an die k. Regierung, K. d. F., von Schwaben und Neuburg erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf den Bericht bez. Betreffs vom 10. l. Mts. wird der k. Regierung, K. d. F., erwidert, daß die Normativentschließung vom 13. April 1840 „das Taxwesen in Hypothekensachen, insbesondere Taxirung der Fristenabschreibungen und Löschungen betreffend" (Weber V.-Sammlung Bd. XXI Seite 239) durch die Einführung des Notariatsinstituts eine Aenderung

nur darin erlitten hat, daß für Notariatsurkunden über Löschungen und Fristenabschreibungen in Hypotheken-Sachen nun nicht mehr als Maximaltaxe 36 kr. und darüber, sondern nach Art. 106 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 nur noch 18 kr. für die Staatscassa zu erheben sind. Bei Löschungen und Fristenabschreibungen in Hypothekensachen in Beträgen unter und bis zu 100 fl. ist jedoch auch für die Notariatsurkunden nur $^1/_8$ kr. vom Gulden für die Staatscassa zu erheben, da der Art. 106 Abs. 4 des Notariatsgesetzes bei der Bestimmung eines Taxsatzes von 18 kr. nur die **Zeittaxen** und nicht die **prozentablen** Taxen im Auge hatte (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Stenogr. Berichte Bd. II S. 373 u. f.).

Bei den unmittelbar bei den Gerichten (Hypotheken-Aemtern) vorgenommenen Löschungen und Fristenabschreibungen hat auch noch fernerhin die durch die erwähnte Entschließung vom 13. April 1840 normirte Taxirungsweise stattzufinden.

Bei Hypothekbestellungen und Hypothekcessionen ist für die Notariatsurkunden nach den unzweifelhaften Bestimmungen der §§. 9 und 10 des Hypotheken-Taxregulativs vom 26. April 1824, die, wie bereits oben bemerkt, durch den Art. 106 des Notariatsgesetzes eine Verschärfung nicht erlitten haben, immer nur die prozentable Taxe von $^1/_4$ kr. und resp. $^1/_8$ kr. von jedem Gulden für die Staatscassa, und nicht eine Taxe von 18 kr. zu erheben, wenn die prozentable Taxe nicht 18 kr. betragen würde.

München, den 20. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von **Pfeufer**.

An die kgl. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.

Die Taxirung in Hypotheken-Sachen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: (gez.) **Pummerer**.

Ad Num. 435.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 52 des Preßgesetzes vom 17. Mai 1850 und Art. 25 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 (Geldstrafen und confiscirte Sammelgelder) betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der Vorlage der durch Regierungs-Entschließung vom 15. Oktober 1852 Nr. 1310 vorgeschriebenen Conspekte noch im Rückstande sich befinden, werden angewiesen, selbe binnen 8 Tagen einzusenden oder binnen gleicher Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, den 28. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. **Schilcher**, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4965.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Dezember 1862 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt Seite 795) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat **Dezember 1862** unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 14 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. **Schilcher**, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 105. Landshut, Sonnabend den 6. Dezember 1862.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5122.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Heeresergänzung für 1863 aus der Altersklasse 1841 betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 wird der oberste Rekrutirungsrath von Niederbayern die Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1841 in öffentlichen Sitzungen, soferne nicht anders befohlen wird, in nachstehender Reihenfolge vornehmen:

I. Donnerstag den 15 Jänner 1863 für die Conscriptions-Bezirke Landau, Kelheim, Rottenburg, Mallersdorf.

II. Samstag den 17. Jänner 1863: Dingolfing, Grafenau, Vilsbiburg.

III. Dienstag den 20. Jänner 1863: Landshut, Vilshofen, Pfarrkirchen.

IV. Donnerstag den 22. Jänner 1863: Wegscheid, Eggenfelden, Straubing, Bogen.

V. Samstag den 24. Jänner 1863: Kötzting, Stadt Landshut.

VI. Dienstag den 27. Jänner 1863: Wolfstein, Griesbach.

VII. Donnerstag den 29. Jänner 1863: Viechtach, Deggendorf, Stadt Paßau.

VIII. Samstag den 31. Jänner 1863: Paßau, Regen, Stadt Straubing.

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude zu Landshut II. Stock, Zimmer Nr. 57 abgehalten, und beginnen jedesmal um 9 Uhr Morgens.

Die Conscriptions-Behörden haben die einschlägigen Termine in den Gemeinden geeignet bekannt zu machen, damit die Betheiligten, wenn sie wollen, vor dem k. obersten Rekrutirungsrathe erscheinen können, um ihr Interesse wahrzunehmen.

Dabei ist aber den Gemeindebehörden besonders einzuschärfen, daß weder die Conscribirten noch ihre Verwandten bei diesen Sitzungen erscheinen müssen, und zwar selbst dann nicht, wenn sie reklamirt, oder

gegen den Beschluß der Conscriptionsbehörde den Recurs ergriffen haben. Die Gemeindebehörden haben dieses den Conscribirten mit Eröffnung vorstehender Termine ausdrücklich bekannt zu machen.

Die Verhandlungen, besonders die Aufnahme der Zurückstellungsgesuche sowohl bezüglich der Festsetzung der Zurückstellungen der Altersklasse 1840 nach §. 65 der Vollzugs-Vorschriften als die Gesuche der Altersklasse 1841 nach §§. 47, 48, 49 des Heerergänzungsgesetzes und die Nachforschungen über den Aufenthalt und die Dienstesfähigkeit der Abwesenden sind mit der erforderlichen Gründlichkeit zu führen und mit möglichster Beschleunigung jedenfalls aber in der im §. 34 der Vollzugs-Vorschriften festgesetzten Frist in Vorlage zu bringen.

Die Tage der Aushebung und das jeden Conscriptions-Bezirk treffende Contingent werden seiner Zeit bekannt gegeben werden.

Landshut, am 30. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zenner, Sekretär.

Ad Num. 3500.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Verpachtung ärarialischer Gärten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Anträge auf Wiederverpachtung der ärarialischen Gärten, welche in Folge der Gerichtsorganisation und der hiemit verbundenen Personal-Veränderungen pachtlos geworden sind, von Seite derjenigen k. Rentämter, unter deren Verwaltung diese Gärten stehen, nicht gestellt worden sind, muß vorausgesetzt werden, daß die Nachfolger der früheren Landrichter in das von diesen eingegangene Gartenpachtverhältniß stillschweigend eingetreten sind.

Zur Feststellung des Pachtverhältnisses ist jedoch vor Allem erforderlich, daß dieselben nachträglich die Bewilligung zur Fortsetzung des den Vorgängern bewilligten Pachtverhältnisses bei der unterfertigten Stelle nachsuchen und die hierauf abzielenden Gesuche dem einschlägigen k. Rentamte übergeben.

Diejenigen k. Rentämter, unter deren Verwaltung derlei Gärten stehen, haben daher die betheiligten k. Landrichter und resp. Bezirksamtmänner sofort zur Uebergabe dieser Pachtgesuche innerhalb einer Frist von drei Tagen aufzufordern und denselben hiemit gleichzeitig zu eröffnen, daß das Rentamt beauftragt sei, nach fruchtlosem Umflusse dieser Frist berichtlichen Antrag auf Verpachtung oder Veräußerung dieser Gärten im Wege der öffentlichen Versteigerung anher zu erstatten.

Der Vorlage der einkommenden Pachtgesuche oder den nach Umständen in anderer Richtung zu erstattenden berichtlichen Anträgen wird längst es innerhalb 8 Tagen entgegen gesehen.

Landshut, den 27. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Erhierer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 4. November l. Js. ist der II. Schullehrer und Meßner Joseph Götz von Zwiesel auf den Schul- und Meßner-Dienst zu Neukirchen (bei Haggn), k. Bezirksamts Bogen, versetzt worden.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 2. Dezember 1862 wurde der Handelsmann Joseph Gräbl als Bürgermeister und der Tuchmacher X. Syroth als Magistratsrath in Regen bestätigt.

III. Augsburger Cours
vom 27. November 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	101⅜	—
" à 4 % halbjährig	101⅜	—
" à 4½ %	103	—
" à 4½ % halbjährig	104	—
" à 5 %	—	103⅞
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien . . . . . . Div II. Sem. . .	--	845
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	--	
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	107⅜
" " mit 30 % Einzahlung	—	107¼

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen	Verbliebener Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Dezember 1862.	Waizen	6	217	223	170	53	16	23	15	52	15	19	1	22	—	—
		Korn	6	22	28	23	5	13	42	13	22	12	57	—	20	—	—
		Gerste	—	220	220	214	6	9	58	9	43	9	20	—	34	—	—
		Haber	17	46	63	52	11	5	44	5	26	5	5	—	27	—	—
Deggendorf	Vom 2. Dezember 1862.	Waizen	—	139	139	139	—	18	40	18	16	17	46	—	3	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	14	13	14	56	13	33	—	7	—	—
		Gerste	—	354	354	354	—	10	30	10	17	9	50	—	6	—	—
		Haber	—	51	51	51	—	6	6	5	59	5	48	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 2. Dezember 1832.	Waizen	—	43	43	43	—	18	3	17	48	17	35	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	111	111	111	—	10	46	10	25	10	5	—	3	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	6	—	5	50	5	40	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 2. Dezember 1862.	Waizen	—	90	90	90	—	18	48	18	27	18	6	—	—	—	27
		Korn	—	5	5	5	—	13	42	13	36	13	30	—	—	—	39
		Gerste	—	616	616	616	—	11	36	11	18	11	—	—	—	—	18
		Haber	—	25	25	25	—	6	12	6	9	6	—	—	—	—	3
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittlerer		Minderer		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 1. Dezember 1862.	Waizen	—	136	136	136	—	18	—	17	32	17	21	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	13	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	355	355	355		10	58	10	44	10	32	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. November 1862.	Waizen	195	1178	1373	1187	186	18	53	18	15	17	45	—	—	—	3
		Korn	52	95	147	102	45	13	52	13	10	12	45	—	43	—	—
		Gerste	415	1693	2108	1764	344	11	51	11	15	10	29	—	1	—	—
		Haber	61	780	841	754	91	6	42	6	40	6	16	—	—	—	1
Mainburg	Vom 3. Dezember 1862.	Waizen	10	246	256	235	21	17	42	16	54	15	39	1	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	13	—	12	18	12	—	—	—	—	—
		Gerste	—	403	403	400	3	10	48	10	33	9	36	—	1	—	—
		Haber	—	13	13	12	1	7	—	6	8	5	42	—	28	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 2. Dezember 1862.	Waizen	—	97	97	84	13	17	15	16	20	15	30	—	9	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	13	12	13	9	13	6	—	3	—	—
		Gerste	18	287	305	302	3	10	12	9	27	8	34	—	6	—	—
		Haber	6	42	48	32	16	6	45	5	54	5	—	—	16	—	—
Osterhofen	Vom 1. Dezember 1862.	Waizen	20	90	110	70	40	18	53	18	17	18	2	—	4	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	79	79	79	—	10	20	10	—	9	49	—	3	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	5	42	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 2. Dezember 1862.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	9	66	75	59	16	14	39	14	27	13	55	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	11	99	110	92	18	5	18	5	10	5	4	—	—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 1. Dezember 1862.	Waizen	—	78	78	78	—	17	31	17	8	16	33	—	25	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	225	225	222	3	12	—	11	20	10	58	—	—	—	27
		Haber	—	10	10	10	—	6	30	6	24	6	15	—	—	—	9
Pilsting	Vom 2. Dezember 1862.	Waizen	—	50	50	50	—	17	45	17	22	17	—	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		175	175	175	—	11	6	10	33	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. November 1862.	Waizen	97	1111	1208	1170	38	18	10	17	48	17	13	—	23	—	—
		Korn	10	146	156	154	2	12	40	12	30	12	16	—	7	—	—
		Gerste	38	2358	2396	2325	71	11	17	10	55	10	11	—	3	—	—
		Haber	18	310	328	328	—	6	18	5	59	5	54	—	—	—	22
Vilshofen	Vom 3. Dezember 1862.	Waizen	95	482	577	467	110	18	45	18	9	17	11	—	15	—	—
		Korn	—	27	27	24	3	14	8	14	2	14	—	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	5	22	5	17	5	13	—	—	—	7

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 106. Landshut, Mittwoch den 10. Dezember **1862.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4915.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der General-Agentur der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Rentamtsoberschreibers Anton Hofmeister zu Vilsbiburg als Agent für den erledigten Bezirk Vilsbiburg für die bezeichnete Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 30. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 5543.

Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartirungen in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartirungs-Commissionen pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der Anzeige bezeichneten Betreffes noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, dieselbe nunmehr binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 5. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 5428.

Die Bestätigung eines Agenten für die Versicherungs-Gesellschaft des „Deutschen Phönix" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft: „Deutscher Phönix" angezeigte

Wahl des Kaufmanns Franz Glaser jun. in Paßau als Agenten der genannten Gesellschaft für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Paßau hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 5. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 3866.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. November lfd. Js. fand sich bei Vornahme der Kollekte für die Abgebrannten zu Malta in der Sammelbüchse ein falsches halbes Guldenstück großherzoglich hessischen Gepräges vor.

Dieses Geldstück trägt die Jahrzahl 1845 und auf der einen Seite im Eichenkranze die Bezeichnung des Werthes „$^{1}/_{2}$ Gulden," auf der anderen das Brustbild mit der Inschrift: Ludwig II. Großherzog von Hessen.

Die Münze besteht aus Weißkupfer, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und war ursprünglich an der Oberfläche versilbert; der Rand ist höchst mangelhaft nachgemacht und hieran, sowie an der Farbe die Unächtheit leicht zu erkennen.

Hievon werden die k. Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, jedes zur Ermittlung der Verfertiger oder Verbreiter solcher falschen Münzen dienliche Anzeichen genau wahrzunehmen und gegebenen Falls unter Anzeige des treffenden Ergebnisses das Erforderliche zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgung alsbald zu verfügen.

Landshut, den 5. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 637.

An sämmtliche k. Landgerichte in Niederbayern.

Die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste betreffend.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 2. Dezember ds. Js. rubr. Betr. wird durch nachstehenden Abdruck bekannt gegeben.

Paßau, den 6. Dezember 1862.

Der Oberstaatsanwalt
am königl. Appellationsgericht von Niederbayern.
Leeb.

Abdruck. Ad Num. 2876.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Zur förderlichen Behandlung des Botendienstes bei den Landgerichten und Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins stellt es sich als zweckmäßig dar, daß das Institut der Landpostboten zur Aushilfe im Botendienste dieser Gerichte verwendet werde.

Es wird deßhalb — nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Finanzen, sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten — in dieser Beziehung angeordnet, was folgt:

1) Die Landpostboten können zur Aushilfe bei der Besorgung gerichtlicher Vorladungen und Zustellungen, nicht aber auch zur Vornahme von Auspfändungen, Verhaftungen und sonstiger den Gerichtsdienern obliegender Geschäfte verwendet werden.

2) Denselben dürfen nur solche Vorladungen und Zustellungen übertragen werden, welche sie bei Gelegenheit der Begehung der ihnen als Postboten instruktionsgemäß zugewiesenen Routen und unter Einhaltung der für diese Begehung festgesetzten Zeit besorgen können.

Etwaige Wünsche über Abänderung und Ausdehnung dieser Postrouten haben die Landgerichtsvorstände den einschlägigen Oberpostämtern zum Zwecke thunlichster Berücksichtigung, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Postdienstes geschehen kann, zur Kenntniß zu bringen.

3) Damit die Postboten gerichtliche Vorladungen und Zustellungen auf gesetzlich giltige Weise bethätigen können, sind dieselben als Gehilfen des Gerichtsdieners vom Gerichtsvorstande förmlich zu verpflichten, und es ist diese Verpflichtung durch Einrücken in etwa bestehende Localblätter und jedenfalls durch Anschlag in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

4) Die also verpflichteten Postboten stehen in Bezug auf den Zustellungs- und Vorladungs-Dienst, namentlich hinsichtlich der Führung der Botenbücher, Abrechnung mit dem Gerichtsdiener u. s. w. den übrigen Gehilfen des Gerichtsdieners völlig gleich. Sie haben daher die ihnen zugetheilten Vorladungen und Zustellungen, und zwar jedesmal vor dem Antritte ihrer Postroute und, wenn dieser früh morgens erfolgt, am Abende vorher unmittelbar von dem Gerichtsdiener — nicht erst durch Vermittlung der betreffenden Postexpedition — zu empfangen und ebenso die Zustellungs- und Vorladungsbescheinigungen nebst den etwa eingehobenen Geldern u. dgl. wieder unmittelbar an den Gerichtsdiener abzuliefern.

5) Die Gerichtsdiener haben den Postboten vor dem Antritte ihrer Route regelmäßig die sämmtlichen Vorladungen und Zustellungen, welche sie bei Gelegenheit der Begehung dieser Route besorgen können, zuzutheilen. Sind daher in einem Postbestellbezirke mehrere Postboten aufgestellt, welche sich derart in den gesammten Bestelldienst zu theilen haben, daß die Begehung der vorgeschriebenen Routen unter denselben wechselt, so hat die Zutheilung der betreffenden gerichtlichen Botengeschäfte nicht nach den einzelnen Postboten, sondern nach Maßgabe der festgesetzten Botenrouten zu geschehen.

6) Hinsichtlich des Verfahrens bei Zustellungen und Vorladungen, Führung der Botenbücher u. dgl. haben die im gerichtlichen Botendienste verwendeten Postboten die dießfalls bestehenden allgemeinen gesetzlichen und Dienstesvorschriften, sowie die besonderen Aufträge des Gerichtes, beziehungsweise des Gerichtsdieners, unbedingt zu befolgen. Sie sind deßhalb bei ihrer Verpflichtung als Gerichtsdienersgehilfen über die von ihnen in dieser Eigenschaft zu beachtenden Dienstesobliegenheiten in gehöriger Weise zu belehren.

Die Disciplin über dieselben verbleibt dagegen auch hinsichtlich der Besorgung des gerichtlichen Botendienstes den betreffenden Postbehörden. Etwaige Diensteswidrigkeiten oder Lässigkeiten sind daher zur Abstellung und Einschreitung den betreffenden Postexpeditionen, im Wiederholungsfalle durch diese dem einschlägigen Oberpostamte zur Kenntniß zu bringen.

7) Ein Anspruch der Postboten auf gleichzeitige Verwendung im gerichtlichen Botendienste besteht nicht. Diese Verwendung soll vielmehr vorläufig nur bei jenen Landgerichten und Stadt- und Landgerichten stattfinden, deren Botenpersonale für die förderliche Besorgung des gesammten Botendienstes nicht ausreicht, und sie erfolgt immer nur auf Ruf und Widerruf.

Es bleibt daher zunächst dem Ermessen der Gerichtsvorstände überlassen, ob und in wieweit der Postbote oder die Postboten des Gerichtsbezirkes zur Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zu verwenden seien. Wird eine solche Verwendung als nothwendig befunden, so haben die Gerichtsvorstände sich hierüber mit den einschlägigen Oberpostämtern ins Benehmen zu setzen

und mit denselben den Zeitpunkt zu vereinbaren, von welchem an diese Verwendung einzutreten hat.

8) Als Vergütung für die Aushilfe im gerichtlichen Botendienste beziehen die Postboten die Hälfte der regulativmäßigen Gebühren für die von ihnen besorgten Zustellungen und Vorladungen, vorausgesetzt, daß diese Gebühren wirklich zur Erhebung gelangen; dagegen liegt ihnen aber auch die unentgeltliche Besorgung jener gerichtlichen Botengeschäfte ob, welche kostenfrei zu geschehen haben, oder für welche die Gebühren nicht beigetrieben werden können. Die andere Hälfte jener Gebühren fällt den Gerichtsdienern zu.

Die Gerichtsvorstände haben dafür zu sorgen, daß Benachtheiligungen der Postboten durch etwaige ausschließliche oder vorzugsweise Zutheilung solcher Botengeschäfte, für welche keine Gebühren anfallen, nicht stattfinden.

9) Die Auszahlung des auf die Postboten treffenden Gebührenantheils hat jedesmal am Schlusse desjenigen Monats zu geschehen, in welchem die fraglichen Gebühren auf der Gerichtsschreiberei, beziehungsweise bei dem Rentamte zur Erhebung kommen. Sie hat, wenn bei einem Gerichte nur ein Postbote zur Aushilfe verwendet und derselbe am Gerichtssitze anwesend ist, unmittelbar an den Postboten, außerdem aber durch Vermittlung der betreffenden Posterpedition zu erfolgen. Der letzteren ist indeß auch über die Größe der an die Postboten unmittelbar ausgezahlten Zustellungs- und Vorladungsgebühren auf Verlangen jederzeit Aufschluß zu geben.

10) Die von den Postboten in dieser Eigenschaft bestellte Dienstescaution haftet, insoferne und insoweit sie nicht von dem Postärar in Anspruch genommen wird, auch für die Verpflichtungen der Postboten aus dem gerichtlichen Botendienste und wird in Folge dessen bei etwaiger Entlassung derselben aus dem Dienste von den Oberpostämtern bis zur eingeholten Erklärung der Gerichtsvorstände über etwaige Haftungen der letzteren Art zurückbehalten.

München, den 2. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Die Verwendung der Landpostboten im landgerichtl. Botendienste betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath gez. Steyrer.

Ad Num. 920.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und minorenne Doppelwaisen diesseits des Rheins pro 1861/62 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins für das Verwaltungsjahr 1861/62 hat nach hoher Oberconsistorialentschließung vom 28. vor. Mts. das Ergebniß gehabt, daß ein vollständiger Antheil diesmal nur 103 fl. beträgt, was den Betheiligten hiedurch bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 1. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts vom 29. November 1862 die katholische Pfarrei Hofkirchen, k. Bezirksamts Mallersdorf, dem Priester Georg Mißlinger, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Eschlbach, kgl. Bezirksamts Pfaffenhofen, allergnädigst verliehen.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 107. Landshut, Donnerstag den 11. Dezember 1862.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 14. Juni 1862.

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 14. Juni 1862.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in dessen Sitzungen vom 2. bis 14. Juni 1862 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hienach folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreis-Fonds für 1860/61.

1. Rechnung über die Kreishilfscasse.

Die Rechnung über die Kreishilfscasse schließt ab

mit einer Einnahme von . . .	12,887 fl. 30 kr.
mit einer Ausgabe von . . .	10,666 fl. 35 kr.
sohin mit einem Activreste von .	2,220 fl. 55 kr.
und einem Vermögensstande von	23,282 fl. 40 kr.

2. Rechnung über die Kreis-Irrenfonds.

Die Rechnung über die Kreis-Irrenfonds weist nach

eine Einnahme von . .	19,063 fl. 17 kr. 1 hl.
eine Ausgabe von . . .	16,921 fl. 7 kr. — hl.
demnach einen Activrest von	2,142 fl. 10 kr. 1 hl.
und einen Vermögensstand von	179,872 fl. 10 kr. 1 hl.

3. Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur.

Die Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur ergibt

eine Einnahme von	6,550 fl. 12 kr.
eine Ausgabe von	6,100 fl. 48 kr.
sohin einen Activrest von . . .	449 fl. 24 kr.
und einen Vermögensstand von .	3,449 fl. 24 kr.

4. Rechnung über die Fonds der Kreis-Ackerbauschule.

Die Rechnung über die Fonds der Kreisackerbauschule entziffert

eine Einnahme von	13,800 fl. 52 kr.
eine Ausgabe von	12,877 fl. 5 kr.
mithin einen Activrest von . .	923 fl. 47 kr.
und einen Vermögensstand von .	14,000 fl. 55 kr.

5. Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins.

Die Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins weist aus

eine Einnahme von . . . 8,586 fl. 50 kr. 1 hl.
eine Ausgabe von . . . 7,510 fl. 20 kr. 3 hl.

daher einen Activrest von . 1,076 fl. 29 kr. 2 hl.
und einen Vermögensstand von 52,876 fl. 29 kr. 2 hl.

6. Rechnung über die Kreis-Hauptfonds.

Die Rechnung über die Kreis-Hauptfonds schließt ab

mit einer Einnahme von 160,673 fl. 6 kr. 1 hl.
mit einer Ausgabe von 147,631 fl. — kr. 3 hl.

demnach mit einem Activreste von
13,042 fl. 5 kr. 2 hl.

Nachdem der Landrath die sämmtlichen Rechnungen als richtig anerkannt hat, so sind die Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 1861/62 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1862/63.

Für das Jahr 1862/63 berechnet sich das Steuerprincipale der Grund-, Haus-, Gewerbs-, Capitalrenten- und Einkommensteuer in Niederbayern auf 1,050,515 fl. 12¾ kr., sohin Ein Steuerprocent in runder Summe auf 10,505 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1862/63 betr.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1862/63 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung.

Erster Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2 Procent der Kreisumlage.

1,973 fl. 10 kr.

Summe des Cap. I. 1,973 fl. 10 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,300 fl.
§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung 250 fl.
§. 3. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 350 fl.

Summe des Cap. II. 2,000 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 68,909 fl. 57 kr. 2 hl.

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung und zwar

a) für Taubstummen-Unterricht 1,350 fl. — kr. — hl.

b) Freiplätze im Blinden-Institute zu München 375 fl. — kr. — hl.

c) Unterstützungen Krüppelhafter

α) durch Freiplätze im Institute zu München 390 fl. — kr. — hl.

β) durch Beiträge zur Erlernung eines Gewerbes 130 fl. — kr. — hl.

§. 3. Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 200 fl. — kr. — hl.

§. 4. Beitrag zum historischen Verein in Landshut 100 fl. — kr. — hl.

§. 5. Beitrag zum naturhistorischen Verein in Passau 100 fl. — kr. — hl.

§. 6. Reserve für Erziehung und Bildung 590 fl. 2 kr. 2 hl.

Summe des Cap. III. 72,145 fl. — kr. — hl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau 7,312 fl. 30 kr.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen

a) in Landshut 6,203 fl. — kr.
b) in Straubing 2,713 fl. 45 kr.

§. 3. Kreisackerbauschule in Schönbrunn bei Landshut 2,600 fl. — kr.

§. 4. Kreisweberschule in Passau 226 fl. — kr.

§. 5. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre 200 fl. — kr.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen 800 fl. — kr.

§. 7. Bedarf der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 600 fl. — kr.

§. 8. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur 1,300 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 21,955 fl. 15 kr.

Cap. V.
Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt 5,000 fl.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Unterricht niederbayrischer Hebammen-Schülerinnen 800 fl.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken 600 fl.

Summe des Cap. V. 6,400 fl.

Cap. VI.
Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Maximilians-Hilfsmagazin 2,000 fl.

§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge 200 fl.

§. 3. Unterstützung der Marktgemeinde Tann zur Adaptirung des Armen- und Krankenhauses 100 fl.

Summe des Cap. VI. 2,300 fl.

Cap. VII.
Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen 17,000 fl.

§. 2. Für Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852

a) für bestimmte Schutzbauten 28,146 fl.

b) Reserve für Uferschutzbauten 1,854 fl.

Summe des Cap. VII. 47,000 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 2,309 fl. 26 kr. 2 hl.

Zusammenstellung der Kreisausgaben.

Cap. I.	1,973 fl.	10 kr.	— hl.
" II.	2,000 fl.	— kr.	— hl.
" III.	72,145 fl.	— kr.	— hl.
" IV.	21,955 fl.	15 kr.	— hl.
" V.	6,400 fl.	— kr.	— hl.
" VI.	2,300 fl.	— kr.	— hl.
" VII.	47,000 fl.	— kr.	— hl.
" VIII.	2,309 fl.	26 kr.	2 hl.

Gesammtsumme der Kreisausgaben 156,082 fl. 51 kr. 2 hl.

Zweiter Abschnitt.
Kreis-Einnahmen.
Cap. I.
Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse 4,589 fl. 39 kr. — hl.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 253 fl. 36 kr. — hl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben 36 fl. 6 kr. — hl.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation 33,003 fl. 3 kr. — hl.

§. 5. Zur Deckung der Congrua deutscher Schullehrer 1,494 fl. 37 kr. — hl.

§. 6. Zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. und resp. 200 fl. 6,511 fl. 22 kr. 2 hl.

§. 7. Zur Abordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — hl.

§. 8. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer 2,000 fl. — kr. — hl.

§. 9. Zuschuß für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. I. 50,388 fl. 23 kr. 2 hl.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. II. — fl. — kr. — hl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen.

§. 1. Vorschußrückzahlungen 10 fl.

§. 2. Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. Mai 1850 über den Mißbrauch der Presse 25 fl.

Summe des Cap. III. 35 fl.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfondsrechnung für $18^{60}/_{61}$ 7,000 fl.

Cap. V.

Kreisumlage zu $9^{7}/_{12}$% der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe 98,659 fl. 28 kr.

Summe des Cap. V. 98,659 fl. 28 kr.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	50,388 fl.	23 kr.	2 hl.
„ II.	— fl.	— kr.	— hl.
„ III.	35 fl.	— kr.	— hl.
„ IV.	7,000 fl.	— kr.	— hl.
„ V.	98,659 fl.	28 kr.	— hl.

Gesammtsumme der Kreiseinnahmen 156,082 fl. 51 kr. 2 hl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für $18^{62}/_{63}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachfolgende Entschließungen:

1) Wir haben der Erhöhung der Ausgabsposition des Cap. III. §. 2 lit. a für Taubstummen-Unterricht nach dem Antrage des Landraths um den Betrag von jährlichen 350 fl. Unsere Genehmigung ertheilt und beauftragen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, nunmehr wegen Erhöhung der Bezüge der Lehrer an dem Taubstummen-Institute in Straubing das Geeignete einzuleiten.

2) Wir haben bereits genehmigt, daß die von dem Landrathe pro $18^{62}/_{63}$ zu den Gehaltsaufbesserungen der Lehrer an den Gewerbschulen des Kreises bewilligten Mittel den Betheiligten bei unzweifelhafter Würdigkeit in der Form von vorübergehenden Remunerationen verabreicht werden, behalten Uns jedoch vor, bezüglich der gleichmäßigen Regulirung der Funktionsgehalte und Alterszulagen der Lehrer an den Gewerbschulen vom Jahre $18^{63}/_{64}$ an die geeignete Proposition an den Landrath bringen zu lassen.

3) Aus der Annahme der Position von 226 fl. für die Kreis-Weberschule in Passau haben Wir mit Befriedigung das in richtiger Würdigung der industriellen Bedürfnisse des Regierungsbezirkes begründete Bestreben ersehen, dieser Schule den Bestand zu sichern.

4) Wir ertheilen dem Antrage des Landrathes Unsere Genehmigung, daß die von uns unterm 5. Juli 1849 auf 200 fl. festgestellte Remuneration des Verwalters des Kreis-Irren-Fonds vom Rechnungsjahr $18^{61}/_{62}$ an auf jährlich 250 fl. erhöht werde.

5) Die von dem Landrathe beantragte Herbeiziehung der Steuerbeischläge bei Bestimmung der Kreisumlage ist unstatthaft, da nur die normale Steuerprincipalsumme mit Ausschluß der wandelbaren Steuerbeischläge den Vertheilungsmaßstab der Kreisumlage bilden kann. Hienach war die Steuerprincipalsumme mit 1,050,515 fl. $12^{3}/_{4}$ kr. und ein Steuerprocent mit 10,505 fl. zu Grunde zu legen und die Kreisumlage mit $9^{7}/_{12}$ Procent oder 98,659 fl. 28 kr. in das Kreisbudget einzustellen.

Indem Wir dem Landrathe gerne die volle Anerkennung des warmen Berufseifers aussprechen, womit derselbe der Lösung seiner wichtigen Aufgabe sich hingegeben hat, ertheilen Wir ihm den gegenwärtigen Abschied mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 14. November 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath von Epplen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 108. Landshut, Sonnabend den 13. Dezember 1862.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3376.

Die Wiederbesetzung der erledigten Oberbeamten- und beziehungsweise Controleurstelle bei dem kgl. Oberaufschlagamte von Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der k. Oberaufschlagsbeamte Aloys Schmalzl und der k. Oberaufschlagamtscontroleur Georg Wallani am 25. vorigen Monats ihre Funktionen angetreten haben, so unterliegen von dieser Zeit an die Ausfertigungen und Quittungen des kgl. Oberaufschlag- und Kreisstempelverlagsamtes von Niederbayern der Unterzeichnung der beiden genannten k. Beamten, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 3. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Crehlerer, Sekretär.

Ad Num. 5536.

Die Herausgabe alphabetischer Ortsverzeichnisse durch Georg Martin Sinsel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung vom 2. l. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 2261 wird nachstehend zur geeigneten Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 6. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2261.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Der Regierungs-Registraturfunktionär Georg Martin Sinsel zu Ansbach beabsichtigt, für jeden der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und

Aschaffenburg, dann Schwaben und Neuburg ein Verzeichniß sämmtlicher Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, Einöden, Schlösser rc. in alphabetischer Ordnung mit Angabe der Bezirksämter und Gerichte, zu welchen sie gehören, herauszugeben. Auch hat der Genannte vor, jedem einzelnen Orte die Entfernung vom einschlägigen Bezirksamte, Land-, Stadt-, Bezirks-, Appellationsgerichte und Schwurgerichtshofe beizusetzen, so daß Jedermann die treffenden Taggelder und Zeugengebühren sich selbst leicht berechnen kann.

Da solche Verzeichnisse in vielen Fällen von Nutzen sein können, so wird gestattet, daß die k. Bezirksämter und Magistrate und Landgemeindeverwaltungen auf dieselben aufmerksam gemacht und zur Anschaffung innerhalb der Grenzen der betreffenden Etats-Regiemittel ermächtigt werden.

Ferner wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen gestattet, daß dem Funktionär Sinzel zum Zwecke der Angabe der Ortsentfernungen die in Vollzug des Art. V der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862 amtlich hergestellten Ortsentfernungs-Tabellen auf Ansuchen und insoferne sie den k. Regierungs-Finanzkammern entbehrlich sind, auf kurze Zeit überlassen werden.

München, den 2. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Herausgabe alphabetischer Ortsverzeichnisse durch Georg Martin Sinzel betr.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 5460.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Committirung der Bezirksamtsassessoren in Brandversicherungs-Angelegenheiten auf Kosten der Parteien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 3. dieß Monats im bezeichneten Betreffe vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung ad Num. 10,415 folgt nachstehend ein Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung.

Landshut, den 7. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,415.

Staats-Ministerium des Handels rc.

Die Beilagen des Berichts vom 18. November l. Js. bezeichneten Betreffs folgen hieneben mit nachstehender Entschließung zurück:

1) Gemäß Art. 92 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 Abs. 3 sind die aus der offiziellen Revision der Gebäudeschätzungen sich ergebenden Minderungen der Versicherungssummen — im Falle der Versicherte in einer von der Localpolizeibehörde beglaubigten Erklärung sich zufriedenstellt, — von der Distriktspolizeibehörde ohne weitere Verhandlungen in dem Grundbuche einzutragen, beziehungsweise die eingetragenen Versicherungssummen hienach zu berichtigen.

In diesem Falle ist daher ein Anlaß zur commissionellen Abordnung eines Beamten des einschlägigen Bezirksamtes in die betreffende Gemeinde Behufs der Richtigstellung der Kataster unter keiner Voraussetzung gegeben.

2) Anders verhält es sich jedoch in dem Falle, wenn entweder:

a. die Offizial-Schätzungsminderungen von dem Versicherten beanstandet und die erhobenen Einwendungen von der Distrikts-Verwaltungsbehörde in Gemäßheit des Art. 92 Abs. 4 des obenangezogenen Gesetzes förmlich beschieden werden, oder wenn

b. Erhöhungen der Versicherungssummen auf Grund der Ergebnisse der Offizial-Schätzungsrevisionen beantragt werden.

In diesen beiden Fällen läßt sich die Zweckmäßigkeit der Abordnung einer besonderen Commission — insoferne von den Betheiligten hierauf gegen Uebernehme der erlaufenden Kosten angetragen wird — in der Voraussetzung nicht verkennen, daß Beschlüsse der oben lit. a angedeuteten Art einer größern Anzahl Gebäudebesitzer derselben Gemeinde gleichzeitig zu eröffnen oder von einer solchen Anzahl von Gebäudebesitzern gleichzeitig Erhöhungen ihrer Versicherungssummen in dem Brandversicherungs-Grundbuche beantragt werden, indem die Kosten für die Betheiligten in einem solchen Falle mit den durch persönliches Erscheinen am Sitze des Bezirksamtes veranlaßten in keinem Verhältnisse stehen und durch eine commissionelle Behandlung des Geschäftes ihnen jedenfalls eine bedeutende Erleichterung gewährt wird.

Aus diesem Grunde ist daher die Behandlung der fraglichen Geschäfte durch eine an Ort und Stelle auf den Antrag der Betheiligten abzuordnende bezirksamtliche Commission, sowie die Erhebung der regulativmäßigen Diäten und Reisekosten von den betheiligten Gebäudebesitzern insoferne nicht zu beanstanden, als die besagten Geschäfte nicht ohnehin gelegentlich der periodischen Anwesenheit des Vorstandes des Bezirksamtes in der betreffenden Gemeinde vorgenommen werden können.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und dem k. Bezirksamte Traunstein von vorstehender Entschließung Kenntniß zu geben.

München, den 3. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Die Committirung der Bezirksamtsassessoren in Brandversicherungs-Angelegenheiten auf Kosten der Parteien betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath (gez.) Käßler.

Ad Num. 4961.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug der §§. 24 und 25 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April laufenden Jahres betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die in dem rubizirten Betreffe am 24. vorigen Monats erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 7. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Abdruck. Ad Num. 9556.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 1. l. Mts. und nach Einsicht der hierneben zurückfolgenden Beilagen desselben wird der k. Regierung Folgendes erwidert:

Wie die Kammerverhandlungen des Jahres 1825 klar ersehen lassen, hat die in Art. 2 des Gewerbsgesetzes vorgeschriebene Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes eines Concessionsbewerbers nur dann Platz zu greifen, wenn es sich um gleichzeitige Begründung der Ansäßigkeit handelt.

Eine Anwartschaft auf die obrigkeitliche Concession haben bereits ansäßige Bewerber, wenn sie die Vorbedingungen jeder Concession, nämlich die persönliche Fähigkeit und guten Leumund nachweisen, übrigens nur bei den commerciellen, nicht aber auch bei den blos örtlichen Gewerben.

Die Concession zu der letzten Art der verschiedenen Gewerbszweige hat das Gesetz unter die Obhut eines billigen Ermessens gestellt, und das den zur Bescheidung der Concessionsgesuche zuständigen Behörden gesetzlich vorbehaltene Recht der Erwägung der

örtlichen und anderen Verhältnisse bei Gewerben, deren Betrieb nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, kann durch den Umstand, daß der Bewerber die Ansäßigkeit schon erlangt hat, nicht beschränkt werden.

Die Frage, ob das Bäckergewerbe als Lokalgewerbe zu betrachten, oder den Commercialgewerben beizuzählen ist, bildet eine Thatfrage, welche im Hinblicke auf Art. 2 des Gesetzes und §. 25 der Vollzugs-Instruktion vom 21. April l. Js. von den zur Verleihung der Concessionen berufenen Behörden zu entscheiden ist.

Gegenwärtige Entschließung ist nicht nur dem Magistrate und dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt München, sondern auch den übrigen Gewerbspolizeibehörden des Regierungsbezirkes zur Darnachachtung mitzutheilen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 24. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Den Vollzug der §§. 24 und 25 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April l. J. betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Rüßler.

Ad Num. 636.

An die k. Forststrafgerichte in Niederbayern.
Die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 29. Juni 1852 betreffend.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 30. November präs. 6. Dezember ds. Js. rubrizirten Betreffes wird durch nachstehenden Abdruck bekannt gegeben.

Paßau, den 8. Dezember 1862.

Der Oberstaatsanwalt
am königl. Appellationsgericht von Niederbayern.
Leeb.

Abdruck. Ad Num. 2554.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Gemäß §. 58 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 zum Forstgesetz vom 28. Mai 1852 sollen Personen, welche den Holzfrevel als förmlichen Erwerb treiben, und bei denen nur ein schneller Vollzug der Erkenntnisse wirksam ist, sogleich zum Vollzuge der Gefängnißstrafen den Forststrafgerichten angezeigt werden, wenn sich bei dem ersten Versuch der Beitreibung ihrer schuldigen Geldstrafen ergibt, daß sie zur Bezahlung durchaus unvermögend sind und jedes weitere Exekutionsverfahren erfolglos bleiben würde.

Dieser Bestimmung wurde bisher nicht überall entsprochen, vielmehr haben sich die k. Rentämter wegen des Mangels der nöthigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Frage, welche von den als zahlungsunfähig befundenen Forstfrevlern zu der Eingangs genannten Gattung gehören, regelmäßig für alle Forstfrevler ohne Unterschied auf Anfertigung und Uebergabe des in §. 57 angeordneten Verzeichnisses beschränkt.

Die Forststrafgerichte werden deshalb nachträglich zu §. 58 der bezeichneten Vollzugsvorschriften angewiesen, in den nach §. 55 dieser Vorschriften den k. Rentämtern mitzutheilenden Einzugsverzeichnissen diejenigen Personen, auf welche die Bestimmung in §. 58 Anwendung zu finden hat, besonders zu bezeichnen, und hiebei die im Eingang des §. 58 erwähnten besonderen Bemerkungen der Revierförster in den Uebersichten der zur Anzeige gebrachten Forstfrevel zur Grundlage zu nehmen.

Da außerdem die Beobachtung gemacht worden ist, daß die von den Forststrafgerichten herzustellenden Einzugsverzeichnisse häufig sehr verspätet angefertigt werden, und der Vollzug der Gefängniß- und beziehungsweise Arreststrafen Seitens der Forststrafgerichte in vielen Fällen nicht rechtzeitig, d. i. alsbald und regelmäßig in längstens zwei Monaten, vom Tage der

Mittheilung des rentamtlichen Antrages auf Umwandlung der Strafe an, eingeleitet wird, endlich daß auch die während der Forststrafgerichtsverhandlung geführten Uebersichten (§. 51 der Vollzugsvorschriften) den Forstämtern nicht selten zu spät zugehen, so wird den Forststrafgerichten die genaue Beachtung der Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 und insbesondere der Bestimmungen in den §§. 51, 55 und 59 wiederholt zur Pflicht gemacht.

München, den 30. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. Juni 1852 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath gez. Steyrer.

Ad Num. 1145.

Die Erledigung der Pfarrei Langenerringen, Dekanats Augsburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Langenerringen, Dekanats Augsburg, in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 15. Januar künftigen Jahres mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Umlagen der Gemeinden:		
2 Klftr. hartes Holz à 9 fl. 59 kr.	19	58
Anschlag der unentgeldlichen Holzbeifuhr und des Kleinspaltens	3	—
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	20	—
aus 9,84 Tgw. Aeckern	100	—
„ 2,84 „ Wiesen	17	30
„ 0,51 „ Wurz-, Obst- und Grasgarten	5	20
III. Ertrag aus Rechten.		
Benützung des Kirchhofes	2	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	67	6½
V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.		
3½ Schffl. Korn oder Waizen à 14 fl. 8½ kr. per Schffl.	49	29½
Summa	284	24

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 26. November 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 7044.

Die Erledigung der Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim, wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar kft. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen: an baarem Gelde	206	15
an Naturalien:		
1 Schffl. 4 Mtz. 3½ Sz. Roggen à 8 fl. 34 kr.	14	35½
(Wird nach dem jährl. Normalpreise vergütet.)		
2. Aus Stiftungskassen:		
5½ Schffl. Dinkel à 4 fl. 5 kr.	21	46½
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		

		fl.	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden	25	—
	aus 7 Tgw. 49 Dez. Aeckern	77	39½
	„ 3 „ 96 „ Wiesen	93	54
	„ — „ 9 „ Garten	3	—
III. Ertrag aus Rechten.			
	Weiderecht	3	—
	Forstrecht, hieraus 6 Klftr. hartes Scheitholz à 6 fl.	36	—
	300 Wellen à 3 fl.	3	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		33	32½
	Summa	525	33
	Die Lasten hievon ab mit	8	45
	Reinertrag	516	48

An freiwilligen Geschenken 60 fl.

Ansbach, den 3. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmitt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts vom 29. v. Mts. auf das erledigte Rentamt Donauwörth den k. Rentbeamten Karl Späth zu Viechtach seiner Bitte willfahrend zu versetzen, auf das erledigte Rentamt Viechtach den Rechnungs-Commissär der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Franz Schmitt zu befördern, und die sich erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, dem Raths-Accessisten der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, Joseph Amler zu verleihen; sodann laut allerhöchsten Rescripts vom 30. v. Mts. den k. Rentbeamten Friedrich Gränizer zu Pfarrkirchen seiner Bitte willfahrend auf das erledigte Rentamt Zusmarshausen zu versetzen und auf das hiedurch erledigte Rentamt Pfarrkirchen den Rechnungskommissär der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Joseph Schlund zu befördern geruht.

Laut Allerhöchsten Reskriptes d. d. 3./5. Dezbr. 1862 haben Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden, den von den katholischen Priestern Anton Ehrl, Pfarrer in Ergoldsbach, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern und Joseph Ulmer, Benefiziat in Schambach, Bezirksamts Straubing, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen, sohin dem letzteren die katholische Pfarrei Ergoldsbach, dem ersteren das Benefizium Schambach zu verleihen.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Reskripts vom 3. Dezember 1862 die Predigerstelle in der katholischen Stadtpfarrkirche St. Martin in Landshut dem Priester Franz Xaver Hübler, Cooperator in Anzing, Bezirksamts Ebersberg, verliehen.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

III. Augsburger Cours
vom 4. Dezember 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3$\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	101$\frac{3}{8}$	—
" à 4 % halbjährig	101$\frac{1}{8}$	—
" à 4$\frac{1}{2}$ %	103$\frac{1}{8}$	—
" à 4$\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	103$\frac{1}{2}$
" à 5 %	—	103$\frac{5}{8}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	101
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	—	847
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	108$\frac{7}{8}$
" " mit 30 % Einzahlung	—	108$\frac{7}{8}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Zu Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	53	70	123	110	13	16	21	15	41	15	11	—	11	—	—
		Korn	5	6	11	11	—	13	3	12	51	12	—	—	31	—	—
		Gerste	6	215	221	215	6	9	57	9	36	9	26	—	7	—	—
		Haber	11	25	36	26	10	6	2	5	30	5	20	—	—	—	4
Deggendorf	Vom 6. Dezember 1862.	Waizen	—	379	379	379	—	18	2	17	43	17	8	—	33	—	—
		Korn	—	40	40	40	—	13	29	13	9	12	56	—	47	—	—
		Gerste	—	475	475	475	—	10	3	9	56	9	24	—	21	—	—
		Haber	—	134	134	134	—	5	57	5	49	5	32	—	10	—	—
Dingolfing	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	—	35	35	35	—	18	4	17	39	17	21	—	9	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	188	188	188	—	10	33	10	9	9	51	—	16	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	48	5	34	5	27	—	16	—	—
Geiselhöring	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	—	104	104	104	—	18	12	17	51	17	30	—	36	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	13	—	13	—	13	—	—	36	—	—
		Gerste	—	813	813	813	—	11	18	10	54	10	30	—	24	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	6	12	6	6	6	—	—	3	—	—
Kelheim	Vom 4. Dezember 1862.	Waizen	—	23	23	23	—	16	50	16	39	16	26	—	12	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	13	38	13	29	13	—	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	6	10	6	—	5	33	—	30	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	—	146	146	146	—	18	3	17	44	17	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	238	338	338		10	21	10	3	9	48	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. Dezember 1862.	Waizen	186	1448	1634	1368	266	18	20	17	45	17	3	—	30	—	—
		Korn	45	61	106	95	11	13	19	12	57	12	26	—	13	—	—
		Gerste	344	1985	2329	1745	584	11	19	10	44	10	1	—	31	—	—
		Haber	91	958	1049	940	109	6	38	6	34	6	1	—	6	—	—
Mainburg	Vom 10. Dezember 1862.	Waizen	22	95	117	117	—	16	54	16	23	15	24	—	31	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	12	30	12	28	12	24	—	—	—	10
		Gerste	3	134	137	137	—	10	30	10	3	9	24	—	30	—	—
		Haber	1	6	7	6	1	6	36	6	31	6	28	—	—	—	23
Neustadt a. d. D.	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	13	28	41	41	—	17	26	16	14	15	—	—	6	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	13	48	12	18	12	—	—	51	—	—
		Gerste	3	127	130	118	12	9	33	9	—	8	28	—	27	—	—
		Haber	16	20	36	36	—	6	42	6	—	5	6	—	—	—	6
Osterhofen	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	40	20	60	50	10	18	5	17	42	17	20	—	35	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	9	57	9	42	9	24	—	18	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	5	43	5	35	5	24	—	4	—	—
Passau	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	15	22	37	24	13	14	32	14	23	14	11	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	22	40	22	18	5	21	5	7	4	59	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	—	31	31	31	—	18	—	17	—	16	30	—	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	3	242	245	245	—	10	49	10	23	10	10	—	57	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	57	5	15	5	—	1	9	—	—
Pilsting	Vom 9. Dezember 1862.	Waizen	—	37	37	37	—	17	36	17	18	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	11	—	10	30	19	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Dezember 1862.	Waizen	38	1037	1075	1060	15	17	56	17	36	17	4	—	12	—	—
		Korn	2	231	233	228	5	12	33	12	14	11	59	—	16	—	—
		Gerste	71	2328	2399	2160	239	11	5	10	41	9	50	—	14	—	—
		Haber	—	369	369	353	16	5	58	5	27	5	—	—	32	—	—
Vilshofen	Vom 10. Dezember 1862.	Waizen	110	215	325	249	76	18	8	17	37	17	12	—	32	—	—
		Korn	3	2	5	1	4	—	—	14	—	—	—	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	12	5	7	5	2	—	10	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 109. Landshut, Mittwoch den 17. Dezember 1862.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,641.

Bekanntmachung.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 wird den 9. Februar l. Jrs. ihren Anfang nehmen.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 19. Januar bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung und

b) mit den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Diese letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 „die Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend" nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdecretes beizufügen.

München, den 9. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Räßler.

Ad Num. 5272.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, hier Zulassung der Advokaten bei der Instruktionsbehörde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 3. September l. Js. die Einreichung schriftlicher Gesuche um Verleihung von Gewerbeconcessionen, dann um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung bei den Gemeindebehörden betreffend, (Kreisamtsblatt Seite 1537) nachstehend die im rubrizirten Betreffe am 27. vor. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 7. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1874.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 21. Oktober d. Js. wird der k. Regierung Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 45 der allerhöchst genehmigten Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen, für das Gewerbswesen vom 21. April d. Js. ist bei der Instruktion der Gewerbs-Concessionsgesuche die Zulassung von Stellvertretern der Bewerber ohne Beschränkung und ohne einen Vorbehalt hinsichtlich der Vertretung durch Anwälte und der hierauf bezüglichen Vorschriften gestattet.

Hieraus folgt, daß bei derartigen Gesuchen die anwaltschaftliche Vertretung nicht ausgeschlossen werden wollte, sohin die entgegenstehenden Bestimmungen der allerh. Verordnungen vom 16. Februar 1815, die Zuziehung von Anwälten in reinen Polizeisachen betr., und vom 24. März 1816, die Disciplinarbestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betr., auf die Instruirung der Gewerbs-Concessionsgesuche, dieselben mögen nun mit Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen verbunden sein oder nicht, fortan keine Anwendung mehr zu finden haben.

Mit der erwähnten Bestimmung der allerhöchsten Verordnung über das Gewerbswesen mußte aber das Verfahren in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen überhaupt in Einklang gebracht, demnach der bezüglich der Stellvertretung bei Gewerbsgesuchen geltende Grundsatz in die Ministerial-Entschließung vom 28. Mai d. Js., den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr., übertragen und unter Ziffer I, 1 Abs. 3 ausgesprochen werden, daß bei Instruirung der Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche ohne Unterschied des Titels die Stellvertretung in gleichem Maße, wie bei Gewerbsgesuchen zulässig sei.

Die Gestattung anwaltschaftlicher Vertretung bei Anbringung und Instruirung der Gewerbs-Concessionssowie der Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche unterliegt demnach keinem Anstande.

Die k. Regierung hat sich hiernach zu achten und die Unterbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 27. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, hier Zulassung von Advokaten bei der Instruktionsbehörde betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath von Eppeln.

Ad Num. 5621.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 3. November dieß Jahres stattgehabten 367. und 368. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 364 und 374 gezogen worden.

Serie 364 enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen und zwar de sessione 31. Januar 1795 im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von Nr 2013 bis 2912 incl, dann de sessione 6. Dezember 1793 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Nr. 4 — 8191 inclus. im Gesammtbetrage von 1'103,163 fl.

Serie 374 enthält ebenfalls mährisch-ständische Aerarial-Obligationen und zwar:

de sessione 6. Dezember 1793 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % Nr. 28,125 mit $\frac{1}{10}$ tel der Kapitalssumme und

de sessione 10. Dezember 1794 im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % Nr. 28,161 bis 29,774 incl. im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1'031,003 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 2. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und, insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 %ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5 %ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessenten der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 7. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4188.

An die k. Rent- und Bezirksämter, dann die taxperzipirenden Gerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Die Behandlung der durchlaufenden Posten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um rücksichtlich der Behandlung der sogenannten durchlaufenden Gebühren, die mit den Tax-Gefällen perzipirt werden, ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, dann zur Sicherung einer zweckmäßigen und regelmäßigen Controle der Hinausvergütung dieser Gebühren, findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, im Hinblicke auf die Bestimmungen §. 8 Ziffer 14 und §. 14, dann §. 9—11 der Instruction über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens vom 2. Juni 1862 Nachstehendes anzuordnen:

1. Die mit den Taxgefällen perzipirt werdenden durchlaufenden Posten sind bis zur monatlichen Abrechnung mit dem kgl. Rentamte vollständig an die Prätendenten hinauszuvergüten.

Eine theilweise Hinausvergütung ist nicht gestattet.

Nur bei den Bezirksämtern wird bezüglich der Hinauszahlung der den Landgemeinden in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen angefallenen Taxen eine Ausnahme nach Maßgabe der höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. November ds. Js. (Kr.-A.-Bl. St. 102 S. 1863) zugestanden, wogegen zur einstweiligen Motivirung der Verausgabung im Taxregister in der Rubrik 18 auf die correspondirende Einnahme in dem gemäß vorerwähn-

der höchsten Entschließung zu führenden besonderen Journale, und umgekehrt in diesem auf den bezüglichen Vortrag im Taxregister hinzuweisen ist.

Die in Uebertretungssachen von den Gerichtsschreibern eingehobenen durchlaufenden Gelder dürfen an die betreffenden Liquidanten nur insoweit verabfolgt werden, als Letztere nicht schon vom Rentamte befriedigt werden mußten, denn andernfalls erscheint das Rentamt rückempfangsberechtigt. In dieser Beziehung wird übrigens auf das allgemeine Ausschreiben vom 25. August ds. Js., die Behandlung der Kosten in Strafsachen betr., (Kreis-Amtsblatt S. 1305) zur genauesten Darnachachtung verwiesen.

2. Die Bescheinigungen über die Hinausvergütung sind nach §. 8 Ziff. 14 loc. cit. fortlaufend zu nummeriren, in den einschlägigen Rubriken der Taxregister sind sie zu allegiren, dann bei der monatlichen Abrechnung gehörig geordnet dem k. Rentamte mit dem Taxregister zu übergeben.

3. Das Rentamt hat die Bescheinigung bei Vorlage des Quartalsaktes zu allen Taxregistern einschlüssig des rentamtlichen mit einzusenden. Der Revision liegt sodann die Prüfung ob, worüber das Erforderliche im Revisions-Protokolle zu konstatiren ist, und bei allenfallsigen Anständen Bedenken hierüber zu erheben sind.

4. Die an die Rentämter zur zwangsweisen Beitreibung überwiesenen Rückstände sind in die zu führenden Rückstands-Register vollständig überzutragen. Nach vollzogener Perception sind die hierunter begriffenen durchlaufenden Posten an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten, und die Bescheinigungen derselben mit Nummern zu versehen, und in der Rubrik: „Nummer der Belege der durchlaufenden Posten" zu allegiren.

5. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat das kgl. Rentamt bezüglich der in Rede stehenden eigentlichen durchlaufenden Posten:

a) einen summarischen Ausweis über die vom Vorjahre auf das abgelaufene Jahr transferirten Rückstände, und die in demselben neu angefallenen Posten, über deren Hinausvergütung, allenfallsige Rückstände und Nachlässe anzufertigen;

b) die verbliebenen Einnahms-Rückstände und nicht minder

c) die etwa bestehenden Zahlungsrückstände auch individuell zu verzeichnen, dann diese Nachweise, nebst sämmtlichen Taxregistern, Rückstandsregistern und Bescheinigungen gleichzeitig mit dem beantworteten Revisionsprotokolle über die Staatsfondsrechnung, jedoch mittelst gesonderten Berichtes einzusenden, damit hierauf die revisorische Prüfung des summarischen Ausweises der durch die Rückstandsregister ausgezeigten Verausgabungen, der liquidirten Rückstände, sowie deren Feststellung und Genehmigung zur Transferirung auf das folgende Jahr erfolge.

Die sämmtlichen Elaborate dienen auch zur superrevisorischen Einsichtsnahme und gehen mit den remittirlichen Rechnungsbeilagen an das Rentamt zurück.

Nach vorstehenden Anordnungen ist sich sowohl in der Folge, als auch noch für das IV. Quartal des abgelaufenen Etatsjahres 1861/62 zu achten, zumal die Prüfung der Belege über die Hinausvergütungen für das genannte Quartal theilweise noch nachzuholen ist. Hiebei wird bemerkt, daß die von den aufgelösten Taxämtern herrührenden an die kgl. Rentämter überwiesenen Rückstände an durchlaufenden Posten in die nach vorstehendem verlangten Ausweise aufzunehmen, und hierin der Darstellung der Ergebnisse des IV. Quartals des abgelaufenen Jahres, unter gehöriger Ausscheidung und Belegung, voranzustellen sind, damit das auf das Jahr 1862/63 übergehende Soll vollständig ausgewiesen und zur Hinausvergütung in diesem Jahre dekretirt werden kann.

Landshut, den 9. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Treßlerer, Sekretär.

Ad Num. 5646.

Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt beantragte Aufstellung des Kaminfegermeisters Friedrich Eisner zu Eggenfelden als Agent für den Umfang des Bezirksamtes Eggenfelden an Stelle des zurückgetretenen J. Thallmaier hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 9. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 4624.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißte A. Maria Hammerl von Schierling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die vermißte A. Maria Hammerl von Schierling vorliegender Anzeige gemäß am 16. v. Mts. ertrunken in der großen Laber nächst Schierling aufgefunden worden ist, haben die durch Regierungs-Ausschreiben vom 13. v. Mts. angeordneten Recherchen zu cessiren.

Landshut, den 10. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,951.

Oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund der Schlußbestimmung im Art. 223 des Polizei-Strafgesetzbuches über die Nachtweide auf nicht umschlossenen Räumen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle erläßt auf Grund der Schlußbestimmung im Art. 223 des Polizeistrafgesetzbuches in Bezug auf die in den Amtsbezirken des bayerischen Waldes stattfindenden Nachtweide auf nicht umschlossenen Räumen nachstehende oberpolizeiliche Anordnungen.

§. 1.

Jedes Stück Weidevieh muß mit einer Glocke oder laut tönenden Schelle versehen sein.

§. 2.

Für das Weidevieh müssen ständige ordentliche Hirten aufgestellt sein, und zwar als Regel auf je 60 Stück Weidevieh ein Hirt.

§. 3.

Eine Abweichung hievon, sowie jede Neuaufnahme eines Hirten ist bei der Nachtweide auf nicht umschlossenen Räumen, wenn sie auf fremdem Grund und Boden ausgeübt wird, nur mit Zustimmung des Eigenthümers der Weidefläche statthaft; diese Zustimmung wird übrigens als gegeben erachtet, wenn auf gemachte Anzeige binnen 8 Tagen keine Einsprache erfolgt.

§. 4.

Bei Sonnenuntergang muß das Weidevieh, wo keine eigenen zureichenden Nachtställe oder geschlossene Einfänge für das Weidevieh zur Nachtruhe bestehen, wenigstens auf den sogenannten Viehständen oder Nachtständen zunächst der Hirten-Hütten zusammengebracht und hier die Nachtzeit hindurch bis zum Sonnenaufgang zusammengehalten werden.

Befinden sich in der Nähe dieser Nachtstände junge Schläge, Waldkulturen oder sonstige Culturgründe, die zur Abhaltung des Weideviehes einen besonderen Schutz und Abschluß erheischen, so ist solcher Abschluß, woferne nicht in dieser Hinsicht eine gegentheilige Verpflichtung begründet ist, durch die Weideausübenden herzustellen.

§. 5.

Ergeben sich bei der Nachtweide in Waldungen über die Herstellung der Abschlüsse Anstände, so ist

nach Art. 108 und 112 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 zu verfahren.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die im Vorstehenden gegebenen Vorschriften ziehen die gesetzliche Strafe nach sich.

Landshut, den 10. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 5024.

Bestätigung von Agenten der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania zu Stettin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania als Agenten vorgeschlagenen

Johann Mayer, Kaufmann zu Thann, für das Bezirksamt Pfarrkirchen,

Wolfgang Aschenbrenner, Unteraufschläger in Landau, für das Bezirksamt Landau a./Isar,

Joseph Blickenberger, Kaufmann in Mainburg, für das Bezirksamt Rottenburg in Niederbayern,

haben die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten; was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 11. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weitmair, Secr.

Ad Num. 5760.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem den vorgenannten Behörden die im bez. Betr. ergangene h. Entschließung vom 6. dieß im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme eröffnet wird, ergeht gleichzeitig unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben des erwähnten Betreffs vom 7. d. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1793) an die Grenzbehörden die Weisung, sofort im Benehmen mit den einschlägigen Zollbehörden die zum Vollzuge obiger höchster Directiven nöthigen Anordnungen zu treffen, und die allseitige genaue Beobachtung der letztern auf's strengste zu überwachen.

Landshut, den 12. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2508.

Königreich Bayern. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 2. November l. Jrs. wird der k. Regierung Folgendes eröffnet:

Nach den seither eingekommenen amtlichen Nachrichten ist die Rinderpest in Galizien, Mähren, Ungarn, Böhmen und Niederösterreich im Fortschreiten begriffen.

In Böhmen insbesondere ist die Seuche nunmehr auch außer dem Chrudimer-Kreise, nämlich im Czaslauer- und Jiciner-Kreise aufgetreten. Auch in Niederösterreich hat dieselbe sich weiter ausgebreitet und in den Bezirken Ravelsbach, Gloggnitz und Watzen bereits Verheerungen angerichtet.

Die Statthalterei von Mähren hat nun die Einbringung von Rindvieh und davon stammenden Rohprodukten aus Ungarn ganz verboten und die Einbringung aus Galizien nur mittelst der Eisenbahn und für bestimmte Ablade-Orte unter strenger Sanitäts-Controle, zur Verbringung nach Böhmen und Niederösterreich überdieß nur unter der Bedingung gestattet, daß auf keiner mährischen Station ein Abladen stattfinden darf.

Letztere Maßregel hat auch die schlesische Landesregierung für Viehlieferungen aus Galizien nach Böhmen, Mähren ꝛc. verfügt, den Eintrieb von Hornvieh und die Einfuhr der von demselben stammenden Rohprodukte aus Galizien und Ungarn nach Oesterreichisch-Schlesien aber gänzlich verboten und die Einfuhr mittelst Eisenbahn nur für bestimmte Abladestationen, an denen Viehbeschau-Commissionen bestehen, gestattet.

Die k. preußische Regierung zu Breslau hat für ihre sämmtlichen die österreichischen Staaten berührenden Grenzbezirke die früher von der Regierung zu Oppeln getroffenen der k. Regierung am 2. Novbr. l. Jrs. kund gegebenen Maßregeln in Vollzug gesetzt.

Die k. k. Statthalterei in Böhmen läßt den Transport fremden, von der mährischen oder niederösterreichischen Grenze kommenden Schlachtviehes nur mittels der Eisenbahn und nach bestimmten Abladeplätzen, an denen Viehbeschaucommissionen bestehen, zu, wobei die Transporte mit Gesundheitspässen versehen sein müssen, und Abverkäufe während des Transports nicht stattfinden dürfen. Die Einfuhr von rohem Fleisch, Eingeweiden der Rinder, frischen Rindsknochen, Häuten, Hörnern und Klauen, dann ungeschmolzenem Unschlitt von der mährischen und niederösterreichischen Grenze her ist unbedingt verboten.

Die k. sächsische Regierung endlich hat die Einbringung von Rindvieh, dann von Ziegen und Schafen und der frischen Häute und Hörner von diesen Thieren, sowie des geschmolzenen Talges in häutigen, vom Rindvieh entnommenen Emballagen, aus Böhmen und den übrigen k. k. österreichischen Staaten verboten, und nur die Einführung von Anspannvieh im engeren Grenzverkehr vorerst noch gestattet.

Für die Einfuhr und Durchfuhr ungarischer und polnischer Schweine hält dieselbe die der k. Regierung am 2. November l. Js. kundgegebenen Bestimmungen aufrecht.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium erachtet unter diesen Verhältnissen für geboten, bis auf Weiteres das bestehende Verbot der Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten, deren Ursprungszeugnisse auf Galizien, Ungarn, Mähren, Niederösterreich oder den böhmischen Chrudimer-Kreis hinweisen, aufrecht zu erhalten und dasselbe zugleich auf Einbringungen aus dem Czaslauer- und Jiciner-Kreis Böhmens auszudehnen und beauftragt demnach die k. Regierung die zur Ausführung dieses Verbotes erforderlichen Maßregeln mit aller Umsicht in Vollzug setzen zu lassen.

Dabei wird der kgl. Regierung zugleich bemerkt, daß der Bestimmung, wonach die Ursprungszeugnisse auch nachweisen müssen, daß auf dem Transporte kein Ort berührt wurde, in welchem die Seuche herrscht, auch durch den Nachweis genügt wird, daß der Transport mittelst der Eisenbahn erfolgte, und hiebei ein Ab- oder Umladen an einem nicht seuchenfreien Orte nicht stattgefunden hat.

München, den 6. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Rinderpest in Oesterreich betr.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath v. Epplen.

An die Staatsanwälte an den k. Bezirksgerichten in Niederbayern.

Die Offizialbegnadigungsanträge auf Grund der Art. 12, 13 und 16 Th. I des Str.-G.-B. vom Jahre 1813 betr.

Die im rubrizirten Betreffe unterm 2. Dezember d. Js. erlassene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz wird den Staatsanwälten an den k. Bezirksgerichten in Niederbayern durch nachstehenden Abdruck zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Paßau, den 9. Dezember 1862.

Der Oberstaatsanwalt am königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck. Ad Num. 3323.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Vermeidung der Verzögerungen, welche bisher bei Official-Begnadigungsanträgen auf Grund der Artikel 12, 13 und 16 Theil I des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 durch die Erholung und Einsendung der Untersuchungsakten veranlaßt wurden, wird angeordnet, was folgt:

Die Verwaltungen der Gefangenanstalten und Zuchthäuser haben den nach §. 15 der Instruktion vom 4. März 1849 zu erstattenden Anzeigen jedesmal die Personalakten des betreffenden Büßers beizufügen.

Soferne die Stellung eines Offizial-Begnadigungsantrages veranlaßt erscheint, sind die Personalakten sammt der Anzeige auf dem vorgeschriebenen Diensteswege — und zwar in der Regel mittels einfacher, dem Anzeigeberichte selbst beizusetzender Noten — dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen, die einschlägigen Untersuchungsakten aber nur dann zu erholen und miteinzusenden, wenn entweder die Personal-Akten genügende Aufschlüsse über das Vorhandensein der Voraussetzungen des Artikels 12 Theil I des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 nicht enthalten, oder sonst eine besondere Veranlassung zur Erholung der Untersuchungsakten gegeben ist.

Die Oberstaatsanwälte und beziehungsweise die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben übrigens dafür Sorge zu tragen, daß die auf die Offizial-Begnadigungsanträge ergehenden Entschließungen nach geschehener Verkündung an die Betheiligten nachträglich zu den einschlägigen Untersuchungsakten gelangen.

München, den 2. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Die Offizial-Begnadigungsanträge auf Grund der Art. 12, 13 und 16. Th. I des Str.-G.-B. vom Jahre 1813 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath
gez. Steyrer.

Ad Num. 1354.

Die Erledigung der Pfarrei Holzschwang, Dekanats Leipheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Holzschwang, Dekanats Leipheim, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Februar flt. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde	118	—
	An Naturalien, welche nach dem jährlichen Normalpreise vergütet werden:		
	16 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Vesen à 3 fl. 48 kr.	64	31⅛
	3 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. — Sz. Roggen à 8 fl. 28 kr. . . .	33	31
	1 Schffl. 4 Mtz. — Vrtl. 2 Sz. Haber à 3 fl. 33 kr.	5	59⅛
	240 Stück Roggenstroh à 6 kr. .	24	—
	160 Stück Haberstroh à 5 kr. .	13	20
	6 Säcke Esod à 20 kr. . . .	2	—
II.	Ertrag aus Realitäten.		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine nicht sehr zahlreiche Familie genügenden Raum bietet, nebst Oekonomie-Gebäuden	35	—
	aus 2 Tgw. 46 Dez. Gärten . .	15	—
	„ 3 „ 32 „ Aeckern; „ — „ 25 „ Krautland; „ 1 „ 31 „ Wiesen	25	—
III.	Ertrag aus Rechten.		
	Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	349	8
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	52	56
	Summa	738	25¼
	Die Lasten hievon ab mit . . .	2	57¼
	Reinertrag	735	28

An freiwilligen Geschenken circa 52 fl.

Ansbach, den 4. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.
Vogel.

Schmidt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 110. Landshut, Sonnabend den 20. Dezember 1862.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5909.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Den definitiven Winterbiersatz pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr. — gepflogenen Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober und November l. Js. behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes pro 1862/63 haben die Nothwendigkeit der Bildung neuer Biersatzdistrikte im Sinne des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 Abschn. III. lit. C. §. 29. III. nicht begründet, weßhalb es bei der durch die h. Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1849 erfolgten Vereinigung sämmtlicher niederbayerischer Polizeibezirke in einen einzigen Biersatzdistrikt zu verbleiben hat.

Auf Grund der nach den beigedruckten Uebersichten erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird gemäß den Bestimmungen des Regulativs vom 25. April 1811, des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 der definitive Winterbiersatz pro 1862/63 und zwar:

der Ganterpreis auf 4 kr. 2 dl.
(Vier Kreuzer zwei Pfenninge)
der Schenkpreis auf 5 kr.
(Fünf Kreuzer)

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Localmalzaufschlag bewilligt ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wonach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da wo durch Hinzurechnung des Localmalzaufschlages zu dem Biersatze ein ungerader Pfenning sich ergibt, und die Bräuer von der in dem Landtags-Abschiede vom 1. Juli 1856 bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß der definitive Winter-

biersatz vom 20. Dezember 1862 bis 30. April 1863 Geltung hat, sohin die Anzeigen der Bräuer an die Distrikts- und resp. Localpolizeibehörden rechtzeitig zu erstatten sind, damit hienach die Aus- und Anschreibung des Biersatzes bewirkt werden könne.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, vorstehende Satzbestimmungen und Anordnungen unverzüglich den Gemeinden und Betheiligten zu verkünden und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen ausgegohrenes Bier verleit gegeben und die Satzbestimmung genau eingehalten werde.

Gegen Zuwiderhandelnde ist mit aller Strenge nach den gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten.

Landshut, den 17. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II.

Zusammenstellung der Gerstenpreise

in den Monaten Oktober und November 1862 nach den in den Kreis-Amts-Blättern Stück 88 bis 104 inclus. enthaltenen Schrannen-Anzeigen von Niederbayern behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes pro 1862/63.

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
Abensberg	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1862	125	11	35	11	24
vom 13. " "	97	11	19	11	2
vom 20. " "	90	11	31	11	6
vom 27. " "	221	11	26	11	16
vom 3. November "	139	11	22	11	—
vom 10. " "	127	11	11	10	44
vom 17. " "	178	10	55	10	22
vom 24. " "	100	10	36	10	17
Summa	1077	89	55	87	11
Durchschnitt	1	11 fl. 4⅛ kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
Dingolfing	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	45	11	13	10	51
vom 14. " "	90	11	23	11	5
vom 21. " "	79	11	11	10	50
vom 28. " "	78	11	2	10	44
vom 4. November "	128	10	37	10	15
vom 11. " "	64	11	1	10	36
vom 18. " "	139	11	18	10	46
vom 25. " "	114	11	12	10	28
Summa	737	88	57	85	35
Durchschnitt	1	10 fl. 54¼ kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
Deggendorf	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	223	11	34	11	13
vom 14. " "	190	11	47	11	24
vom 20. " "	304	11	31	10	59
vom 28. " "	376	11	19	10	42
vom 4. November "	259	11	13	10	58
vom 11. " "	431	10	55	10	48
vom 18. " "	362	10	43	10	28
vom 25. " "	455	10	34	10	23
Summa	2000	89	36	86	55
Durchschnitt	1	11 fl. 2 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
Geiselhöring	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	647	12	—	11	45
vom 14. " "	500	12	12	11	51
vom 21. " "	408	12	—	11	45
vom 28. " "	619	12	—	11	27
vom 4. November "	483	11	30	11	3
vom 11. " "	568	11	36	11	18
vom 19. " "	943	11	42	11	27
vom 25. " "	750	11	30	11	—
Summa	4927	94	30	91	36
Durchschnitt	1	11 fl. 38 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Landau	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1862	296	11	27	11	9
vom 13. " "	284	11	57	11	39
vom 20. " "	234	11	27	11	3
vom 27. " "	130	10	51	10	26
vom 3. November "	236	11	—	10	48
vom 10. " "	178	11	—	10	27
vom 17. " "	254	11	3	10	44
vom 24. " "	276	10	57	10	38
Summa	1748	89	42	86	54
Durchschnitt	1	11 fl. $2\frac{1}{4}$ kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Neustadt	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	216	11	15	10	38
vom 14. " "	203	11	22	10	34
vom 21. " "	175	11	24	10	40
vom 28. " "	259	16	54	10	19
vom 4. November "	241	10	30	10	3
vom 11. " "	215	10	21	9	52
vom 18. " "	206	10	28	9	38
vom 25. " "	396	10	24	9	33
Summa	2001	86	38	81	17
Durchschnitt	1	10 fl. $29\frac{11}{16}$ kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Landshut	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 3. Oktober 1862	1516	12	39	12	9
vom 10. " "	1738	12	40	12	—
vom 17. " "	1716	12	23	11	37
vom 24. " "	1478	12	13	11	29
vom 31. " "	1442	11	52	11	21
vom 7. November "	1596	11	58	11	27
vom 14. " "	2193	12	6	11	31
vom 21. " "	1969	11	50	11	16
vom 28. " "	1764	11	31	11	15
Summa	15412	109	32	104	5
Durchschnitt	1	11 fl. 52 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Osterhofen	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1862	49	10	47	10	33
vom 13. " "	165	11	—	10	48
vom 20. " "	74	10	55	10	40
vom 27. " "	125	10	58	10	46
vom 2. November "	87	10	42	10	27
vom 10. " "	113	10	20	10	6
vom 17. " "	50	10	15	10	7
vom 24. " "	123	10	8	10	3
Summa	786	85	5	83	30
Durchschnitt	1	10 fl. $32\frac{3}{16}$ kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Mainburg	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 1. Oktober 1862	50	11	20	11	13
vom 8. " "	184	12	13	11	57
vom 15. " "	202	12	10	11	54
vom 22. " "	222	12	9	11	48
vom 29. " "	353	12	—	11	16
vom 5. November "	235	11	34	11	1
vom 12. " "	213	11	3	10	36
vom 19. " "	256	11	9	10	41
vom 26. " "	316	10	51	10	34
Summa	1981	104	29	101	2
Durchschnitt	1	11 fl. 25 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Pfeffenhausen	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1862	10	12	1	11	39
vom 13. " "	32	12	—	11	47
vom 20. " "	113	11	58	11	45
vom 27. " "	158	11	18	11	11
vom 3. November "	105	12	—	11	34
vom 10. " "	160	11	22	11	2
vom 17. " "	150	11	23	11	4
vom 24. " "	174	11	—	10	53
Summa	902	93	2	90	55
Durchschnitt	1	11 fl. $29\frac{13}{16}$ kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Pilsting	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober 1862	151	12	—	11	33
vom 14. " "	152	12	—	11	36
vom 21. " "	180	11	42	11	12
vom 28. " "	183	11	48	11	1
vom 4. November "	134	11	6	10	18
vom 11. " "	200	11	12	10	36
vom 18. " "	171	11	12	10	42
vom 25. " "	213	11	36	10	57
Summa	1384	92	36	87	55
Durchschnitt	1	11 fl. 17 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Straubing	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 4. Oktober 1862	1316	11	53	11	30
vom 11. " "	2377	11	59	11	34
vom 18. " "	2008	11	56	11	30
vom 27. " "	1602	11	45	11	11
vom 31. " "	1492	11	30	11	13
vom 8. November "	2035	11	30	11	4
vom 15. " "	2329	11	25	11	1
vom 22. " "	2582	11	24	10	58
vom 29. " "	2325	11	17	10	55
Summa	18066	104	39	100	56
Durchschnitt	1	11 fl. 25 kr.			

I. Zusammenstellung der Durchschnittspreise sämmtlicher Getreidschrannen des Kreises.

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	Durchschnitts-Preis.	
	Schäffel.	fl.	kr.
Abensberg	1077	11	4 2/16
Deggendorf	2600	11	2
Dingolfing	737	10	54 3/16
Geiselhöring	4927	11	38
Landau	1748	11	2 4/16
Landshut	15412	11	52
Mainburg	1981	11	25
Neustadt	2001	10	29 11/16
Osterhofen	786	10	32 3/16
Pfeffenhausen	902	11	29 11/16
Pilsting	1384	11	17
Straubing	18066	11	25
Summa	51621	134	11 2/16
Durchschnitt	1	11 fl. 11 kr.	

II. Zusammenstellung der Durchschnittspreise der Hauptorte des Distriktes, hier des Kreises.

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	Durchschnitts-Preis.	
	Schäffel.	fl.	kr.
Landshut	15412	11	52
Straubing	18066	11	55
Deggendorf	2600	11	2
Summa	36078	34	19
Durchschnitt	1	11 fl. 26 kr.	

sohin nach §. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1812 zur Satzberechnung 11 fl. 30 kr.

II.

Auszug aus den Hopfenmarkts-Anzeigen

des

Magistrates der kgl. Kreishauptstadt Landshut

über die in den Monaten Oktober und November 1862 bestandenen Preise des Ober- und Niederbayerischen, dann Mittelfränkischen und Oberpfälzischen Hopfengewächses — mittlerer Lagen und Qualitäten — behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes für den Kreis Niederbayern pro 1862/63.

Hopfen-Markt.			Ober- und niederbayerisches Gewächs mittlerer Qualität								Mittelfränkisches Gewächs mittlerer Qualität							
Jahr	Monat	Tag	Verkaufs-Quantum.		höchster Preis per Zentner.		mittlerer		niederster		Verkaufs-Quantum.		höchster Preis per Zentner		mittlerer		niederster	
			Zentnr.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Zentnr.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1862	Oktober	14	10	89	84	10	75	25	71	40	—	—	—	—	—	—	—	—
"	"	21	8	65	80	50	75	50	70	50	22	96	115	—	115	—	115	—
"	"	28	3	35	81	40	73	45	67	30	139	69	114	15	113	—	106	15
"	November	4	—	85	65	—	62	30	60	—	48	91	114	25	112	55	107	3
"	"	10	1	97	80	—	68	40	65	—	28	61	125	—	121	15	115	—
"	"	18	10	—	75	—	65	25	58	20	17	63	120	—	115	—	115	—
"	"	25	4	99	64	—	64	—	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa		40	70	530	40	485	35	457	20	257	80	588	40	577	10	558	18
	Durchschnitt		1	—	75	48	69	22	65	20	1	—	117	44	115	26	111	39
	Hauptdurchschnitt		1	—	70 fl. 10 kr.						1	—	114 fl. 56 kr.					

Gesammtdurchschnitt: 1 Ztr. kostet 92 fl. 33 kr., wornach sich nach §. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1812 zur Satzberechnung ein allgemeiner Durchschnittspreis per Ztr. von 90 fl. ergibt.

Ad Num. 4592.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Transport von Leichen nach und von dem Auslande betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betreffs vom 20. März 1856 (Kreisamtsbl. Nr. 24 S. 361) wird den obengenannten Behörden auf den Grund ergangener höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. v. Mts. hiemit eröffnet, daß nunmehr auch die herzogliche Regierung von Sachsen-Gotha der mit anderen auswärtigen Regierungen bereits bestehenden Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe beigetreten ist.

Die zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden sind im Herzogthume Sachsen-Gotha die Bezirks-Verwaltungsbehörden.

Die von diesen Behörden ausgestellten Leichenpässe sind demnach als giltige Legitimationen zum

Zwecke des Transportes von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet fortan anzuerkennen.

Landshut, den 12. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 4204.

An die sämmtlichen k. Rentämter von Niederbayern.

(Die Kosten der Bestrafung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 6. dieß Nro. 2430 wird den k. Rentämtern nachstehend im Abdrucke zur genauesten Nachachtung eröffnet.

In Bezug auf Ziffer 5 dieser höchsten Entschließung werden die k. Rentämter beauftragt, die Untersuchungsakten sofort an das k. Regierungsfiskalat in Vorlage zu bringen, wenn sie bei dem Verfahren nach der Instruktion vom 4. Juni l. Js. über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen aus dem Erkenntnisse ersehen, daß nun die Prozeßkosten irgend einer Person überbürdet sind, über die Strafvollzugskosten aber ein Ausspruch nicht gefällt ist.

Sind die Strafvollzugskosten vom Aerar vorzuschießen, und auf das künftige Vermögen des Verurtheilten vorzumerken, so hat diese Vormerkung in der Nachweisung über die vom Rentamte ausgezahlten und von den Angeschuldigten oder von andern zurückzuersetzenden Untersuchungskosten in der Rubrik der Bemerkungen zu geschehen. Sind bereits Untersuchungskosten gegen Restitution vorgemerkt, so hat die Vormerkung der Strafvollzugskosten auf gleicher Linie zu geschehe.n Sind Untersuchungskosten nicht vorgemerkt, so ist die Vormerkung der Strafvollzugskosten bei dem erstmaligen Vortrage durch eine beglaubigte Abschrift des Tenors des Erkenntnisses zu begründen, die bei jener Strafanstaltsverwaltung zu erholen ist, welche die Vormerkung requirirt hat. Die Anmeldung der Ersatzschuldigkeit bei den Hypothekenämtern behufs deren Eintragung oder Vormerkung in den Hypothekenbüchern ist auf die gleiche Art zu betreiben, wie dieß für die Untersuchungskosten durch die Ausschreiben vom 10. Februar und 9. März 1855 Nro. 6314 und 10,386 angeordnet ist. Alle Jahre sind die Lebens- und Vermögenszeugnisse mit der Staatsfondsrechnung in Vorlage zu bringen; ebenso ist der Fortbestand der hypothekarischen Versicherung nachzuweisen. Sind nach einem Vermögensanfalle die vorgemerkten Kosten eingehoben, so ist der Rechnung die Quittung der Strafanstaltsverwaltung beizulegen.

Landshut, den 13. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Oreßlezer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2430.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Die unterfertigten k. Staatsministerien finden sich veranlaßt, bezüglich der künftigen Erhebung und Beitreibung der in Strafanstalten erlaufenden Kosten der Bestrafung nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Ist in einem Strafurtheile irgend eine Person zur Tragung der Strafvollzugskosten speziell verurtheilt, so obliegt die Beitreibung dieser Kosten in Gemäßheit des §. 23 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni l. Js. demjenigen Rentamte, in dessen Bezirke die betreffende Person ihren Wohnsitz hat.

2. Liegt eine solche spezielle Verurtheilung nicht vor, sondern haben die Gerichte nur einen Ausspruch über die Tragung der Prozeßkosten gefällt und hiebei diese Tragung irgend einer Person überbürdet, so ist der Anspruch des Staatsärars auf Zahlung

der Strafvollzugskosten, so weit ein solcher in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1807 (Regg.-Bl. v. J. 1807 S. 1785) besteht, von dem einschlägigen k. Fiskal-Beamten gegen den betreffenden Verurtheilten oder dessen alimentationspflichtige Verwandte auf dem Civilrechtswege zu verfolgen.

3. Ist in einem Strafurtheile die Tragung der Prozeßkosten dem Staatsärar überbürdet, so erstreckt sich die ärarialische Verpflichtung auch auf die Tragung der Strafvollzugskosten.

4. Die Strafanstaltsverwaltungen haben die Verpflegekostenersätze aller jener Sträflinge, bei deren Aburtheilung

a) entweder eine Person zur Tragung der Strafvollzugskosten speziell verurtheilt, oder

b) beim Nichtvorhandensein eines solchen speziellen Ausspruchs doch die Tragung der Prozeßkosten irgend einer Person überbürdet worden ist,

je nach Umfluß eines Verpflegungsjahres vorschriftsmäßig zu berechnen und das Verzeichniß der berechneten Ersatzschuldigkeit dem einschlägigen Rentamte mitzutheilen.

Die Strafanstaltsverwaltungen sind zugleich verpflichtet, falls ein Sträfling, bezüglich dessen der Verpflegekostenersatz nach dem Umfluß eines Verpflegungsjahres zu berechnen ist, im Laufe dieses Jahres zur Entlassung kommt oder mit Tod abgeht, dem betreffenden Rentamte von dem bevorstehenden Anfalle und dem wahrscheinlichen beiläufigen Betrage der Ersatzschuldigkeit unverzüglich Mittheilung zu machen.

5. Die Rentämter haben in den unter Ziffer 2 bezeichneten Fällen die Verfolgung des ärarialischen Anspruches durch die Fiskalate zu veranlassen.

Dieselben haben ferner die Vormerkung der gegen Restitution vorgeschossenen und auf das künftige Vermögen der Verurtheilten zu notirenden Strafvollzugskosten zu führen, sowie für deren Beitreibung nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen zu sorgen und sind außerdem verpflichtet, in allen jenen Fällen, in welchen bezüglich der Beitreibung von Strafvollzugskostenersätzen eine Verlustgefahr für das Staatsärar zu befürchten steht, die Anmeldung der Ersatzschuldigkeit bei den Hypothekenämtern behufs deren Eintragung oder Vormerkung in den Hypothekenbüchern zu bethätigen.

6. Die Strafvollzugskosten, welche von den Rentämtern selbst oder auf dem Civilrechtswege beigetrieben wurden, sind von den Rentämtern an die betreffenden Strafanstaltsverwaltungen abzuliefern.

München, den 6. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Niederbayern.
Die Kosten der Bestrafung betr.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 5761.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Gewerbe der Wildpret- und Geflügelhändler betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. lfd. Mts. sind, da in Gemäßheit des Art. 209 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches das Gewerbe der Wildprethändler wie jenes der Geflügelhändler durch die Bestimmungen der §§. 1. 78 u. 83 der Gewerbsinstruktion vom 21. lfd. Mts. von dem Erforderniße der Concession entbunden worden ist, diese beiden Erwerbszweige als freie Erwerbsarten zu behandeln, was den obengenannten Behörden zur Nachachtung bekannt gegeben wird.

Landshut, den 13. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6171.

Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungsanstalt in München beantragte Aufstellung des Schullehrers Benedikt Wagner in Oberigelbach als Agent dieser Anstalt für den Umfang der Bezirksämter Vilshofen und Griesbach neben den bereits bestätigten Agenten Ebenhofer, Strobel und Maierhofer hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 16. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 1485.

Die Erledigung der Pfarrei Sct. Gotthardt in Thalmessingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 18. September dies. Js. wird hiemit bekannt gemacht, daß das Einkommen der Pfarrei Sct. Gotthardt in Thalmessingen in so ferne eine Aenderung erfahren hat, als der Bezug aus Stiftungscassen von 70 fl. 37½ kr. auf 34 fl. 37½ kr., also um 36 fl. gemindert wurde.

Von denjenigen Bewerbern um diese Pfarrei, welche nicht innerhalb 14 Tagen ihre Gesuche ausdrücklich zurücknehmen, wird angenommen werden, daß sie bei denselben beharren.

Ansbach, den 12. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. Dezember lfd. Jrs. allergnädigst bewogen befunden, den Accessisten der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Franz Paul Weber, zum Assessor des Bezirksamts Landshut zu ernennen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. Dezember l. Js. ist der Schulgehilfe und Schulverweser Ignaz Pyhr zu Kelheimwinzer, kgl. Bezirksamts Kelheim, auf Grund gutsherrschaftlicher Präsentation zum Schullehrer zu Offenstetten, desselben kgl. Bezirksamtes, ernannt worden.

Durch Regierungsverfügung vom 15. Dezember 1862 erhielt die Wahl des Hutmachers Karl Münchsdorfer in Regen als Magistratsrath daselbst die Bestätigung.

III. Augsburger Cours
vom 11. Dezember 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
„ à 4 %	101⅜	—
„ à 4 % halbjährig	101⅜	—
„ à 4½ %	—	102⅞
„ à 4½ % halbjährig	104	—
„ à 5 %	—	103⅝
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	104½	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	850
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
„ „ mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 15. Dezember 1862.	Waizen	13	84	97	97	—	16	38	16	17	15	53	—	—	—	36
		Korn	—	6	6	6	—	13	27	13	19	13	3	—	—	—	28
		Gerste	6	164	170	164	6	9	40	9	28	9	10	—	8	—	—
		Haber	10	21	31	30	1	6	2	5	43	5	23	—	—	—	13
Deggendorf	Vom 16. Dezember 1862.	Waizen	—	313	313	313	—	17	57	17	42	17	3	—	1	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	13	48	13	33	13	18	—	—	—	24
		Gerste	—	334	334	334	—	9	55	9	30	9	6	—	26	—	—
		Haber	—	103	103	103	—	6	—	5	48	5	28	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 16. Dezember 1862.	Waizen	—	27	27	27	—	17	13	16	59	16	45	—	40	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	79	79	79	—	10	31	10	6	9	41	—	3	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	33	5	25	5	21	—	9	—	—
Geiselhöring	Vom 16. Dezember 1862.	Waizen	—	375	375	375	—	18	—	17	54	17	24	—	—	—	3
		Korn	—	1	1	1	—	12	36	12	36	12	36	—	24	—	—
		Gerste	—	520	520	520	—	11	—	10	36	10	12	—	18	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	12	5	54	5	36	—	12	—	—
Kelheim	Vom 11. Dezember 1862.	Waizen	—	17	17	17	—	16	17	16	6	15	56	—	33	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	1
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	6	24	—	—	—	—	—	24

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 15. Dezember 1862.	Waizen	—	101	101	101	—	17	2	16	51	16	33	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	215	215	215	—	10	6	9	47	9	33	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. Dezember 1862.	Waizen	266	980	1246	1160	86	18	24	17	54	16	54	—	—	—	—
		Korn	11	42	53	53	—	13	4	12	47	12	15	—	10	—	—
		Gerste	584	1113	1697	1509	188	11	10	10	35	9	53	—	9	—	—
		Haber	109	642	751	608	143	6	33	6	22	6	3	—	12	—	—
Mainburg	Vom 17. Dezember 1862.	Waizen	—	159	159	159	—	17	51	16	53	16	12	—	—	—	30
		Korn	—	7	7	7	—	13	8	12	35	12	17	—	—	—	7
		Gerste	—	163	163	159	4	10	15	9	59	9	18	—	4	—	—
		Haber	1	8	9	9	—	6	37	6	29	6	—	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 16. Dezember 1862.	Waizen	—	126	126	126	—	17	21	16	12	15	20	—	2	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	12	48	12	22	12	12	—	—	—	4
		Gerste	12	227	239	232	7	9	33	8	49	8	—	—	11	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	6	18	5	46	5	—	—	14	—	—
Osterhofen	Vom 15. Dezember 1862.	Waizen	10	181	191	179	12	17	54	17	46	17	18	—	—	—	4
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	9	49	9	41	9	25	—	1	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 16. Dezember 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	13	38	51	29	22	14	6	13	48	13	39	—	35	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	59	77	64	13	5	15	5	2	4	53	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 15. Dezember 1862.	Waizen	—	32	32	32	—	16	53	16	12	15	51	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	82	62	82	—	10	56	10	20	10	4	—	3	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	6	—	5	54	5	39	—	—	—	39
Pilsting	Vom 16. Dezember 1862.	Waizen	—	30	30	30	—	17	—	16	30	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	431	431	431	—	11	6	10	21	9	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Dezember 1862.	Waizen	15	839	854	846	8	18	—	17	37	17	12	—	—	—	1
		Korn	5	140	145	143	2	12	20	12	2	11	42	—	12	—	—
		Gerste	239	1146	1385	1340	45	10	53	10	19	9	31	—	22	—	—
		Haber	16	233	249	249	—	6	4	5	37	5	16	—	—	—	10
Vilshofen	Vom 17. Dezember 1862.	Waizen	76	493	569	553	16	18	26	17	52	17	13	—	—	—	15
		Korn	4	10	14	11	3	14	—	13	39	13	15	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	28	5	3	4	48	—	4	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 111. Landshut, Mittwoch den 24. Dezember **1862.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4993.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten Individuen wurden, und zwar:

1) der Maurer Joseph Nußbickel in Uffhofen (Großherzogthum Hessen) und dessen Ehefrau Barbara Faust wegen mehrfacher Marktdiebstähle durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichtes Kaiserslautern vom 27. Septbr. dß. Js. und zwar Ersterer zu einer im Zuchthause zu erstehenden Gefängnißstrafe von drei Jahren und Letztere zu einer Gefängnißstrafe von 15 Monaten verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Letztere Maßnahme wurde

2) auch verhängt gegen den ledigen Rothgerbergesellen Joseph Kopp von Metz in Frankreich durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksamtes Dachau vom 11. vor. Mts.

Unter Mittheilung der nachfolgenden Personalbeschriebe der Betheiligten werden die obengenannten

Behörden hievon zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren andurch in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 15. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Sträflings Joseph Rußbickel aus Uffhofen, Kreis Alzei in Hessen.

Alter 54 Jahre, Größe 5' 10" 1''', Haare hellbraun, Stirne bedeckt, nieder, Augen blaugrau, Augenbrauen blond, Nase breit, Mund breit, Kinn stark, voll, Bart blond, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau proportionirt. Besondere Kennzeichen: Kann an beiden Händen wegen Steifheit die Finger nicht strecken.

Signalement

der Barbara Faust, Ehefrau von Joseph Rußbickel von Uffhofen.

Alter 54 Jahre, Größe 5' 5", Haare dunkel, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne schlecht, Kinn oval, Ohren gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglich, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: Keine.

Signalement des Joseph Kopp.

Alter 18½ Jahre, Größe 5' 8", Haare braun, Stirne regelmäßig, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase und Mund mittelgroß, Bart ohne, Kinn rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 5997.

Bestätigung eines Agenten der k. k. priv. I. österreichischen Mobiliar-Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Commissionärs Heinrich Sicherer zu Neustadt an der Donau als Agenten der bezeichneten Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamtes Kelheim für den abgetretenen Agenten Karl Gasenberger hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 15. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Keilmair, Sekretär.

Ad Num. 6134.

An sämmtl. kgl. Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen in Niederbayern.

Die sogenannten Halbschulen auf dem Lande betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bereits in der höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. Juli 1810 Nr. 2525 „die für das Schuljahr $180^{9}/_{10}$ über das Schul- und Studienwesen erstatteten allgemeinen Jahresberichte betr." (Döll. Bd. IX Thl. 3 S. 998) ist sub Ziffer III a das Bestehen der sogenannten Halbschulen auf dem Lande, wornach jede Abtheilung der Schulkinder kaum 2 Stunden täglich Unterricht erhält, als ein Mißstand bezeichnet, und dessen baldigste Beseitigung, wo nur immer die Mittel zu entsprechender Aushilfe in überfüllten Schulen beschafft werden können, dringend empfohlen worden. Gleichwohl wurde von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aus verschiedenen in jüngster Zeit zur Vorlage gekommenen Akten entnommen, daß selbst jetzt, nachdem ungleich ergibigere Mittel als vor 50 Jahren zur Errichtung der nothwendigen Schulen und zur Beschaffung eines ausreichenden Lehrerpersonales zu Gebote stehen, an mehrern Schulen auf dem Lande noch immer dieses Abtheilungs- oder Halbschulsystem herrscht, wodurch die Mehrzahl der Kinder im Unterrichte bedeutend verkürzt wird. Es

hat sich hiebei gezeigt, daß selbst bei keineswegs überfüllten Schulen dieses höchst nachtheilige Verfahren zum Theil bloß aus Bequemlichkeit der Schullehrer unter Konnivenz der Lokalschulinspektoren stattfindet.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 10. dieß werden sämmtliche Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen des Regierungsbezirkes zum unnachsichtlichen strengsten Einschreiten gegen dieses Halbschulhalten angewiesen, und wenn dasselbe in einzelnen Fällen durch zu große Ueberfüllung einer Schule entschuldiget werden wollte, nach Maßgabe des Art. 2 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 durch Beschaffung des nöthigen Lehrerpersonals, Errichtung neuer Schulen oder zweckmäßige Umbildung der Schulsprengel unverzüglich Abhilfe einzuleiten.

Zu diesem Behufe haben die Lokalschulinspektionen binnen 14 Tagen an die vorgesetzten k. Distriktsschulinspektionen über das Bestehen des angegebenen Mißstandes unter Angabe der Art und Weise der allenfallsigen Abhilfe, und die k. Distriktsschulinspektionen binnen längstens 4 Wochen in gleicher Weise an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 16. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6132.

An die kgl. Bezirksämter in Niederbayern.

Aufnahme resp. Verlautbarung der über Ablösung und Fixirung der Zehentbaulast abgeschlossenen Vergleiche oder Verträge betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, ob die über Ablösung und Fixirung der Zehentbaulast abgeschlossenen Vergleiche oder Verträge bei den Bezirksämtern oder bei den Notaren aufzunehmen, beziehungsweise zu verlautbaren seien.

Diese Frage wurde durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. d. Mts. nach vorgängigem Benehmen mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen dahin beantwortet, daß, nachdem Verträge über Umwandlung oder Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht ohne Zweifel zu jenen Verträgen gehören, welche „dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen," nach Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 die Errichtung, beziehungsweise Verlautbarung derselben bei Vermeidung der Nichtigkeit vor einem Notar zu geschehen habe.

Hienach haben sich die obengenannten Behörden zu achten.

Landshut, den 16. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5599.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des Stadtmagistrates Paßau vom 6. vor. Mts. ist dortselbst ein falscher bayerischer Kronenthaler mit dem Brustbilde Maximilian I. und der Jahreszahl 1817 in den Verkehr gekommen.

Nach Erklärung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht derselbe aus Messing, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an obengenannte Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher

111*

Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 16. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6329.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden und Landwehr-Bataillons-Commandos in Niederbayern.

Die Landwehrdienstpflicht der Notare betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in bezeichnetem Betreffe unterm 13. lauf. Mts. erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern folgt nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Landshut, den 17. Dezember 1862.

Königliche Regierung, Kammer des Innern und k. Landwehr-Kreis-Commando von Niederbayern.

v. Schilcher, Präsident. Fr. v. Grainger, Generalmajor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2947.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 8. v. Mts. wird der k. Regierung nach gepflogenem Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, daß die in den §§. 4 und 5 der Allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826 bezüglich der Notare enthaltenen Bestimmungen, namentlich der letzte Satz des §. 5 auch auf die in Folge des Notariatsgesetzes vom 10. November v. Js. angestellten Notare anzuwenden sind, da die dienstliche Stellung derselben im Wesentlichen die nämliche ist, wie jene der Notare, welche bei dem Erlasse der Landwehrordnung bestanden haben, und aus dem zweiten Absatze im Art. 1 des angeführten Gesetzes nicht gefolgert werden kann, daß nunmehr die Notare den k. Staatsdienern beizuzählen seien.

München, den 13. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern. Die Landwehrdienstpflicht der Notare betr.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath v. Eppler.

Ad Num. 3248.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Die Rechnungsaufnahme bei der kgl. Regierung von Mittelfranken pro 1860/61, hier die Berechnung von Verzugs- und Bodenzinsen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 §§. 14 und 150, dann die bezüglichen Instruktionen vom 1. und 15. Juni 1862 (Reggsbl. pag. 961) §§. 64, 77 ff. 106 bis 109, 120 ff. und desselben Regierungsblattes pag. 1445 §. 5 wird hiemit zufolge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. November d. Js. Nr. 15,635 zur allgemeinen Darnachachtung verfügt, was folgt:

1. Bei vollständigen die Grundrenten-Ablösungs-Kasse wie den Staat betreffenden Handlohns- und Gefälls-Ablösungen kann die Anrechnung und Erhebung von Verzugszinsen — im wohlverstandenen Gegensatze des zu Nummer 4 untenfolgend zu erwähnenden Anfalles von Bodenzinsen — aus den anfällig gewordenen Handlohns-Aequivalenten und Gefälls-Ablösungs-Schillingen mit rechtlichem Grunde erst von dem Zeitpunkte an eintreten, nachdem mittelst rentamtlicher Verhandlung die Anforderung an den Pflichtigen stattgefunden hat, letzterer sohin in moram solvendi versetzt worden ist.

(confr. Finanzministerial-Entschließung dd. 30. November 1860 (Geret Band 32 pag. 216).

2. Gedachte Verzugszinsen-Forderung erstreckt sich bei Betheiligung der Grund-Renten-Ablösungskasse in Ansehung der Handlohns-Aequivalente auf deren vollen Betrag, bei jenen des Staats beschränkt sich diese Forderung auf die Verzugszinsberechnung aus dem der Staats-Güterveräußerungs-Rechnung zukommenden Aequivalente.

(confr. Finanz-Ministerialentschließung v. 16. April 1856 Geret Band 29 pag. 147, dergleichen vom 8. Dezember 1857, Geret Band 30 pag. 161).

3. Bei Anrechnung von Verzugszinsen aus Gefällsablösungsschillingen ist das Verhältniß für den Staat wie für die Grundrenten-Ablösungskasse völlig gleichgeartet; die Zinsenforderung hat nämlich nur bezüglich jener Summen einzutreten, auf welche sich der Zahlungs-Verzug erstreckt.

4. Bei theilweise erfolgender Erlage des Handlohns-Aequivalentes und dem gemäß eintretender Bodenzins-Constituirung kann — mit Rücksicht auf die im Eingange allegirten Gesetzes-Bestimmungen und Instruktiv-Vorschriften — für die Ablösungskasse wie für den Staat künftig in der Regel der Zeitpunkt des Anfalles des Bodenzinses erst von dem Momente des rechtlichen Perfektwerdens der am unbeweglichen Eigenthume oder den demselben gleichgeachteten Rechten eingetretenen Besitzveränderung an datiren d. i. mit dem Tage der errichteten und hienach gemäß §. 5 der Instruktion vom 15. Juni d. Js. dem Rentamte zu notifizirenden notariellen Beurkundung beginnen, da erst durch den Notariatsakt die Besitzveränderung gedachter Art rechtliche Wirksamkeit erlangt, daher auch von hier an — der Regel nach das Aequivalent im Sinne des Art. 15 des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 erst als anfällig in Betracht kommen kann.

Enthält jedoch der dispositive Theil der dem kgl. Rentamte von dem Pflichtigen ohnehin zur Vorlage zu bringenden Notariatsurkunde die ausdrückliche Bestimmung eines besonderen terminus a quo — in Ansehung der bereits vorausgegangenen Gutsübergabe, Besitzergreifung und damit zusammenhängenden Besitzveränderung — so hat sich der Anfall des Handlohnsäquivalentes wie des korrespondirenden Bodenzinses lediglich hienach zu bemessen.

5. Sowohl das finanzielle Interesse des k. Aerars als die Geschäftsordnung der k. Rentämter erfordern die möglichste Förderung der rentamtlichen Verhandlungen, welche durch die von den Notaren mitgetheilten Besitzveränderungen hervorgerufen werden.

Die k. Rentämter haben daher für die Folge in der Regel längstens innerhalb vier Wochen vom Tage der Mittheilung der notariellen Verzeichnisse an gerechnet die Verhandlungen, insbesondere zum Zwecke der Erlage der Handlohns-Aequivalente, beziehungsweise der Bodenzins-Constituirung, pflicht- und vorschriftsgemäß vorzunehmen und zum Nachweise dessen die notariellen Verzeichnisse mit den einschlägigen Quartals-Ablösungs-Verhandlungen zur Einsicht einzusenden.

Hienach ist lediglich von nun an zu verfahren, daher bei vorausgegangener abweichenden Behandlungsweise Reassumtionsverhandlungen nicht einzutreten haben.

Landshut, den 18. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 6360.

Bitte der Haupt-Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" in München um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia beantragte Aufstellung des bgl. Tuchmachers Paul Kaindl zu Dingolfing als Agenten für die genannte Gesellschaft, sowie die Ausdehnung des Wirkungskreises des für den Umfang des

Amtsbezirkes Mallersdorf als Agenten bereits bestätigten Rathdieners Mayr in Geiselhöring auch für den Umfang des Amtsbezirkes Straubing haben die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, am 19. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmayr, Secr.

Ad Num. 6477.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. lfd. Mts. wird sämmtlichen Militär-Conscriptionsbehörden die genaue Beachtung der höchsten Entschließung bez. Betreffs vom 13. Juli 1860 (Kreisamtsblatt 1860 Nr. 61 S. 897) wiederholt nachdrücklich eingeschärft.

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 6479.

Das Collektengesuch der Schwestern der christlichen Nächstenliebe zu Nancy zur Gründung einer Kinderschule und eines Asyls für arme Deutsche in Paris betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. d. Mts. Nr. 3123 haben Seine Majestät der König den Schwestern der christlichen Nächstenliebe zu Nancy die von der Ordens-Oberin Mechtilde de Rozières allerunterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu einer Sammlung milder Beiträge in Bayern zur Gründung einer Kinderschule und eines Asyls für arme deutsche Dienstboten und Arbeiter in Paris unter der Beschränkung Allergnädigst zu ertheilen geruht, daß nur in den Städten gesammelt und die Sammlung nicht über die Dauer von 6 Monaten erstreckt werde.

Dieß wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 6476.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des §. 20 des Heeres-Ergänzungsgesetzes in Bezug auf die im Conscriptionsalter stehenden Offiziere des k. Heeres betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die an die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg unter dem 15. l. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8059.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 22. August l. Js. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilagen nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium erwiedert; wie alle Abtheilungen des k. Heeres, welche mit längerer oder kürzerer Ablösungszeit an einem

Orte von ihrem Regiments- oder Jägerbataillons-Stabe getrennt stehen, als zur Garnison jenes Truppenkörpers gehörend zu erachten seien, aus dem sie entsendet sind, sämmtliche übrige Heeresabtheilungen aber zur Garnison ihres Standortes zählen.

Wenn daher in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit eingetretene Offiziere des k. Heeres gemäß §. 20 des Heeresergänzungsgesetzes in die Conscriptionslisten aufzunehmen sind, so hat dieß von der Conscriptionsbehörde jenes Ortes zu geschehen, wo der Stab des Regimentes oder Jägerbataillons, dem diese Offiziere angehören, seine ständige Garnison hat.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.

Den Vollzug des §. 20 des Heeresergänzungsgesetzes in Bezug auf die im Conscriptionsalter stehenden Offiziere des k. Heeres betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath von Epplen.

Ad Num. 5919.

Die Distriktsfondsrechnung des Bezirkes Simbach pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Rechnung des Distriktsfondes Simbach, kgl. Bezirksamtes Pfarrkirchen, pro 1861/62 die Ergebnisse derselben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	761	6
2. Zuschuß aus Kreisfonds	205	—
3. Distriktsumlagen	3065	42
4. Zufällige Einnahmen	8	33
Summa A.	4040	21

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	16	—
2. Auf Zahlungsrückstände	500	—
3. " Unterhalt der Distriktsstraßen	2685	13
4. " Wegmacherlöhnung	325	
5. Für technische Aufsicht	78	48
6. " Anschaffung und Reparatur von Werkzeugen	15	51
7. " Anschaffung einer Löschmaschine und Unterhaltung der Löschwerkzeuge	175	13
8. " Unterhaltung des Thierarztes	30	—
9. Auf Unterricht einer Hebamme	120	—
10. " Unterstützung der Gemeinden	15	—
Summa B.	3961	5

C. Abschluß.	fl.	kr.
A. Einnahmen	4040	21
B. Ausgaben	3961	5
Aktivrest	79	16
D. Vermögen	525	46

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 6212.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch der Maria Anna März von Neumarkt um die Bewilligung zum Verkaufe eines selbstbereiteten sogenannten kölnischen Wassers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe am 10. l. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wird nachstehend den obengenannten Behörden bekannt gegeben.

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,596.

Staatsministerium des Handels ꝛc.

Unter Rückleitung der Beilagen des Berichts vom 25. Juli d. Js. bezeichneten Betreffs, wird die kgl. Regierung auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedizinal-Ausschusses ermächtiget, der Maria Anna März von Neumarkt einen Erlaubnißschein zum Verkaufe des von ihr selbst verfertigten sogenannten kölnischen Wassers für den Umfang der diesßrheinischen Regierungsbezirke auszufertigen.

München, den 10. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

gez. Frhr. von Pelkhoven.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

Gesuch der Maria Anna März von Neumarkt, um die Bewilligung zum Verkaufe eines selbstbereiteten s. g. kölnischen Wassers betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Nüßler.

Ad Num. 6314.

Die Bestätigung eines Agenten der Versicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di Sicurta zu Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der nach Regierungsbekanntmachung vom 13. April 1860 (Kreisamtsblatt Seite 465) für die Geschäfte der Versicherungsgesellschaft Riunione adriatica di Sicurta zu Triest aufgestellte Agent Kaufmann Franz Glaser senior zu Paßau von dieser Agentur zurückgetreten ist, wird auf Antrag des Hauptagenten der Kaufmann Franz Glaser junior zu Paßau als Agent der genannten Versicherungsgesellschaft bestätigt und dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Secr.

Ad Num. 6510.

Agentur der Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Eichendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungsanstalt in München beantragte Aufstellung des Unteraufschlägers Edmund Richter in Eichendorf als Agenten dieser Anstalt für den Umfang der Bezirksämter Landau und Vilshofen hat die Genehmigung dieser Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 6267.

Freiplätze aus dem Würzburger adeligen Seminärfonde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach allerhöchster Entschließung vom 23. August 1858 (Kreisamtsblatt von 1858 S. 1281) sollen bis zur Wiedereröffnung des von Fürstbischof Julius gestifteten adeligen Seminärs zu Würzburg aus dem Seminärfonde nur vier Freiplätze an Söhne deren besonders bedürftiger adeligen Familien aus dem Würzburgischen, und zwar je nach der Wahl der Gesuchsteller, in einem der beiden Studien-Seminaren zu München oder zu Neuburg a. d. D., vergeben werden.

Solcher Freiplätze sind zur Zeit drei erlediget, und werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5. ds. Mts. unter nachstehenden Bedingungen zur Bewerbung ausgeschrieben:

1. Nur Bewerber katholischer Religion von stiftsmäßigem Adel aus dem Würzburgischen können berücksichtiget werden.
2. Jedes Gesuch um einen solchen Freiplatz muß belegt sein

a) mit dem Taufscheine des Sohnes oder Mündels, für welchen ein Freiplatz nachgesucht wird;

b) mit einem beglaubigten Stammbaume, aus welchem hervorgeht, daß derselbe von acht adeligen Ahnen (den Urgroßältern) abstamme;

c) mit einem verschlossenen Zeugnisse pro stipendio von der Anstalt, an welcher derselbe zuletzt sich befand, oder zur Zeit sich befindet.

3. In dem Gesuche ist anzugeben, in welches der beiden Seminarien die Aufnahme vorzugsweise gewünscht wird, und sind die Familien- und Vermögens-Verhältnisse ausführlich und getreu darzustellen.

4) Die Gesuche, an Seine Majestät den König gerichtet, sind längstens bis 6. Januar 1863 bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Würzburg einzureichen.

Würzburg, den 11. Dezember 1862.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Ad Num. 715.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Anordnung weiterer Formulare betreffend.

Die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 21. November pr. 15. Dezember d. Js. rubr. Betr. nebst 2 Anlagen wird durch nachstehenden Abdruck bekannt gegeben.

Paßau, den 16. Dezember 1862.

Der Oberstaatsanwalt am königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Leeb.

Abdruck. Ad Num. 15,850.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachträglich zu den Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines vom 26. Mai l. Js. werden — im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen — zum Gebrauche in Uebertretungssachen die in den beiden Anlagen beigefügten weiteren Formulare angeordnet, nämlich

1) Formular XXXVII acht Quittungen auf einem Bogen enthaltend,

2) Formular XXXVIII für die Anweisung von Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren nach Maßgabe der a. h. V. O. vom 5. Januar 1862 (Reggbl. S. 17).

Diesen Zahlungs-Anweisungen sind jedesmal die von den betreffenden Zeugen und Sachverständigen mitzubringenden Vorladungs-Urkunden (Form. XI) als Belege beizufügen und unter derselben mittelst einer oben links anzubringenden und mit dem Gerichtssiegel zu bedrückenden Oblate zu befestigen.

Die etwa erforderlichen Stempel sind von denjenigen Beamten, durch welche die Auszahlung der Gebühren erfolgt, den Zahlungs-Anweisungen beizucassiren.

Der erste Bedarf der vorstehend angeordneten Formulare wird den sämmtlichen Stadt- und Landgerichten unmittelbar durch das geheime Expeditionsamt des unterfertigten k. Staatsministeriums zugesandt werden, für die Anschaffung und Abgabe des weiteren Bedarfs haben die Oberstaatsanwälte nach den Bestimmungen des §. 78 der Vorschriften für Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen Sorge zu tragen.

München, den 21. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Anordnung weiterer Formulare betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath gez. Steyrer.

Anlage I.

Quittung

Ziff. d. Anz.-Verz.
Ziff. d. Einzugs-Verz.

über Geldstrafe und Kosten, welche im Gesammtbetrage von

Gulden Kreuzern

von

wohnhaft in

n obenbezeichneter Uebertretungssache an die unterfertigte Gerichtsschreiberei bezahlt wurden.

Den ten 186 .

Der Gerichtsschreiber des k. gerichts

Vorstehend bezeichneter Betrag wurde gegen Aushändigung dieser Quittung am ten 186 an den Unterzeichneten baar bezahlt.

Der Gerichts

Formular XXXVII.

Anlage II.

Ziff. d. Anz.-Verz.

Siegel.

Zahlungs-Anweisung

auf das

königl. Rentamt

gemäß der allerh. V. O. vom 5. Januar **1862**, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend, in dem Strafverfahren des unterfertigten k. Gerichts

gegen wegen .

Name und Stand, Wohnort und Domicilgericht des Forderungsberechtigten.	wohnt vom Gerichtssitze entfernt.	Ob Sachverständiger, Schätzmann, Zeuge.	Tag der Vernehmung und Dauer der Anwesenheit bei Gericht.		Bemerkungen.
	Stunden.		/ 186 Stunden.		
			fl.	kr.	
Die gesetzliche Gebühr beträgt für Stunden Reise-Entschädigung à kr.					
für Stunden Eisenbahntaxe à kr.					
für stündige } Zeitversäumniß à kr.					
für tägige } Zeitversäumniß à kr.					
für maliges Uebernachten à kr.					
in Summa					

mit Worten:

welche hiermit zur Zahlung angewiesen werden.

Den ten **186**

Königl. gericht

Formular XXXVIII.

Den in der vorstehenden Zahlungs-Anweisung verzeichneten Gebührenbetrag von dem dort benannten kgl. Rentamte erhalten zu haben bescheinigt

den ten 186

Für die Rechtheit der Unterschrift

Königl. Rentamt.

Ad Num. 573.

Erledigung der Pfarrei Caulsdorf, Dekanats Ludwigsstadt betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrstelle in Caulsdorf, Dekanats Ludwigsstadt, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. aus Staatskassen baar	45	—
in Naturalien	12	31
2. aus Stiftungskassen baar . . .	16	$9\frac{1}{8}$
3. von Privaten		
6 Schffl. $3\frac{29}{32}$ Metz. Korn, 6 „ $3\frac{11}{32}$ „ Gerste . .	94	12
II. Zinsen von Aktivkapitalien . . .	8	—
III. Ertrag aus Realitäten.		
Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomie-Gebäude . .	20	—
Grundstücke	30	57
IV. Ertrag aus Rechten (Zinse). . . .	17	3
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	104	20
VI. Observanzmäßige Gaben	24	12
Pfarr-Ertrag	372	—

Bayreuth, den 10. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1055.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Lanzendorf Dekanats Berneck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Lanzendorf, Dekanats Bernek, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Staatskassen baar	30	15
$14\frac{2}{3}$ Klaftern weiches Scheitholz .	51	$53\frac{7}{8}$
aus Stiftungskassen baar. . . .	9	30
II. An Zinsen	1	30
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung für eine kleine Familie, und Genuß der Oekonomie-Gebäude. .	20	—
31 Tagw. 86 Dez. Aecker, 15 Tagw. 15 Dez. Wiesen mit Weiher . .	163	$6\frac{1}{8}$
— Tagw. 82 Dez. Garten . . .	10	—
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . . .	21	32
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	92	$8\frac{1}{8}$
VI. Observanzmäßige Gaben	18	—
Summa	417	$25\frac{1}{8}$
Lasten	1	$29\frac{1}{8}$
Pfarrertrag	415	$56\frac{1}{8}$

Bayreuth, den 13. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1186.

Die Erledigung der Pfarrei Enheim, Dekanats Uffenheim betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Enheim wird zur Bewerbung bis zum 15. Februar 1863 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen: baar	30	59¾
An Naturalien:		
2 Mtz. 3 Vrtl. 3⅞ Sz. Korn à 8 fl 24 kr.	3	45¾
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	25	—
Aus 12 Dez. Garten, „ 6 Tgw. 63 Dez. Aeckern	105	30
„ 1 „ 89 „ Wiesen	44	—
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien &c.	294	39¾
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	27	43
Summa	531	37¼
Die Lasten hievon ab mit	—	40¾
Reinertrag	530	56¾

An freiwilligen Geschenken 8 fl. 12 kr.

Ansbach, den 17. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmitt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mit allerhöchster Entschließung vom 12. Dezember 1862 haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Assessor des Bezirksamtes Landshut Matthäus Täubler vom 1. Jänner 1863 zum Bezirksamtmanne in Marktheidenfeld zu befördern.

Zu Folge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 17. Dezember 1862 wurde der kgl. Notar August Wolf zu Viechtach beim dortigen kgl. Landwehr-Bataillon zum Auditor ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 112. Landshut, Mittwoch den 31. Dezember 1862.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 901.

An sämmtliche Rentämter und Bezirksämter von Niederbayern.

Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchstem Auftrage wird im beifolgenden Abdruck ein vom k. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 11. Oktober l. Js. sub Nr. 13,724 ergangenes Rescript rubrizirten Betreffs zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und genaue Beachtung gewärtigt, wobei sich die unterfertigte Stelle im Hinblick auf die ergangenen früheren Anordnungen gleichen Betreffs zu nachstehenden Bemerkungen und Weisungen veranlaßt sieht:

1. Bei dem im Vollzuge der höchsten Entschließung vom 29. August l. Js. Nr. 9540 mit Ausschreibung vom 27. September l. Js. Nr. 23,957 (Kr.-A.-Bl. Nr. 89 pag. 1617 und ff.) getroffenen Verfügungen, insbesondere ad 2 in Bezug auf die Regelung des Verfahrens bei dem vor der Vertragsaufnahme vorzunehmenden Messungen hat es sein Verbleiben, mit der einzigen Modifikation, daß das sub Ziff. 2 lit. d cit. Ausschreibung für die Bezirksgeometer ausgesprochene Verbot der unmittelbaren Abgabe unrevidirter Messungsoperate oder von Abschriften und Auszügen hievon an die Partheien oder die Notare auf den Fall keine Anwendung zu finden hat, wenn dem Bezirksgeometer vom betreffenden Rentamte schon be-

kannt gegeben ist, daß bei der betr. Ummessung resp. Grundstück-Theilung eine Abgaben-Repartition nicht erforderlich sei.

Als Regel bleibt daher — im Einklange mit dem höchsten Reskripte vom 11. Oktober l. Js. Ziff. 3 Abs. 4 — die erwähnte Anordnung, daß die Ummessungs-Tabellen nur den k. Rentämtern zuzustellen seien, in Kraft.

2. Im Hinblicke auf Ziffer 1 und 2 des beifolgenden höchsten Reskripts wird den k. Rentämtern sowie den Bezirksgeometern die genaueste Fortführung der mit Ausschreiben vom 26. September 1859 Nr. 20,336 angeordneten alljährlich neu anzulegenden Geschäftsbücher neuerdings eingeschärft und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Ziff. 2 dieses eben allegirten Ausschreibens ohne Rücksicht auf größern oder geringern Anfall allmonatlich und zwar künftig in den ersten 10 Tagen jeden Monats mittels Auszugs aus den Geschäftsbüchern die im letzten Monate angefallenen Messungen von den Rentämtern und Bezirksgeometern sich mitzutheilen, und sonach die gegenseitige Ergänzung der Einträge vorzunehmen, ferner daß das Datum des wirklichen Messungs-Vollzuges und der Abgabe der Ummessungstabelle in der eigens hiefür bestimmten Rubrik II pflichtgemäß vorzumerken sei. Hiebei wird Anlaß genommen, zur künftigen genauen Darnachachtung auch auf die Anordnung im Ziff. 12 cit. Regierungs-Ausschreibens hinzuweisen, wonach nicht nur die laufende Nummer des Geschäftsbuches und der Consignation; sondern auch die Zeit der Messungsvornahme von dem Bezirksgeometer auf den ausgefertigten Operaten gewissenhaft vorzumerken ist.

3. Hinsichtlich der Neubauten-Messungen bei den nach der area zu besteuernden Gebäuden, wofür den Bezirksgeometern zur Erhebung der Haussteuergrößen ein Zeitraum von beinahe 10 Jahren gegönnt ist, und welche daher schon nach früherer Anordnung vom 26. Juni 1845 Nr. 9559 Ziff. 3 nur gelegenheitlich anderer Geschäfte — mit durchgängigem Ausschluß von Reisekosten — zu geschehen haben, wird die Anordnung im Ziffer 4 des Ausschreibens vom 26. September 1859 wiederholt nachdrücklichst eingeschärft und aus Anlaß des beifolgenden höchsten Reskripts Ziff. 3 Abs. 3 noch bestimmt, daß im Juni jeden Jahres die im Verlaufe obigen Zeitraumes noch nicht erledigten und somit noch offenen Nummern des Neubauten-Vormerkungsbuches, welche im nächsten Jahre zur Einsteuerung zu gelangen haben, in das Geschäftsbuch über die Messungs-Anmeldungen einzustellen seien, und daß mit der Anfangs Juli jeden Jahres stattfindenden Mittheilung des Geschäftsbuchs-Auszuges an den betreffenden Bezirksgeometer die spezielle rentämtliche Aufforderung zu verbinden sei, die Operate über die fraglichen Neubauten-Messungen unfehlbar binnen Jahresfrist, somit bis längstens Ende Juni nächsten Jahres zu übergeben, wonach dann die Einweisung der betr. Steuerzugänge rechtzeitig zu erwirken ist.

4. Um hinsichtlich der Behandlung der Neubauten-Messungen auch im Uebrigen ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, und die hierüber öfters angeregten Zweifel zu beseitigen, wird bei diesem Anlasse weiter angeordnet, daß jeder Bezirksgeometer bis zu dem vorgenannten Termine Ende Juni jeden Jahres auch Anzeige an das betr. Rentamt über diejenigen speziell zu verzeichnenden Bauänderungen zu erstatten habe, welche lediglich auf Aenderungen an Haupt- oder Nebengebäuden sich erstrecken, und wo sich bei der Einsichtsnahme herausgestellt hat, daß durch den geführten Bau die bereits bestehende Haussteuer nach der area eine Aenderung nicht erleidet.

In diesen Fällen hat — wegen Unveränderheit der bisherigen nach der area besteuerten Gebäude- und Hofraumsfläche auch die Ausfertigung und Uebergabe förmlicher Messungsoperate zu unterbleiben, und kann der Eintrag dieser innerhalb der area eingetretenen Bauänderungen in die Correktionsblätter und

in die übrigen Katasterpläne lediglich auf Grund eines der Anzeige an das königliche Rentamt beizufügenden Brouillons geschehen.

Eine allenfallsige Liquidation von hiefür erlaufenen Besichtigungskosten (mit jederzeitigem Ausschluß von Reisekosten) ist gemäß lit. b des Ausschreibens vom 21. November 1845 Nro. 3136, die Besteuerung der Neubauten betr., durch den Nachweis zu begründen, daß auf die Besichtigung ein besonderer Zeitaufwand erlaufen sei, da dieß die Voraussetzung der Uebernahme solcher Kosten auf das Aerar bildet.

Die k. Rentämter haben sodann diese Anzeigen, Verzeichnisse und Kostenliquidationen unter entsprechender gutachtlicher Aeußerung über die Kostenübernahme auf das k. Aerar in Vorlage zu bringen, damit rechtzeitig die deßfallsige Genehmigung erfolgen kann.

Wo dagegen nach dem Ergebniß der vorgenommenen Neubauten-Messung die bisherige Gebäude- und Hofraumsfläche eine Aenderung erleidet, und sonach auch die Nothwendigkeit einer Grundsteuerkatasterumschreibung eintritt, sind die Messungskosten gemäß §. 81 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 von der betreffenden Parthei zu tragen, jedoch auch hier auf das geringste Maaß zu beschränken und auf Reisekosten nicht zu erstrecken.

5. Im Hinblicke auf Ziffer 4 des beifolgenden höchsten Reskripts vom 11. Oktober l. Js. muß fortan neben den durch Ziffer 2 angeordneten und schon mit dießseitiger Entschließung vom 26. September 1859 Nr. 20,336 eingeführten Geschäftsvormerkungsbüchern auch noch auf Wiederanlage und genaue Fortführung von Tagebüchern bestanden werden.

Während die Geschäfts- resp. Vormerkungsbücher ausgeschieden für jeden einzelnen Rentamtsbezirk zu führen sind, und nur den Vortrag der auf den rentamtlichen Kataster-Umschreibdienst bezüglichen geometrischen Geschäften zu enthalten haben, hat sich das Tagebuch über den ganzen Messungsbezirk und auf alle von dem Bezirksgeometer in eigener Person oder durch seine Gehilfen vorgenommenen Dienstverrichtungen in der Weise zu erstrecken, daß in dasselbe Tag für Tag unter fortlaufender alljährlich am 1. Oktober neu zu beginnender Numerirung nicht nur die wirklichen Umschreibmessungen und die zu solchen erforderlichen Hausarbeiten, sondern auch alle sonstigen im Interesse der Grundbesitzer oder sonst Betheiligter vorgenommenen geometrischen Geschäfte gewissenhaft eingetragen werden, wobei der höchsten Anordnung gemäß überall die hiefür angesetzte Gebühr beizumerken ist.

Dieses Tagebuch ist nach beifolgendem Formular A. vom 1. Jänner 1863 an zu führen und aus demselben in den ersten 10 Tagen jeden Monats, zum erstenmale sohin Anfangs Februar 1863, ein Auszug über die Einträge des vergangenen Monats für den ganzen Bezirk zu fertigen.

Diesem Auszuge ist weiter die Nachweisung des Geschäftsstandes am Schlusse des vergangenen Monats, sowie der vorhandenen Rückstände in besonderer Abtheilung nach dem gleichfalls beigefügten Formular B. beizufügen.

Diesen Tagebuchsauszug hat der betreffende Bezirksgeometer dem an seinem Wohnsitz befindlichen oder demselben zunächst gelegenen k. Rentamte zu übergeben.

Letzteres hat ungesäumt gemäß Ziff. 5 des höchsten Reskripts die genaue Prüfung und Vergleichung mit dem Geschäftsbuche und dem (nach Ziff. 2 oben) erhaltenen Auszuge aus dem Geschäftsbuche des Bezirksgeometers hinsichtlich der den betreffenden Amtsbezirk berührenden Geschäfte vorzunehmen, demselben die erforderlichen Erinnerungen beizufügen und soferne hinsichtlich der Einhaltung des vorgeschriebenen Turnus (Ziff. 3 des höchsten Reskripts) oder wegen auffallender Rückstände in Vornahme der Messungen oder in Herstellung der Messungsoperate Anlaß hiezu gegeben erscheint, sofort die erforderlichen Aufforderungen an den Bezirksgeometer zu erlassen und hievon in seiner Erinnerung zum Tagebuchsextrakt speziell Erwähnung zu machen.

Sodann ist der Extrakt mit möglichster Beschleunigung an das nächste zum betreffenden Messungsbezirke

gehörige Rentamt zum gleichen Behufe zu übersenden und von demjenigen k. Rentamte, welches denselben zuletzt erhalten, bis zum Schluß des betreffenden Monats an die unterfertigte Stelle vorzulegen.

Landshut, den 18. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßlerer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13,724.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Seit längerer Zeit wird bei den Landtags- und Landraths-Versammlungen wie bei jenen des landwirthschaftlichen Vereines, dann von den Aemtern und den betheiligten Grundbesitzern darüber Klage geführt, daß die Bezirksgeometer den an sie gerichteten Anforderungen wegen des lebhafteren Güterverkehrs und der vielen Cultur-Unternehmungen nicht mehr zu genügen vermögen, und daß hierunter nicht nur die Evidenthaltung der Pläne und Kataster, sondern auch die Interessen der Grundeigenthümer Noth leiden.

Auch hat in jüngster Zeit der Landrath eines Regierungsbezirkes in Anbetracht der allgemeinen Erfahrung, daß die bestehenden Bezirksgeometer wegen zu großer Ausdehnung ihrer Bezirke ihrer Aufgabe nicht nachkommen können, daher nothwendige Vermessungen häufig zum Nachtheile der Betheiligten lange Zeit ausgesetzt bleiben müssen, — und in der Erwägung, daß das Institut der Bezirks-Geometer bei dem täglich sich steigernden Güterverkehr immer wichtiger und nothwendiger werde, wiederholt den Wunsch geäußert, daß die Zahl der Bezirksgeometer vermehrt werden möge.

Das unterfertigte k. Staatsministerium beabsichtigt diesen seit Jahren sich erneuernden Klagen über Vermessungs-Rückstände in wirksamer Weise Abhilfe zu gewähren und erachtet als die hiezu geeignetsten Mittel — neben der Gewährung jeder nur irgend zulässigen Vereinfachung des Geschäftsganges — zunächst die Durchführung einer regelmäßigen und eingreifenden Controle der Geschäftsführung der Bezirksgeometer, dann die Verkleinerung der Geometerbezirke, wo solche von den zuständigen Behörden noch für nothwendig befunden wird, um dem Bedürfnisse des Katasterdienstes und der Grundbesitzer zu genügen.

In dieser Absicht wird den k. Regierungen zunächst in Betreff der Umschreib-Messungen und vorbehaltlich weiterer Entschließung bezüglich der Mitwirkung der Bezirksgeometer zu Cultur-Unternehmungen Nachstehendes eröffnet:

1) Die k. Rentämter sind anzuweisen, die Dienstführung der Bezirksgeometer künftig regelmäßig und strengstens zu überwachen und auf rechtzeitige Vornahme der Messungen hinzuwirken. Diese Controle kann von den Rentämtern mit voller Sicherheit leicht geübt werden, soferne sie nur stets genaue Kenntniß von allen durch die Bezirksgeometer zu vollziehenden Umschreib-Messungen haben und hierüber regelmäßige Vormerkung führen.

Die Umschreib-Messungen sind nach dem dermaligen Verfahren entweder solche, welche vor der Vertragsaufnahme von den Notaren und den Betheiligten verlangt werden, oder solche, welche erst nach der Vertragsaufnahme zu vollziehen sind. Was die ersteren Messungen anlangt, so liegt es im Interesse einer geregelten Geschäftsführung, daß die Anträge auf Vornahme derselben Seitens der Notare und Betheiligten in der Regel bei den Rentämtern gestellt und von diesen, der Controle wegen, gehörig vorgemerkt werden; nur in dringlichen Fällen mögen derartige Messungsanträge ausnahmsweise unmittelbar bei den Bezirks-Geometern stattfinden, welche dann aber verpflichtet sind, den Rentämtern hievon sogleich Anzeige zu erstatten, damit auch diese Anträge in das rentämtliche Vormerkungsbuch aufgenommen werden.

Bezüglich jener Vermessungen, welche nach der Vertragsaufnahme zu vollziehen sind, haben die Rentämter der erforderlichen Messungs-Aufträge — nach

vorheriger Vormerkung derselben, — gleich nach Empfang der Verzeichnisse über die von den Notaren beurkundeten Besitzveränderungen, also regelmäßig nach Ablauf jedes Monates an die Bezirksgeometer gelangen zu lassen, damit diese ihre Aufgabe rechtzeitig übersehen und ihren Messungs-Turnus hiernach einrichten können.

Die Rentämter haben demnach, soweit dieß noch nicht geschehen ist, sofort ein förmliches Vormerkungsbuch für alle Messungsaufträge anzulegen und dasselbe auf das Genaueste fortzuführen. In dieses Vormerkungsbuch sind auch alle schon früher ergangenen zur Zeit aber noch nicht erledigten Messungsaufträge einzustellen.

2) Es ist darauf zu halten, daß auch die Bezirks-Geometer alle bei ihnen unmittelbar geschehenen Messungs-Anmeldungen, dann alle rentamtlichen Messungsaufträge in ein stets evident zu haltendes Vormerkungsbuch eintragen, und daß hierin künftig auch das Datum des wirklichen Messungsvollzuges und der Abgabe der Ummessungstabellen regelmäßig vorgemerkt werde. Dieses Vormerkungsbuch soll bei den periodischen Visitationen der Obergeometer zur Ermittlung des Geschäftsstandes und etwaiger Geschäfts-Rückstände jedesmal einer genauen Prüfung unterstellt werden.

3) Die Bezirksgeometer haben die Messungen zur Kosten-Ersparung in einem den Entfernungen und sonstigen Umständen entsprechenden Turnus zu vollziehen, wobei in der Regel in jeder Gemeinde sämmtliche, dem Bezirksgeometer bereits zugekommenen Messungsaufträge zu erledigen sind, — so daß es dem Bezirks-Geometer nicht gestattet ist, aus der Reihe der erhaltenen Messungsaufträge eine beliebige Anzahl zu vollziehen und die Uebrigen bis auf Weiteres auszusetzen.

Die besonders dringlichen Messungsfälle können zwar nicht an den gewöhnlichen Turnus gebunden werden, soferne deren Vornahme hiedurch zu sehr verzögert würde, zur Ersparung von Kosten sind jedoch mit diesen dringlichen Messungen wo möglich auch die in der nämlichen Gemeinde zu vollziehenden, dem Bezirksgeometer bereits bekannten gewöhnlichen Messungen in Verbindung zu setzen.

Die Neubauten-Messungen, über deren Kostspieligkeit so häufig Klage geführt wird, sollen immer gelegentlich der übrigen Umschreibmessungen, also im gewöhnlichen Turnus innerhalb Jahresfrist vom rentamtlichen Auftrage an vorgenommen werden bei Vermeidung des Abstriches der Tag- und Reise-Gelder, an deren Stelle dann lediglich die Gebühren nach dem Tarife vom 12. März 1846 zu passiren haben.

Die Ummessungstabellen sind in der Regel wie bisher den Rentämtern zuzustellen; nur in dringenden Fällen können diese Tabellen vom Bezirksgeometer der Parthei oder dem Notar unmittelbar übergeben werden, vorausgesetzt, daß eine Abgaben-Repartition nicht erforderlich ist. Von der erfolgten unmittelbaren Abgabe der Ummessungstabellen an die Betheiligten hat der Bezirksgeometer dem einschlägigen kgl. Rentamte jederzeit sofort Anzeige zu erstatten.

4) Die von den Bezirksgeometern zu führenden Tagbücher sollen künftig außer den Anhaltspunkten zur Prüfung der Kostenansätze auch eine genaue Uebersicht über den Geschäftsstand und die Arbeitsfortschritte in den einzelnen Messungsbezirken gewähren. Zu dem Ende haben die Bezirksgeometer alle vorgenommenen Dienstverrichtungen und die hiefür angesetzte Gebühr Tag für Tag gewissenhaft in das Tagbuch einzutragen.

Auf Grund dieses bei äußeren Geschäftsvisitationen näher zu prüfenden Tagebuches hat der Bezirksgeometer in den ersten 10 Tagen des folgenden Monats einen Auszug für den ganzen Messungsbezirk zu fertigen, worin die Geschäfts-Verrichtungen nach äußerem und innerem Dienste auszuscheiden sind. Der Tagebuchs-Extrakt hat ferner den Geschäftsstand am Schlusse des treffenden Monates und die vorhandenen Rückstände in einer besonderen Abtheilung nachzuweisen, aus welcher genau entnommen werden kann, für welche Messungs-Aufträge die Vornahme der Messun-

gen und die Anfertigung der Ummessungstabellen noch im Rückstande ist.

Der Tagebuchs-Extrakt ist zunächst dem am Wohnsitze des Bezirksgeometers befindlichen Rentamte zu übergeben, welches diesen Auszug nach Prüfung und Abgabe seiner Erinnerung sogleich entweder der k. Regierung vorzulegen, oder wenn der Messungsbezirk mehrere Rentämter umfaßt, an das andere Amt zu übermitteln hat, welchem sodann die Vorlage an die k. Regierung nach Beifügung seiner Bemerkungen obliegt; hierdurch werden die Rentämter in Kenntniß über die Thätigkeit des Bezirksgeometers erhalten, selbst dann, wenn dieser im betreffenden Monate nur in Einem Rentamtsbezirke beschäftiget war.

5) Den kgl. Rentämtern liegt ob, die Tagbuchs-Extrakte und Ummessungs-Tabellen mit ihren oben unter Nr. 1 bezeichneten Vormerkungsbüchern genau zu vergleichen und sich zu versichern, ob in den bereits zur Messung gezogenen Gemeinden auch sämmtliche Messungs-Aufträge ihre Erledigung gefunden haben, dann für welche Gemeinden überhaupt die Messungen noch im Rückstande sind. Findet das Rentamt in der einen oder anderen Richtung auffallende Rückstände, sei es in Vornahme der Messungen oder in Herstellung der Messungs-Elaborate, so hat es den Bezirksgeometer zu baldigster Erledigung dieser einzeln zu bezeichnenden Rückstände aufzufordern und hievon in seiner Erinnerung zum Tagebuchs-Extrakte speziell Erwähnung zu machen.

6) Die k. Regierungen werden unter Hinweisung auf die Entschließung vom 15. Jänner 1856 Nr. 540, dann auf die allerh. Verordnung vom 20. Juni 1860 (Reggs.-Bl. S. 598) wiederholt veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß jedenfalls mehrere Messungsbezirke jährlich durch Abordnung des Obergeometers inspicirt werden, wobei insbesondere die Geschäfts-Rückstände in's Auge zu fassen und die Tagbücher und Vormerkungsbücher der Bezirksgeometer sorgfältig zu prüfen sind.

Auch die übrigen Visitations-Commissäre haben den jeweiligen Geschäftsstand der Bezirksgeometer stets einer näheren Untersuchung zu unterstellen und das Ergebniß derselben in dem Visitations-Protokolle niederzulegen.

7) Wenn sich bei Revision der monatlich zur kgl. Regierung gelangenden Tagbuchs-Extrakte Vermessungs-Rückstände zeigen, oder solche Rückstände in anderer Weise zur Kenntniß der k. Regierung gelangen, so wird dieselbe die nöthig scheinenden Maßregeln rechtzeitig veranlassen oder beantragen. Bei nur vorübergehender Geschäftsanhäufung oder bei Verhinderung des Bezirks-Geometers ist dieser anzuhalten, sofort einen Messungs-Assistenten nach Maßgabe der Entschließung vom 10. Juni 1860 Nr. 7020 anzunehmen, soferne nicht durch den benachbarten Bezirksgeometer die nöthige Aushilfe geboten werden kann.

Sollte sich jedoch bei aller Einwirkung auf Förderung der Geschäfte und ohnerachtet der Mitwirkung eines Assistenten zeigen, daß ein Messungsbezirk überhaupt zu groß ist, um von Einem Bezirks-Geometer gehörig versehen zu werden, so ist über eine zweckmäßigere Bezirkseintheilung mit Rücksicht auf die im Falle der Vermehrung bestehenden Subsistenzmittel gutachtlicher Antrag zu erstatten.

8) Man erachtet zwar eine wesentliche Aenderung an den Grundlagen der Instruktion vom 15. April 1834 zur Zeit weder für nothwendig noch für rathsam, wird jedoch jeden Antrag auf Vereinfachung des formellen Verfahrens und Herbeiführung eines sachgemäßeren Geschäftsganges gerne in weitere Erwägung ziehen. Die kgl. Regierung wird hierüber einzelne Rentämter und Bezirks-Geometer vernehmen und das Ergebniß mit Gutachten vorlegen.

9) Die Erhebung der Messungsgebühren, nach vorgängiger revisorischer Festsetzung derselben, hat ausschließlich durch die Rentämter zu geschehen und es liegt diesen ob, diese Erhebung sowie die Hinausvergütung der Gebühren an den Bezirksgeometer möglichst zu beschleunigen.

10) In Betreff der Mitwirkung der Bezirksgeometer zu Culturunternehmungen, Arrondirungen ꝛc. wird, wie bereits im Eingange bemerkt, noch besondere Entschließung erfolgen und vorläufig nur bemerkt, daß das unterfertigte k. Staatsministerium im Interesse der Landwirthschaft die Betheiligung der Bezirksgeometer bei solchen gemeinnützigen Unternehmungen in jeder thunlichen Weise und soweit es ohne Nachtheil für den Katasterdienst geschehen kann, fördern und unterstützen wird.

München den 11. Oktober 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Formular A.

Tagebuch

des Bezirksgeometers N. N. zu N. pro 1862/63.

Nr. curr.	Nummer des Geschäftsbuches des Bezirks-Geometers	Monats-Tag.	Beschäftigung		Diäten		Auslagen		Nro. der Ummessungs-Tabelle.	Bemerkungen.
			im äußern Dienst.	im innern Dienst.	fl.	kr.	fl.	kr.		
										Bei den vom selbstständigen Geschäftsgehilfen vorgenommenen Messungen ist dieß hier zu bemerken.

Formular B.

Nachweis

des Geschäftsstandes des Bezirksgeometers N. N. zu N. am Schlusse des Monats Jänner 1863.

Rentamts-Bezirke.	Summe der angefallenen Messungen, d. i. die Nummer des Geschäftsbuchs		Rückstände		Bemerkungen.
	im Vorjahr.	im lauf. Jahr.	im äußern Dienst, d. i. in Vornahme der Messungen.	im innern Dienst, d. i. in Herstellung der Operate.	
			(Die unerledigten Nummern des Geschäftsbuches einzustellen.)	(wie neben, d. i. die Nummern, wo zwar die Messung vollzogen, aber das Operat nicht übergeben ist.)	

Ad Num. 4101.

Den Vollzug des Artikel 18 des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, in specie die Besteuerung der Frachtfuhrwerke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschliessung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. d. Mts. Nr. 16,457, bezeichneten Betreffs, wird hiemit nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 19. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Cresieret, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 16,457.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Inhaltlich einer von Seiten des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern anher mitgetheilten Note der k. k. österreichischen Regierung hat diese die Frage, ob sich die in Art. 18 Abs. 5 des Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt Seite 1242) getroffene Bestimmung lediglich auf den Waarentransport oder auch auf die Transportmittel des Personen-Verkehrs beziehe, nunmehr in gleicher Weise wie die Zollvereinsstaaten entschieden, demgemäß anerkannt, daß auch die Stellwagenfahrt-Unternehmungen die vertragsmäßige Steuerfreiheit anzusprechen haben.

Indem die k. Regierung hievon in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß der bemerkte Artikel 18 im Interesse gegenseitiger Verkehrs-Erleichterung auch von den diesseitigen Steuerbehörden stets im bezeichneten Sinne zur Anwendung gebracht, und demnach von Einsteuerung österreichischer Stellwagenfahrt-Unternehmungen Umgang genommen werde.

München, den 5. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Niederbayern. Den Vollzug des Art. 18 des Handels-Vertrages mit Oesterreich vom 19. Febr. 1853, in specie die Besteuerung der Frachtfuhrwerke betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär gez. Pummerer.

Ad Num. 6472.

Den Dienst bei den kgl. Bezirksämtern, hier die Bestellungen durch die Postboten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ausschreiben der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten vom 30. November ds. Js. in Nr. 53 des Verordnungs- und Anzeigeblattes für die k. bayer. Verkehrs-Anstalten wird nachstehend bekannt gegeben.

Landshut, den 20. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 33,765.

Den Dienst bei den k. Bezirksämtern, in specie die Zustellungen durch die Postboten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Dienst der kgl. Bezirksämter erfordert, daß die Correspondenzen derselben mit den ihnen untergeordneten Organen, die Erlasse an die Parteien und Vorladungen innerhalb ihres Amtsbezirkes in der Regel an die k. Postanstalten zur Vermittlung der Zustellung überliefert werden.

Die k. Postanstalten haben sich dabei nach folgenden Bestimmungen zu achten:

1) Die Correspondenzen und Erlasse, welche die kgl. Bezirksämter den Postanstalten zur Zustellung innerhalb des Amtsbezirkes überliefern, sind entweder als Regierungssachen portofrei oder als Parteisachen portopflichtig.

Dieselben können entweder zur Abgabe im Orte des Amtssitzes und resp. der Aufgabepost selbst oder nach dem zu letzterer gehörigen Landbestellbezirke oder auch nach Orten bestimmt sein, welche zwar innerhalb des Amtsbezirkes gelegen, aber einem anderen Postbestellbezirke zugetheilt sind.

2) Diejenigen Aufgaben, welche nach Maßgabe der §. §. 2 und 3 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 als portofreie Regierungssachen behandelt und als solche vorschriftsmäßig ausgefertigt sind, haben ohne Unterschied ihrer Bestimmung gebührenfrei an ihre Adresse zu gelangen.

Die als Parteisachen behandelten Aufgaben dagegen unterliegen gleich Privataufgaben den tarifmäßigen Taxen und ist hienach für dieselben,

a) wenn die Zustellung am Amtssitze oder im Landbestellbezirke der Postanstalt daselbst zu geschehen hat, die Taxe von 1 kr. bei frankirter und von 3 kr. bei unfrankirter Aufgabe pro Loth, sodann

b) wenn die Zustellung innerhalb des Amtsbezirkes durch Vermittlung einer anderen Postanstalt bewirkt werden muß, die Taxe von 3 kr. bei frankirter und 6 kr. bei unfrankirter Absendung pro Loth

einzuheben.

Zur Fahrpost geeignete Aufgaben in Parteisachen unterliegen bei der Zustellung im Bezirke der Aufgabepost der treffenden Botengebühr, bei der Versendung an eine andere Postanstalt innerhalb des Amtsbezirkes der tarifmäßigen Fahrposttaxe.

3) Die Zustellung der im Orte der Aufgabepost oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke verbleibenden Aufgaben hat mittels des regelmäßigen Bestelldienstes, ebenso die Versendung der durch andere Postanstalten des Amtsbezirkes zu bestellenden Aufgaben mittels der betreffenden regelmäßigen Postverbindungen zu geschehen.

Die unmittelbare Zustellung in den Landpostbezirken erstreckt sich daher nur auf jene Orte, welche von den Postboten bei Ausführung der vorgeschriebenen Rundgänge berührt werden können; nach Seitenorten findet die Zustellung wie bei der Privatcorrespondenz durch Vermittelung Bevollmächtigter in den an der Botenroute gelegenen Orten statt.

Die Zustellung durch Expressen am Amtssitze oder nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt daselbst oder nach Postorten innerhalb des Amtsbezirkes haben die k. Bezirksämter zu besorgen.

4) Erlasse, welchen von Seite der k. Bezirksämter Insinuations- oder Zustellscheine beigegeben werden, müssen in der Regel denjenigen, an welche sie gerichtet sind, persönlich in deren **Behausung** oder **Geschäftslokal** zugestellt werden.

Im Falle der Adressat daselbst nicht angetroffen wird, ist der Erlaß den Angehörigen oder Dienstleuten desselben, und, wenn solche Personen nicht vorhanden oder zur Empfangnahme nicht geeignet sind oder dieselbe ablehnen, dem Gemeindevorsteher oder in Nebenorten dem etwa aufgestellten Ortsführer, dem Dienstherrn oder Hauswirthe des Adressaten abzugeben.

Bei der Abgabe ist dem Empfänger der Insinuations- oder Zustellschein zur Anerkennung des Empfanges durch Namensunterschrift vorzulegen, und falls sich dabei kein Anstand ergibt, von dem Briefträger oder Postboten sodann die vollzogene Insinuation oder Zustellung auf dem Zustellscheine durch Beisetzung seines Namens und seiner Dienstes-eigenschaft zu attestiren.

Wird die Annahme oder die Empfangsbescheinigung verweigert, so hat der Briefträger oder Postbote den Grund der Verweigerung auf dem Zustellscheine speziell anzugeben, den Erlaß selbst übrigens nur in dem ersteren Falle wieder an

die Aufgabepost zurückzusenden, in dem letzteren Falle jedoch dem Adressaten auch ohne Empfangsbescheinigung zu belassen.

Ebenso ist in dem Falle, wenn die Zahlung des auf dem Erlasse haftenden Porto oder der Zustellgebühr bei Fahrpoststücken verweigert wird, die Zustellung auch ohne Einziehung der fraglichen Beträge zu vollziehen, und die unterbliebene Zahlung mit Angabe des Betrages in dem Zustellscheine von dem Briefträger oder Postboten vorzumerken.

Die nach Vorstehendem vollzogenen Insinuations- oder Zustellscheine sind durch die Aufgabepost nach vorgängiger genauer Prüfung des Vollzuges, mit einem Abdrucke des Postdienstsiegels versehen, jedesmal sofort an das k. Bezirksamt zurückzuliefern, von welchem sie ausgestellt worden sind und dabei von letzterem zugleich die bei der Zustellung wegen Zahlungsverweigerung nicht eingebrachten Porto und resp. Zustellgebühren einzuziehen.

In gleicher Weise sind die wegen Verweigerung der Annahme oder aus anderen Gründen unbestellbar gebliebenen bezirksamtlichen Erlasse ohne Verzug dem k. Bezirksamte, von welchem sie ausgegangen sind, zurückzustellen.

Für die Besorgung und Zurücklieferung der Zustellscheine wird eine besondere Taxe nicht berechnet, und hat daher in dem Falle, daß die Zustellung durch eine andere Postanstalt innerhalb des Amtsbezirkes zu vermitteln ist, die Versendung derselben zwischen der Aufgabepost und der Abgabepost hin und zurück taxfrei zu geschehen.

Eine Rekommandation ist dabei nur dann erforderlich, wenn solche von dem kgl. Bezirksamte bei der Aufgabe besonders verlangt wird. Jedoch sind die von Insinuations-Scheinen begleiteten Schreiben und Erlasse sowie die Insinuationsscheine selbst bei ihrer Versendung im Allgemeinen von den Postanstalten stets mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, und werden etwaige in dieser Beziehung nachgewiesene Unzulässigkeiten strenge beahndet werden.

b) Erlasse, welche nicht an eine Person adressirt, sondern mehreren nacheinander innerhalb des Amtsbezirkes offen als Umlauf (Currende) zu insinuiren sind, haben die Postanstalten gleichfalls durch die Briefträger oder Postboten besorgen zu lassen, wenn der Inhalt derselben lediglich in einfachen Vorladungen oder kurzen Notifikationen besteht, deren Kenntnißnahme von Seite der einzelnen Betheiligten eine besondere Verzögerung des Bestelldienstes nicht voraussehen läßt.

Diese Currenden haben sich in der Regel nur auf den Bestellbezirk einer und derselben Postanstalt zu beschränken und bei letzterer in dem Falle, daß die Orte, in welchen die Insinuation zu geschehen hat, nicht auf einer Botenroute gelegen sind, unter den Postboten behufs des Vollzugs der Insinuation der Reihe nach zu circuliren.

Erstrecken sich die durch Currende auszuführenden Insinuationen auf die Bestellbezirke mehrerer Postexpeditionen innerhalb des Amtsbezirkes, so hat die Postanstalt am Amtssitze von dem kgl. Bezirksamte so viele Ausfertigungen der Currenden zu erhalten, als Postanstalten bei der Zustellung betheiligt sind.

Kommen gleichwohl ausnahmsweise Currenden zur Insinuation in den Bestellbezirken mehrerer Postanstalten des Amtsbezirkes vor, so sind dieselben nicht zurückzuweisen, sondern von der Postanstalt, welcher dieselben zuerst zukommen, nach ihrer Seits vollzogener Insinuation der zweiten betheiligten Postanstalt u. s. w. zu gleichem Vollzuge zuzusenden.

Damit übrigens derlei Vorkommnisse und die dabei möglichen Verzögerungen der Insinuation thunlichst vermieden werden, haben die k. Oberpostämter sämmtlichen Bezirksämtern im eigenen wie in den angrenzenden Oberamtsbezirken, nach welchen der Postbotendienst zum Theil von Postanstalten

ihres Bezirkes besorgt wird, über die innerhalb eines jeden Amtsbezirkes bestehende Postboteneinrichtung genau Kenntniß zu geben, sowie allenfallsige Änderungen jedesmal sofort mitzutheilen.

Nach vollzogener Insinuation haben die Currenden mit den Insinuationsnachweisen an das k. Bezirksamt, von welchem sie ausgefertigt worden sind, zurückzugehen.

Für die Currenden selbst wird sowohl innerhalb des Bezirkes der Aufgabepost als auch bei der Versendung von einer Postanstalt zur anderen ein Porto nicht berechnet. Dagegen haben die Briefträger oder Postboten in dem Falle, daß die Currende nicht eine Regierungssache, sondern Parteisache betrifft, für jede Insinuation die verordnungsmäßige Zustell oder Vorladungsgebühr anzusprechen.

6) Für die Zustellung der durch die Postanstalt bezogenen **Kreisamts-** und **Bezirksamtsblätter** an die **Gemeinden** ist den Postboten nunmehr eine Gebühr von 30 kr. jährlich für jedes Exemplar bewilligt und diese zugleich mit dem betreffenden Abonnementsbetrage einzuheben.

Die am Schlusse des Ausschreibens vom 30. Dezember 1860 (B.-Bl. 1860 S. 426) in dieser Beziehung getroffene Bestimmung tritt hienach vom 1. Januar 1863 ab außer Wirksamkeit.

München, den 30. November 1862.

General-Direktion der königl. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Ad Num. 6541.

Die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder der Landgemeinde-Ausschüsse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung vom 12. Dezember lfd. Js. Nr. 2880 bezeichneten Betreffs wird nachstehend bekannt gegeben.

Landshut, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 2880.**

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Nachdem die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 10. März 1820 und der Vollzugs-Instruktion zum Gemeindeedikte vom 31. Oktober 1837 in Ziff. 180 und 181 die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder des Ausschusses in Landgemeinden betreffend, zur Zeit nicht mehr entsprechend erscheinen, so werden solche mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und bezüglich der ferneren Ausführung des §. 99 des revidirten Gemeinde-Edikts nach Einsicht der vorliegenden Gutachten der k. Kreis-Regierungen folgende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Die Gemeindevorsteher sowie die Gemeinde- und Stiftungspfleger erhalten für ihre Dienste eine nach Maßgabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung, deren Regelung den Gemeinde- und beziehungsweise Stiftungs-Verwaltungen unter Curatelgenehmigung zusteht.

§. 2.

Nur für dienstliche Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirkes haben sie besondere Entschädigung anzusprechen. Letztere kann mit Curatelgenehmigung in Form eines jährlichen Aversums vereinbart werden.

In Ermanglung eines freiwilligen Abkommens gebührt denselben

a. bei Abwesenheit vom Hause, welche die Dauer eines halben Tages nicht übersteigt, für Zehrung und Zeitversäumniß eine Vergütung von 24 bis 48 kr., sowie der gleiche Betrag für jeden angefangenen weiteren halben Tag, ferner

b. für hiebei allenfalls nöthiges Uebernachten eine Entschädigung von 24 bis 42 kr., endlich

c. für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise eine Ganggebühr von 6 bis 9 kr.

Die Beschlüsse der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen über Regulirung der Gebühren innerhalb dieses Rahmens bedürfen keiner besonderen Kuratel-Genehmigung und sind lediglich den Rechnungen als Belege beizufügen.

§. 3.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich. — Nur bei Gängen außerhalb des Gemeindebezirks oder wenn sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten innerhalb des Gemeindebezirks besondere Auslagen haben, sind sie berechtigt, eine Entschädigung zu fordern, deren Festsetzung nach Maßgabe der in §. 2 lit. a, b und c enthaltenen Bestimmungen zu geschehen hat.

§. 4.

Gegenwärtige Vorschriften sind in sämmtlichen Regierungsbezirken diesseits des Rheins in der Weise zur Anwendung zu bringen, daß eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse sowohl bezüglich der üblichen jährlichen Belohnungen als der Entschädigungsbeträge nur auf Anregung der Betheiligten einzutreten hat.

Zugleich wird neuerdings darauf hingewiesen, daß die Vorrufung der Mitglieder der Gemeindeverwaltung an den Amtssitz möglichst zu vermeiden, und wo solche nöthig ist, die Bestimmung im §. 130 des revidirten Gemeinde-Edikts genau zu beobachten sei. —

München, den 12. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder der Landgemeinde-Ausschüsse betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 6543.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Berichtigung einer in der Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 19. vor. Mts. (Kreisamtsblatt 1862 S. 1858) enthaltenen irrigen Zifferangabe wird inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 16. dieß Nro. 10,167 bemerkt, daß das in erwähnter Regierungs-Ausschreibung genannte Werk des Landwirthes Adam Müller zu Gerhardsbrunn in das Verzeichniß der gebilligten Bücher Nr. I unter lit. F. Ziff. 24, und in das Verzeichniß erwähnter Bücher Nro. III unter lit. F. Ziff. 26 einzustellen sei.

Landshut, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5820.

An die k. Bezirksämter in Niederbayern.

Repertorien zu den Landtags-Verhandlungen pro 1859/61 betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 10. vor. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1811) bez. Betreffes werden die im Ausstande befindlichen k. Bezirks-Aemter angewiesen, die Kostenbeträge für Anschaffung der Repertorien zu den jüngsten Landtagsverhandlungen, soweit es unterdessen nicht geschehen, binnen 14 Tagen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Landshut, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6637.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbar untergeordnete Stadtmagistrate in Niederbayern.

Instruirung der Gesuche um Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 16. l. Mts. im bez. Betr. von dem k. Staatsministerium des Innern erlassene h. Entschließung folgt nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und gegebenen Falls genauen Darnachachtung.

Landshut, den 21. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2803.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung wird das an das Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern unter Couvert Nr. 6108 einbeförderte, von dem k. Bezirksamte Ebermannstadt unterm 24. v. Mts. ausgestellte Auswanderungszeugniß für Caspar Kaupper von Schreffendorf, welcher sich in Oesterreich niederzulassen beabsichtigt, nebst der eingesendeten Legalisationsgebühr von 1 fl. 12 kr. mit nachstehender Eröffnung zurückgeschlossen:

In dem erwähnten Zeugnisse ist bemerkt, daß der Betheiligte bis zu dem Zeitpunkte seiner Aufnahme in den österreichischen Staatsverband allen seinen Verpflichtungen als bayerischer Unterthan unterworfen bleibe, sohin insbesondere eine Ehe im Auslande nicht ohne Bewilligung der zuständigen bayer'schen Behörde bei Vermeidung der Ungiltigkeit der Ehe und einmonatlichen Arreststrafe eingehen dürfe.

Das hier angedrohte Präjudiz der Eingehung einer Ehe im Auslande ohne obrigkeitliche Bewilligung steht jedoch mit dem Art. 52 des Polizei-Strafgesetzbuchs nicht im Einklange, weßhalb das fragliche Zeugniß dahin abzuändern ist: daß der Betheiligte bis zu dem Zeitpunkte seiner Aufnahme in den österreichischen Staatsverband allen seinen Verpflichtungen als bayer'scher Unterthan unterworfen bleibe und insbesondere eine Ehe im Auslande nicht ohne Bewilligung der zuständigen bayer'schen Behörde bei Vermeidung der im Art. 52 des Polizei-Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen und der a. h. Verordnung vom 12. Juli 1808 (Regierungsblatt v. J. 1808 S. 1505) angedrohten weitern Nachtheile eingehen dürfe.

München, den 16. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern. Urkundenlegalisationen, hier Instruirung der Gesuche um Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath v. Eppler.

Ad Num. 6546.

An die kgl. Bezirksämter Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

Die Bewilligung einer Collekte für das Armen- und Kinder-Erziehungs-Haus in Pirmasens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Ausschreiben vom 23. März 1857 (Kr.-A.-Bl. Nr. 26 S. 434) ist den armen Franziskanerinnen zu Pirmasens eine Sammlung milder Beiträge für das Armen- und Kinder-Erziehungshaus zu Pirmasens bewilliget worden.

Da nun die armen Franziskanerinnen diese ihnen bereits vor 5½ Jahren und zwar unter gewissen Beschränkungen bewilligte Sammlung bis auf die neueste Zeit fortsetzen und sich zu diesem Zwecke neuerdings im Regierungsbezirke Oberbayern eingefunden haben, so wurde von den k. Staatsministerien des Innern

beider Abtheilungen durch höchste Entschließung vom 12. dß. Mts. Nr. 10,604 angeordnet, daß die Fortsetzung dieser Collekte als unzulässig zu erachten, und das allenfalls beabsichtigte fernere Sammeln zu inhibiren sei.

Hiernach haben sich die vorgenannten Behörden zu achten und im Betretungsfalle an die unterfertigte Stelle sogleich Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 22. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6676.

Die Aufstellung eines Unteragenten zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika bei dem königl. Bezirksamte Regen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Die von der Hauptagentur des Handelshauses Karl Pokrantz et Compagnie in Bremen beantragte Aufstellung des Sägmühlbesitzers Friedr. Rümmelein zu Regen als Agenten dieses Handlungshauses für den Umfang des Bezirksamtes Regen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weltmayr, Sekr.

Ad Num. 7727.

Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Schiffseigenthümer und Kaufleute W. Stiffer et Comp. in Bremen beantragte Aufstellung des Kaufmannes Glaser jun. in Passau als Agenten für die Schiffseigenthümer und Kaufleute W. Stiffer et Comp. in Bremen für Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika, an Stelle seines abtretenden Vaters Franz Glaser sen. hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weltmayr, Sekr.

Ad Num. 6792.

Die Vereine für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Inhaltlich hohen Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. dß. Mts. Nr. 10,926 hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Erklärung abgegeben, daß der Bewilligung der Portofreiheit für die Correspondenzen und Geldsendungen in Angelegenheiten der auf Grund des Art. 8 des Gesetzes über die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen vom 10. November 1861 in's Leben getretenen Kreis-Vereine zur Unterstützung untauglicher Schullehrer nicht stattgegeben werden könne, da eine solche Bewilligung weder mit den Bestimmungen der §§. 3 und 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Portofreiheit in Amtssachen betr. — (Reggsbl. 1829 S. 521 ff.), noch mit den in dieser Beziehung für den deutsch-österreich'schen Postverein geltenden Vertrags-Normen im Einklange stehen würde.

Landshut, den 26. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6937.

Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt in München beantragte Aufstellung des Kaminkehrer-Meisters Franz Kopp in Mainburg als Agenten dieser Anstalt für den zurückgetretenen C. Weinmayer in Mainburg für den Umfang des Bezirksamtes Rottenburg, neben den für den vormaligen Landgerichtsbezirk Rottenburg bereits bestätigten Agenten Joseph Stadler in Langquaid und F. Bingerer in Pfeffenhausen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 27. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 7[illegible].

Gesuch um Bestätigung von Agenten für die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha beantragte Aufstellung des Joseph Krinner in Straubing als Agenten dieser Anstalt für den Umfang der Bezirksämter Straubing und Bogen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 28. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair.

Ad Num. 1950.

Edictalladung.

Freiherrlich von Leßling'sches Familienfideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Kämmerer und Gutsbesitzer von Wildenberg Karl Freiherr von Leßling hat nachstehend aufgeführte, von dem Commissär Ludwig Rothhäusler erkaufte, in der Steuergemeinde Wildenberg gelegene Immobilien:

Pl.-Nr.	3a	Gebäude zu . . .	—	Tagw.	50	Dez.
" "	3b	Garten zu . . .	1	"	17	"
" "	3½	Garten zu . . .	—	"	42	"
" "	5a	Oeb zu . . .	—	"	81	"
" "	5b	Oeb zu . . .	—	"	97	"
" "	7	Schloßweiher zu .	—	"	14	"
" "	8a	Schloßweiher zu .	—	"	76	"
" "	8	Hofbauernwiese . .	—	"	35	"
" "	189	Hofbauernwiese zu	1	"	14	"
" "	188½ } 188½ }	Hofbauernwiese zu	4	"	52	"
" "	202a	große Leithe zu .	4	"	5	"
" "	202b	Hochlohfeld zu .	10	"	81	"
" "	203	Langreinleite zu	7	"	4	"
" "	167	Geisleite zu . .	2	"	63	"
" "	168	Geisberg zu . .	2	"	—	"
" "	176	Kreppenacker zu .	—	"	86	"
" "	178	Kreppenacker zu .	1	"	33	"
" "	175	die sechs Einsätz zu	5	"	84	"
" "	268½a	Leithe im Rohrboden zu	11	"	78	"
" "	268½b	Leithe im Rohrboden zu	8	"	72	"
" "	177	Waizenleite zu . .	5	"	96	"
" "	168½	Geisberg zu . .	1	"	14	"
" "	6	Schloßweiher nun Wiese	—	"	28	"
" "	204½	Wiese zu . . .	—	"	13	"
		zusammen	73	Tgw.	45	Dez.

als Bestandtheile seines Familienfideikommisses Wildenberg bestimmt.

Es werden daher alle jene unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich der vorbenannten Immobilien persön-

liche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe binnen 6 Monaten a dato bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach Ablauf dieser Frist die obengedachten Immobilien als Bestandtheile des Familienfideikommisses immatrikulirt werden und die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz dieser Grundstücke zu halten berechtiget wären.

Paßau, den 19. Dezember 1862.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

von Kirchbauer, Sekretär.

Ad Num. 21,640.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei für Oesterreich ob der Enns.

Fortsetzung der Felsensprengung im Donaustrudel.

Wegen Fortsetzung der Felsensprengung im Donaustrudel wird nach Eintritt des Donaueises und des erforderlichen Wasserstandes unter dem Nullpunkte des alten Greiner-Pegels die Thal- und Bergfahrt auf der Donau zwischen Grein und St. Nikola für die Zeit, insolange der Donauwasserstand unter dem bezeichneten Nullpunkte bleibt, vom Montage jeder Woche bis einschließig Freitag gesperrt bleiben, und es darf die Schifffahrt in dieser Donaustrecke nur an jedem Samstag und Sonntag unter den mit Kundmachung vom 1. Juni 1857 Z. 8582 angeordneten Modalitäten stattfinden, wornach sich sämmtliche Schiffer zu richten haben.

Bei einem Wasserstande ober dem Nullpunkte des Greiner-Pegels tritt die vorstehende Verordnung außer Wirksamkeit, und kann daher die Thal- und Bergfahrt in der obigen Donaustrecke ungestört vor sich gehen.

Linz, am 20. Dezember 1862.

Der k. k. Hofrath und Leiter der Statthalterei Anton Ferdinand Ritter v. Schwabenau m. p.

Ad Num 1509.

Die Erledigung der Pfarrei Hagenbüchach, Dekanats Mkt. Erlbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei **Hagenbüchach** wird zur Bewerbung bis zum 15. Februar künft. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte		
1. Aus Staatskassen: an baarem Gelde	75	—
an Naturalien:		
7 Schffl. 5 Sz. Korn à 8 fl. 58 kr.	63	14
8 Schffl. $1\frac{2}{16}$ Mtz. Haber à 3 fl. 47 kr.	31	15
(Der Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet)		
2. Aus Stiftungskassen: baar	2	15
3. Von Privaten:		
10 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 58 kr.	49	40
1 Schleißfohre	6	—
(Wenn der Holzbezug nicht in natura erfolgen kann, so hat die Geldvergütung hiefür nach dem mittleren Versteigerungspreise des Scheitholzes I. Klasse in der Revier Rosbach einzutreten.)		
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden	25	—
aus 4 Dezimalen Garten	—	—
aus 52 Dezimalen Wiesen	14	—
III. Ertrag aus Rechten		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	50	43¾
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	264	15
Summa	592	28¾

An Lasten, worunter für Haltung eines Dienstpferdes 50 fl. begriffen sind, hievon ab mit	fl. kr.
	73	13
Reinertrag	519	10¾

An freiwilligen Geschenken: circa 50 fl.

Ansbach, den 20. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Ad Num. 1638.

Die Erledigung der Pfarrei Holzschwang, Dekanats Leipheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Ausschreiben der erledigten Pfarrei Holzschwang vom 4. ds. Mts. ist der Ertrag aus Rechten sub lit. III mit 349 fl. 8 kr. bekannt gegeben, während derselbe durch den Wegfall eines — nur auf Amtsdauer des vorigen Pfarrers von den Zehentpflichtigen gewährten Reichnissen zu 68 fl. 38¾ kr. künftig auf 280 fl. 29¼ kr. sich reduzirt, so daß der Reinertrag der erledigten Pfarrei Holzschwang sich nur auf

666 fl. 49¾ kr.

berechnet.

Dies wird hiemit berichtigend den allenfallsigen Bewerbern um diese Pfarrstelle bekannt gemacht.

Ansbach, den 21. Dezember 1862.

Königliches protestantisches Consistorium.

Vogel.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld betreffend.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. November l. Js. wurde angeordnet, daß für die periodisch wiederkehrenden Verloosungen der verschiedenen Anlehensgattungen der bayerischen Staatsschuld bestimmte, alljährlich gleich bleibende Verloosungstermine festgesetzt werden, und daß alljährlich deren erneuerte Bekanntmachung unmittelbar vor dem Beginne eines jeden Jahres stattfinde.

In Gemäßheit dieser höchsten Anordnung wird hiemit bekannt gegeben, daß vom Jahre 1863 anfangend die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld an nachstehenden Tagen erfolgen:

1) am 15. Januar:

a) für das Militär-Anlehen von 1855 zu 4½ Procent, dann

b) für das Eisenbahnanlehen zu 4 Procent, und das Eisenbahnanlehen zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);

2) den 15. März:

für die Grundrenten-Ablösungsobligationen;

3) den 16. März:

für das neue allgemeine Anlehen von 1857 zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);

4) den 15. April;

a) für die 3½ und arrosirt 4 procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen), dann

b) für die 2 procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;

5) den 30. Oktober:

für die Grundrenten-Ablösungsobligationen.

Sollte auf einen der vorstehend festgesetzten Verloosungstermine ein Feiertag fallen, so wird die betreffende Verloosung an dem vorhergehenden oder nächstfolgenden Werktage vorgenommen.

Bezüglich der zu verloosenden Capitalsbeträge, des Aufhörens der Verzinsung u. s. w. werden die nähern Bestimmungen seinerzeit vor dem jedesmaligen Eintritt des Verloosungstermins erfolgen; insbesondere wird hiebei noch bemerkt, daß die am 16. März 1863 stattfindende I. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent sich nur auf die bis zum Schlusse des Jahres 18⁶²/₆₃

emittirten Obligationen dieser Anlehensgattung erstreckt, und daher die in Folge der gegenwärtig im Gange befindlichen Umwandlung des 5procentigen neuen Anlehens zur Emission gelangenden Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4^1/_2$ Procent hiebei nicht betroffen werden.

München, den 18. Dezember 1862.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 12. Dezember d. Irs. den Markt Pfarrkirchen in die Zahl der Städte des Königreichs allergnädigst aufzunehmen geruht.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 19./21. Dezember 1862 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Massing, Bezirksamts Eggenfelden, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Franz Seraph Seeanner, verliehen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 21. Dezember 1862 wurde Pfarrer Joseph Pott zu Dornach auf Ansuchen und aus Gesundheits-Rücksichten unter Anerkennung seiner dießfallsigen langen und ersprießlichen Wirksamkeit von der Stelle eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Schulinspektionsbezirk Landau II enthoben und diese Stelle dem Pfarrer Johann Evangelist Grubhofer in Kammern übertragen.

III. Augsburger Cours
vom 18. Dezember 1862.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
	—	—
Obligationen à 3½ %	101⅜	—
" à 4 %	101¼	—
" à 4 % halbjährig	—	102⅞
" à 4½ %	—	103½
" à 4½ % halbjährig	—	103⅜
" à 5 %	104¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	--	852
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	—	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	--
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderer fl.	Minderer kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 22. Dezember 1862.	Waizen	—	174	174	174	—	16	54	16	34	16	13	—	—	—	17
		Korn	—	21	21	15	6	13	13	12	51	12	13	—	28	—	—
		Gerste	6	72	78	78	—	9	30	9	18	8	50	—	10	—	—
		Haber	1	25	26	21	5	6	56	5	36	5	21	—	7	—	—
Deggendorf	Vom 23. Dezember 1862.	Waizen	—	196	196	196	—	17	49	17	36	16	57	—	6	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	13	24	13	11	13	9	—	22	—	—
		Gerste	—	123	123	123	—	9	47	9	25	9	3	—	5	—	—
		Haber	—	87	87	87	—	5	58	5	45	5	21	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 23. Dezember 1862.	Waizen	—	53	53	53	—	17	—	16	34	16	14	—	25	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	98	98	98	—	10	12	10	—	9	49	—	6	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	36	5	26	5	21	—	—	—	1
Geiselhöring	Vom 23. Dezember 1862.	Waizen	—	559	559	559	—	18	12	17	51	17	30	—	8	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	13	—	13	—	13	—	—	—	—	24
		Gerste	—	547	547	547	—	11	6	10	45	10	24	—	—	—	9
		Haber	—	32	32	32	—	6	12	6	6	6	—	—	—	—	12
Kelheim	Vom 18. Dezember 1862.	Waizen	—	12	12	12	—	16	40	16	30	16	16	—	9	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	13	32	13	26	13	22	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	32	6	3	5	40	—	—	—	8

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 22. Dezember 1862.	Waizen	—	129	129	129	—	17	15	16	51	16	20	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	356	356	356	—	9	53	9	33	9	5	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 19. Dezember 1862.	Waizen	86	1363	1449	1418	31	18	18	17	52	17	2	—	—	—	7
		Korn	—	58	58	55	3	13	36	13	—	12	35	—	—	—	13
		Gerste	188	1559	1747	1519	228	11	18	10	42	10	4	—	—	—	7
		Haber	143	627	770	621	149	6	14	6	6	5	47	—	16	—	—
Mainburg	Vom 24. Dezember 1862.	Waizen	—	196	198	194	2	17	40	17	15	16	43	—	—	—	22
		Korn	—	2	2	2	—	12	45	12	41	12	36	—	—	—	6
		Gerste	4	168	172	168	4	10	28	10	10	9	54	—	—	—	11
		Haber	—	3	3	3	—	7	6	6	32	6	15	—	—	—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Dezember 1862.	Waizen	—	132	132	132	—	17	39	16	19	15	32	—	—	—	7
		Korn	—	15	15	13	2	13	—	12	32	12	15	—	—	—	10
		Gerste	7	76	83	80	3	9	15	8	40	8	6	—	9	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	6	30	6	—	5	42	—	—	—	14
Osterhofen	Vom 22. Dezember 1862.	Waizen	12	109	121	106	15	18	3	17	51	17	26	—	—	—	5
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	9	48	9	39	9	21	—	2	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 23. Dezember 1862.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	22	25	47	33	14	13	11	12	58	12	18	—	50	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	13	69	82	70	12	5	4	4	53	4	48	—	9	—	—
Pfeffenhausen	Vom 22. Dezember 1862.	Waizen	—	39	39	39	—	16	53	16	19	15	39	—	—	—	7
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	106	106	106	—	10	50	10	18	10	4	—	2	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	—	5	43	5	30	—	11	—	—
Pilsting	Vom 23. Dezember 1862.	Waizen	—	35	35	35	—	17	—	16	39	16	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	161	161	161	—	10	42	10	15	9	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Dezember 1862.	Waizen	8	1623	1631	1612	—	17	56	17	43	17	23	—	—	—	6
		Korn	2	136	138	136	2	12	19	12	3	11	47	—	—	—	1
		Gerste	45	1372	1417	1417	—	10	51	10	24	9	56	—	—	—	5
		Haber	—	324	324	294	30	6	2	5	40	5	20	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 24. Dezember 1862.	Waizen	16	52	68	63	5	18	34	18	6	17	44	—	—	—	14
		Korn	3	—	3	3	—	—	—	13	12	—	—	—	27	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	8	24	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	30	5	19	5	12	—	—	—	16

Register

zum

Kreis-Amtsblatte von Niederbayern

pro 1862.

Bekanntmachungen, allerhöchste Verordnungen, Entschließungen der königlichen Staatsministerien, der k. Kreisregierungen und Central-Behörden.

Anmerkung: Die angeführten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

H.

R.

S.